

Staatsanwaltschaft
bei dem Landgericht

Beistück II zu III-IVa
Anklageschrift

gegen

Meyerhoff u.A.

wegen Mordes im
Konzentrationslager Sachsenhausen

Beis.

24: 1751

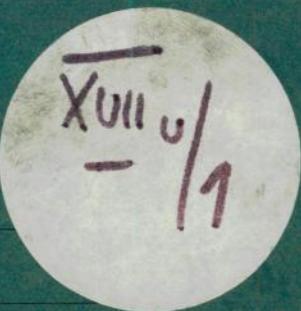
Blatt.

24 JS 931/63 (Z)

Landesarchiv Berlin
B Rep. 057-01

Nr.: 4053

Verwandte Akten:



Band _____

Anfangen am _____

Geschlossen am _____

1751/64 (RSHA)

Der Leiter der Zentralstelle
im Lande Nordrhein-Westfalen
für die Bearbeitung von nationalsozialisti-
schen Massenverbrechen in Konzentrationslagern
bei dem Leitenden Oberstaatsanwalt in K ö l n

Köln, den 10. März 1964
Justizgebäude
Appellhofplatz
Fernruf: 23 31 51
Fernschreiber: 08-88 14 83

- 24 Js 931/63 (Z) -

An das

Landgericht - 1. gr. Strafkammer -
in K ö l n

Nachtragsanklage

in der Strafsache gegen Meyerhoff u.A. - 40 - 18/63 (LG.) -

Der ehemalige SS-Hauptscharführer und jetzige Zimmermann
Paul S t r u n k , geb. am 4. Dezember 1909 in Lauental
Krs. Danzig, wohnhaft in Schwarzenfeld Krs. Amberg, Gwend-
strasse 1, verheiratet, Deutscher, unbestraft,

Pflichtverteidiger: Rechtsanwalt Kurtenbach II, Köln-Kalk,
wird weiterhin angeklagt,

im Herbst 1941 in Oranienburg-Sachsenhausen

durch eine weitere selbständige Handlung

bei der aus niedrigen Beweggründen heimtückisch und grau-
sam erfolgten Tötung von Menschen, den Tätern, u.a. dem
Angeschuldigten M e y e r h o f f und dem in dem Ver-
fahren 24 Ks 1/64 (Z) angeklagten ehemaligen SS-Ober-
scharführer Otto K a i s e r, durch die Tat wissentlich
Hilfe geleistet zu haben,

indem er nicht nur an der Errichtung der Genickschuss-
anlage, in der mindestens 10 800 russische Kriegsgefangene
während einer Scheinuntersuchung erschossen worden sind,

mitgewirkt sondern sich auch an der Verbringung der Gefangenen zu der Genickschussanlage beteiligt hat.

Verbrechen, strafbar nach den §§ 211, 44, 49, 74 StGB.

Beweismittel:

I.) Eigene Angaben (I,213r; IV,20; XVII,205).

II.) Zeugen:

1.) M ü l l e r , Johannes, Bootsbauer,
Bremen-Aumund, Lobbendorfer Flur 1
(VII,119,122);

2.) R a d e i t s c h e k , Fritz, Rentner,
Potsdam, Hans-Sachs-Strasse 45
(X,88,91);

3.) S c h a r e i n a , Friedrich, Invalid, Mülheim-Ruhr, Hultschinerweg 2
(IX,167,168);

4.) S c h m i d t , Heinrich, Modellbauer,
den Haag, Gooilaan 135
(XIV,136,148,149);

5.) S c h n e l l e , Franz, Böttcher,
Dresden A 19, Hepkestrasse 36
(XIII,164,164r,165);

6.) W o l t m a n n , Siegfried, Tischler,
Havighorst Krs. Stormarn, Dorfstrasse 23
(VIII,4,8,9; XII,111,114).

Wesentliches Ergebnis der Ermittlungen:

In der Anklageschrift vom 18. November 1963 ist dem Angeklagten nur angelastet worden, dass er an der Erbauung der Genickschussanlage beteiligt war, bezüglich deren Einrichtung und Verwendungszweck auf die Darstellung dieser Anklage Bezug genommen wird.

Auf Grund der Aussagen der benannten Zeugen ist trotz des Bestreitens des Angeklagten davon auszugehen, dass er auch bei der Verbringung russischer Kriegsgefangener zur Erschiessung in die Genickschussanlage beteiligt war. Die Zeugen Radeitschek, Schnelle und Woltmann haben gesehen, dass er beim Verladen der Gefangenen in LKWs, die anschliessend zur Erschiessung in den Industriehof fuhren, mitgeholfen hat. Der Zeuge Woltmann hat weiterhin beobachtet, dass der Angeklagte während der Erschiessungsaktion zum Industriehof ging, wo sich die Genickschussanlage befand, während der Zeuge Schareina ihn von dort zurückkommen sah. Auch hat der Zeuge Müller einmal bemerkt, dass die Uniform des Angeklagten voller Blutspritzer war. Der Zeuge Schmidt bekundet weiter, dass der Angeklagte einmal in seiner Gegenwart mit andern SS-Leuten über den Hergang kurz zuvor erfolgter Exekutionen sprach.

Die Zeugen Radeitschek, Schnelle, Schmidt und Woltmann können sich schliesslich erinnern, dass Strunk zur Zeit der Russenexekutionen gelegentlich angetrunken oder betrunken war. Die Ausgabe von Spirituosen erfolgte damals aber nur an SS-Angehörige, die aktiv an den Erschiessungen teilnahmen.

Es wird beantragt, auch insoweit das Hauptverfahren vor dem Schwurgericht in Köln zu eröffnen.

gez.

(Dr. Gierlich)
Oberstaatsanwalt



Beglaubigt:

Mrs.

Justizangestellte

Der Leiter der Zentralstelle
im Lande Nordrhein-Westfalen
für die Bearbeitung von nationalsozialisti-
schen Massenverbrechen in Konzentrationslagern
bei dem Leitenden Oberstaatsanwalt in K ö l n

Köln, den 18. November 1963
Justizgebäude
Appellhofplatz
Fernruf: 23 31 51
Fernschreiber: 08-83 14 83

- 24 Js 931/63 (Z) -

An das

Landgericht - Strafkammer -

in K ö l n

A n k l a g e s c h r i f t

XVII, 240

- 1) Der ehemalige SS-Hauptscharführer und jetzige kaufmännische Angestellte Friedrich Arnold Meyerhoff, geb. am 5. März 1916 in Völlenenerfehn, Krs. Leer, wohnhaft in Völlen, Krs. Leer, Dorfstrasse 32, verheiratet, Deutscher, in Deutschland unbestraft,

- in dieser Sache auf Grund des Haftbefehls des Amtsgerichts Emden vom 19. Januar 1961 in Untersuchungshaft gewesen vom 1. Februar bis 12. Mai 1961 -

II, 111

Wahlverteidiger: Rechtsanwalt M. Müntinga, Leer/Ostfriesland;

I, 211

- 2) der ehemalige SS-Hauptscharführer und jetzige Zimmermann Paul Strunk, geb. am 4. Dezember 1909 in Lauental, Krs. Danzig, wohnhaft in Schwarzenfeld, Krs. Amberg, Gewendstrasse 1, verheiratet, Deutscher, unbestraft;

- XVII, 199
3) der ehemalige SS-Hauptscharführer und jetzige
Vergolder Kurt H i c k l , geb. am 26. Sep-
tember 1913 in Delmenhorst, wohnhaft in
Hannover, Kollenrodtstrasse 58, verheiratet,
Deutscher, unbestraft;
- XVIII, 28
4) der ehemalige SS-Oberscharführer und jetzige
Bergmann Johann S o s n o w s k i , geb. am
3. Juli 1914 in Bochum-Wattenscheid, wohnhaft
in Bochum-Werne, Im Nürnbergerfeld 29, ver-
heiratet, Deutscher, unbestraft;
- III, 267
5) der ehemalige SS-Hauptscharführer
Alfred K l e i n , geb. am 2. Oktober 1912 in
Memmingen/Schwaben, wohnhaft in Berlin-Rei-
nickendorf 3, Waldowstrasse 60, verheiratet,
Deutscher, unbestraft;
Wahlverteidiger: Rechtsanwalt Horst D. Danz,
Berlin 12, Hardenbergstrasse 8;
- XVIII, 32
6) der ehemalige SS-Oberscharführer
Waldemar K i n d e r v a t e r , geb. am
23. Oktober 1908 in Salza, wohnhaft in Einbeck,
Reinserturmweg 12, verheiratet, Deutscher,
unbestraft;
- XIX, 153
7) der ehemalige SS-Hauptscharführer
Werner K r ä m e r , geb. am 5. November 1913
in Eisenach, wohnhaft in Steinheim über Hanau,
Vorstadt Nr. 80, verheiratet, Deutscher, un-
bestraft;
- XX, 100
8) der ehemalige SS-Oberscharführer
Willi W ö h e , geb. am 6. Mai 1914 in Berlin,
wohnhaft in Ludwigsburg, Oststrasse 75, verhei-
ratet, Deutscher, unbestraft

und

XXII, 159
9) der ehemalige SS-Hauptscharführer
Heinrich M e i e r , geb. am 27. Dezember 1910
in Paderborn, wohnhaft in Salzkotten, Klingel-
strasse 20, verheiratet, Deutscher, unbestraft,

werden angeklagt,

I.) der Angeschuldigte M e y e r h o f f,
von Oktober 1941 bis 1942 in Oranienburg-Sachsenhausen
durch 5 selbständige Handlungen,
davon in 2 Fällen gemeinschaftlich mit anderen,
darunter mit dem in dem Verfahren 24 Js 809/59 (Z)
angeklagten ehemaligen SS-Oberscharführer Otto
K a i s e r ,
heimtückisch, grausam und aus niedrigen Beweg-
gründen Menschen getötet zu haben,
und zwar in 2 Fällen durch eine und dieselbe
Handlung jeweils mehrere Menschen.

In seiner Eigenschaft als Angehöriger der
SS-Bewachungsmannschaft des Konzentrations-
lagers Sachsenhausen soll der Angeschuldigte
allein oder im Zusammenwirken mit anderen
SS-Angehörigen insgesamt mindestens 603 Häf-
tinge und russische Kriegsgefangene ermordet
haben.

Im einzelnen wird ihm vorgeworfen:

- a) im Herbst 1941 an der Tötung von mindestens
500 russischen Kriegsgefangenen, die in einer
eigens zu diesem Zweck eingerichteten Genick-
schussanlage erschossen wurden, während ihnen
eine ärztliche Untersuchung vorgespiegelt
wurde, dadurch teilgenommen zu haben, dass
er teils selbst schoss, teils dabei mit-

wirkte, die Gefangenen zu der Genickschussanlage zu bringen;

- Zweiter Teil, I, II, 1 S. 145-158 des Ermittlungsergebnisses -

- b) im Oktober 1941 sich an der Verladung von mindestens 100 russischen Kriegsgefangenen in grosse Kastenwagen, in welchen die Gefangenen vergast wurden, beteiligt zu haben;
- Dritter Teil, 1a S. 186-188 des Ermittlungsergebnisses -

- c) im Winter 1941/42 zwei deutsche und einen polnischen Häftling dadurch getötet zu haben, dass er die Häftlinge, nachdem diese sich mittels eines Wasserschlauches gegenseitig hatten völlig durchnässen müssen, zwang, bei eisiger Kälte in Kniebeuge mit vorgestreckten Armen im Freien zu kauern, bis sie erfroren waren;

- Dritter Teil, 1b S. 188-189 des Ermittlungsergebnisses -

- II.) die Angeschuldigten S t r u n k , H i c k l ,
S o s n o w s k i , K l e i n , K i n d e r -
v a t e r , K r ä m e r , W ö h e und M e i e r

im Herbst 1941 in Oranienburg-Sachsenhausen

bei der aus niedrigen Beweggründen heimtückisch und grausam erfolgten Tötung von Menschen

den Tätern, u.a. dem Angeschuldigten M e y e r -
h o f f und dem in dem Verfahren 24 Js 809/59 (Z) angeklagten ehemaligen SS-Oberscharführer Otto K a i s e r, durch die Tat wissentlich Hilfe geleistet zu haben, wobei die bis zum 15. September 1941 erfolgten Tötungen vorsätzlich und mit Überlegung ausgeführt worden sind.

In ihrer Eigenschaft als Angehörige des Kommandaturpersonals des Konzentrationslagers Sachsen-

hausen sollen die Angeklagten, ohne die Tat als eigene zu wollen, an der Tötung von russischen Kriegsgefangenen teilgenommen haben, die in einer eigens zu diesem Zweck errichteten Genickschussanlage erschossen wurden, während ihnen eine ärztliche Untersuchung vorgespiegelt wurde.

- Zweiter Teil, I S.145-153 d.Erm.-Erg. -
Dabei haben mitgewirkt:

- a) der Angeklagte Strunk an der Errichtung der Genickschussanlage und damit an der Erschiessung von mindestens 10 800 russischen Kriegsgefangenen,
- Zweiter Teil, II,2 S.158-159 d.Erm.-Erg. -
- b) der Angeklagte Hickl an der Aufstellung von Exekutionskommandos und der Überwachung von Erschiessungen in der Genickschussbaracke und damit an der Erschiessung von mindestens 4 000 russischen Kriegsgefangenen,
- Zweiter Teil, II,3 S.159-161 d.Erm.-Erg. -
- c) der Angeklagte Sosnowski, der teils selbst geschossen, teils an der angeblichen ärztlichen Untersuchung sowie auch am Transport der Russen zu der Genickschussanlage teilgenommen hat, ~~damit~~ an der Erschiessung von mindestens 200 russischen Kriegsgefangenen,
- Zweiter Teil, II,4 S.161-165 d.Erm.-Erg. -
- d) der Angeklagte Klein, der die Krematoriumsofen, in denen die Leichen der russischen Kriegsgefangenen später verbrannt werden sollten, in Kenntnis der vorgesehenen Verwendung hat aufstellen lassen, das Krematoriumskommando befehligt hat und

ausserdem sowohl in der Genickschussbaracke an den Erschiessungen als auch an dem Transport der russischen Kriegsgefangenen zu der Genickschussbaracke beteiligt war, an der Erschiessung von mindestens 10 800 russischen Kriegsgefangenen,

- Zweiter Teil, II,5 S.165-168 d.Erm.-Erg. -

- e) der Angeklagte Kindervater, der teils selbst geschossen hat, teils an der angeblichen ärztlichen Untersuchung sowie an dem Transport der russischen Kriegsgefangenen zu der Genickschussbaracke beteiligt war, ~~damit~~ an der Erschiessung von mindestens 200 russischen Kriegsgefangenen,

- Zweiter Teil, II,6 S.168-172 d.Erm.-Erg. -

- f) der Angeklagte Krammer, der teils selbst geschossen, teils das Auskleiden der zur Erschiessung vorgesehenen russischen Kriegsgefangenen beaufsichtigt hat, ~~damit~~ an der Erschiessung von mindestens 400 russischen Kriegsgefangenen,

- Zweiter Teil, II,7 S.172-173 d.Erm.-Erg. -

- g) der Angeklagte Wöhle, der zeitweise den Radioapparat nebst Plattenspieler zwecks Übertönung der Genickschüsse bedient hat, an der Erschiessung von mindestens 150 russischen Kriegsgefangenen

- Zweiter Teil, II,8 S.173-174 d.Erm.-Erg. -

und

- h) der Angeklagte Meier, der teils die Aufsicht im Erschiessungsraum geführt, teils das Auskleiden der zur Erschiessung bestimmten russischen Kriegsgefangenen beaufsichtigt hat, an der Erschiessung von mindestens 250 russischen Kriegsgefangenen.

- Zweiter Teil, II,9 S.174-175 d.Erm.-Erg. -

- Verbrechen, strafbar nach den §§ 211 (alter und neuer Fassung), 44, 49 (alter Fassung i.V. mit § 4 der VO vom 5.12.1939 - RGBl. I, 2378 - und neuer Fassung), 47, 73, 74 StGB -

Beweismittel:

(Die römischen Ziffern ohne weiteren Zusatz bezeichnen die Bände der Hauptakten, die arabischen Ziffern die Seitenzahlen.)

A. Eigene Angaben der Angeklagten
(richterliche Vernehmungen sind unterstrichen):

- 1.) Meyerhoff - I, 232ff., II, 98ff., 102ff., IV, 88ff., 111ff., XVII, 240ff.;
- 2.) Strunk - I, 211ff., IV, 19ff., XVII, 205ff.;
- 3.) Hickle - III, 286ff., IV, 6ff., VIII, 176ff., XII, 10ff., XVII, 199ff.;
- 4.) Sosnowski - IV, 70ff., V, 120ff., IX, 188ff., XII, 223ff., XVIII, 28ff.;
- 5.) Klein - III, 267ff., XIII, 82ff., XVIII, 80ff., 1870ff.;
- 6.) Kinderwatter - XIX, 88ff., 153ff.;
- 7.) Krammer - XX, 25ff., 87ff., 100ff.;
- 8.) Wöhle - XXI, 52ff., 91ff.;
- 9.) Meier - XXII, 140ff., 159ff..

B. Zeugen:

I.) In der Hauptverhandlung zu hörende Zeugen:

a) Zeugen aus Deutschland:

Gruppe 1:

- 1.) B a e h r , Paul, Arbeiter, Mayen, Triccaweg 27
(XVI,15ff.; Ermittlungsergebnis:
S. 100 A.2; 152 A.1; 158 A.2)
- 2.) B e r t h o l d , Johannes, Prokurist, Sterbfritz/Schl., Lagerplatzstrasse 4
(IV,53; Ermittlungsergebnis:
S. 115 A. 1)
- 3.) B l u h m , Kurt, Fuhrmann Bunde, Legeweg, Am Sportplatz
(II,69; Ermittlungsergebnis:
S. 90 A. 1)
- 4.) B ö t t c h e r , Fritz, Landwirt, Knesebeck/Krs. Gifhorn, Kirchstrasse 17
(VI,169; Ermittlungsergebnis:
S. 148 A.4;6,7)
- 5.) B o g d a n , Hermann, Fliesenleger, Essen, Hirtsieferstrasse 3
(X,163; Ermittlungsergebnis:
S. 115 A. 1)
- 6.) B o n n e m a n n , Wilhelm, Rentner, Berlin-Zehlendorf, Starkenburger Strasse 23
(V,187; Ermittlungsergebnis:
S. 153 A. 4)

- 7.) Brühn, Hans, Takler,
Lübeck, Hohewarterweg 33
(II,188; III,145; XVII,232;
Ermittlungsergebnis:
S. 119 A. 3)
- 8.) Charpien, Heinrich, Arbeiter,
Essen-Segeroth, Unionstr. 25
(VI,102; Ermittlungsergebnis:
S. 147 A.3; 148 A.4,6,8)
- 9.) Eckert, Johann, Bauarbeiter,
Köln, Elsaßstrasse 35
(IX,181; Ermittlungsergebnis:
S. 113 A. 2)
- 10.) Engemann, Walter, Dreher,
Stuttgart-Untertürkheim, Gold-
bergstrasse 17
(IV,33; Ermittlungsergebnis:
S. 115 A. 1)
- 11.) Fisker, Karl, Schlachter,
Hamburg 6, Mathildenstrasse 7/III
(VII,48; Ermittlungsergebnis:
S. 152 A. 12)
- 12.) Fleischbein, Karl,
Verwaltungsangestellter
(IV,44; Ermittlungsergebnis:
S. 91 A. 5)
- 13.) Günster, Peter, Stahl-
schleifer, Essen, Kleine Hammer-
strasse 2
(IX,229; Ermittlungsergebnis:
S. 148 A. 3,6)

14.) Dr. H a l l e r m e i e r , Markus,
Köln-Dellbrück, Steinweg 18
(XIII,124; Ermittlungsergebnis:
S. 187 A. 2)

15.) H a r d t , Walter, Kohlenarbeiter,
Hamburg 13, Heinrich-Barth-Str. 9
(II,196; XII,19; XVII,169;
Ermittlungsergebnis: S. 120 A.1;
166 A.1)

16.) H a r m s , Ludwig, Rentner,
Lübeck, Luisenstrasse 70
(VI,134; Ermittlungsergebnis:
S. 152 A. 12)

17.) Dr. H e i n e n , Reinhold, Ver-
leger, Köln, Stolkgasse 25-35
(Bl.14 d.A. 5 SpLs 47/49 SpG Bie-
lefeld; Ermittlungsergebnis:
S. 108 A. 1)

18.) H e m p e l , Horst, Uhrmacher-
meister, Düsseldorf, Dorotheen-
strasse 48
(IV,62; Ermittlungsergebnis:
S. 147 A.3; 148 A. 3,6,7,9;152 A.12)

19.) J a u e r n i g , Harry, Masch.-
Bauing., Konstanz, Buchnerstr. 25
(IX,33; Ermittlungsergebnis:
S. 95 A. 2)

20.) J u n g e , Heinz, Journalist,
Dortmund-Barop, Pulverstrasse 13
(VII,1; IX,191; Ermittlungsergeb-
nis: S. 148 A. 3,7; 149 A. 2;
154 A. 3)

- 21.) K a u f f e l d t , Hans,
Berlin-Schöneberg, Münchener Str.22
(XII,70; XVIII,177; Ermittlungs-
ergebnis: S. 119 A.2; 147 A.1;
153 A.4;
- 22.) K e t t l e r , Wilhelm, Mechaniker und Dreher, Berlin-Borsigwalde, Tietzstrasse 59
(V,116; Ermittlungsergebnis:
S. 115 A. 4)
- 23.) von L a n k i s c h - H o e r -
n i t z , Arthur, Kaufmann,
München 61, Marienbergerstrasse 5
(IV,25; XVIII,221; Ermittlungs-
ergebnis: S. 148 A. 3,4,6)
- 24.) L ü b b e , Erich, Geschäftsführer,
Düsseldorf, Pionierstrasse 12
(III,93; IX,177; XVI,206; Ermittlungsergebnis: S. 138 A. 4)
- 25.) L ü d t k e , Albin, Malermeister,
Hamburg 19, Wiesenstrasse 40a
(II,200; Ermittlungsergebnis:
S. 91 A. 1)
- 26.) L y s , Günter, Schriftsteller,
Berlin-Wilmersdorf, Bundesallee 26
(VIII,27; Ermittlungsergebnis:
S.147 A.3; 148 A.3,6; 152 A.12)

- 27.) M a t u s z a k , Abraham, Kaufmann, Gelsenkirchen, Munkelstr.34
(VI,172; Ermittlungsergebnis:
S. 152 A. 5)
- 28.) M e i e r , Gerhard, Kraftfahrer,
Nienburg/Weser, Sedanstrasse 2/I
(XIV,61; Ermittlungsergebnis:
S.147 A.2,3; 152 A.7)
- 29.) M e y e r h o f f , Elsbeth,
Völlen/Krs. Leer, Dorfstrasse 32
(II,53; Ermittlungsergebnis:
S. 154 A.1)
- 30.) M e y n , Heinrich, Angestellter,
Lübeck, St. Jürgen-Ring 5
(II,178; VI,130; Ermittlungsergebnis:
S.91 A.1,3; 93 A.1;
152 A.11; 156 A.1,2)
- 31.) M i c h a e l i s , Franz, Photographe,
Berlin NW 65, Schönwalderstrasse 17
(IX,102; XI,128; XIII,105; Ermittlungsergebnis:
S. 148 A.3)
- 32.) M o n t a n u s , Heinrich, selbst:
Kaufmann, Litscheid/Krs. Ziegenhain, Nr. 70
(I,73; IV,55; Ermittlungsergebnis:
S. 91 A. 6)

- 33.) M ü l l e r , Kurt, Journalist,
Dingelsdorf/Krs. Konstanz,
Klausenhornerweg 122
(IV,40; Ermittlungsergebnis:
S. 147 A.3; 148 A.1,5; 149 A.1;
152 A.9; 153 A.4)
- 34.) N a u j o k s , Harry, kaufm. An-
gestellter, Hamburg-Fuhlsbüttel-
Kl.Borstel, Kleine Stubeheide 28
(I,125; II,159; XII,16; XIII,15;
Ermittlungsergebnis: S. 156 A.2;
187 A. 3)
- 35.) N o r d b r i n k , Fritz, Arbei-
ter, Uchte, Mindener Strasse 69
(XIV,55; Ermittlungsergebnis:
S. 147 A.2,3; 152 A.1)
- 36.) P a u l s e n , Georg, Rentner,
Flensburg, Knuthstrasse 18
(III,209; VIII,2; Ermittlungs-
ergebnis: S. 148 A. 3)
- 37.) P l a t h n e r , Wilhelm, Elek-
tromeister, Mülheim-Ruhr, Saarner
Strasse 432 b
(VIII,165; IX,172; XVI,188; Er-
mittlungsergebnis: S. 138 A.5;
147 A.6; 152 A.7; 165 A.2)
- 38.) R a u , Kurt, Platzwart,
Kassel-B., Forstbachweg 49
(XVIII,236; Ermittlungsergebnis:
S. 147 A.3,4; 148 A.6,8)

- 39.) R e m m e r t , Wilhelm, Handelsvertreter, Dortmund, Clausthaler Strasse 38
(VII,29; XVI,195; Ermittlungsergebnis: S. 158 A. 4)
- 40.) S c h a n g , Heinrich, Dachdecker, Celle, Weisses Feld 12
(IV,167; Ermittlungsergebnis: S. 148 A.3,7; 149 A.2)
- 41.) S c h m i d t , Peter, Gastwirt, Euskirchen, Bahnhofstrasse 24
(III,80; Ermittlungsergebnis: S. 91 A.4; 94 A.1; 96 A.1; 147 A.2; 148 A.3; 154 A.3; 180 A.2)
- 42.) S c h n e i d e r , Franz, Maler und Graphiker, Neunkirchen, Machtstrasse 14
(V,238; Ermittlungsergebnis: S. 172 A. 1)
- 43.) S c h ö l e r , Martin, Rentner, Flensburg-Meierwik 7
(III,210; VII,90; Ermittlungsergebnis: S. 154 A. 3)
- 44.) S c h r e c k e n h ö f e r , Alfred, Rentner, Stuttgart, Silberburgstrasse 171
(XVIII,150; Ermittlungsergebnis: S. 152 A.12; 187 A.3)

- 45.) Schröer, Max, Friseur-gehilfe, Laasphe/Krs. Wittgenstein, Obere Bienhecke 7
(IV,58; Ermittlungsergebnis:
S. 91 A. 7)
- 46.) Schubert, Wilhelm,
z.Zt. Strafanstalt Rheinbach
(IV,103; Ermittlungsergebnis:
S. 162 A.4; 164 A.3; 172 A.1)
- 47.) Sorgé, Gustav, Schmied,
z.Zt. Strafanstalt Rheinbach
(III,76; Ermittlungsergebnis:
S. 41 A.3, 145, 173)
- 48.) Starké, Friedrich, Invalid, Ahlen/Westf., Eichenweg 1
(IX,1; XII,28; Ermittlungsergebnis:
S. 169 A. 1)
- 49.) Timmer, Oltmann,
Nordgeorgsfehn, Haus Nr. 59
(XVII,17; Ermittlungsergebnis:
S. 125 A. 1)
- 50.) Vanselow, Willi, Chemiefachwerker, Kassel, Bleichenweg 18 1/2
(VII,123; Ermittlungsergebnis:
S. 152 A. 12)
- 51.) Wagner, Karl, Kaufmann, Emden, Graf-Johann-Strasse 34
(VI,39; XII,1; Ermittlungsergebnis:
S. 91 A.8; 147 A.6; 148 A.3)

52.) W a n d , Ewald, Oberlaborant,
Kassel-Bettenhausen, Lilien-
thalstrasse 55
(III,245; IV,146; Ermittlungs-
ergebnis: S. 154 A. 3)

53.) W o l t m a n n , Siegfried,
Tischler, Havighorst Krs. Stormann
/Post Hamburg-Bergedorf, Dorf-
strasse 23
(I,36; VIII,4; XII,111; XIV,219;
Ermittlungsergebnis: S. 148 A. 3,
4,6; 152 A.2; 158 A.3.)

54.) Z i m m e r m a n n , Hans, Maler,
Stuttgart, Hasenbergstrasse 38 b
(VII,115; VIII,233; XV,247;
Ermittlungsergebnis:
S. 148 A.3,6,8; 152 A.6; 153 A.4)

Gruppe 2:

1.) B l a s s , Walter, kaufm. Ange-
stellter, Magdeburg, An der Kälber-
weide 13
(XIII,190a; Ermittlungsergebnis:
S. 149 A. 2)

2.) B o n n e m a n n , Paul, Invalid, Berlin O 34, Warschauer Strasse 64
(II,33; IV,122,128; XI,189,222;
XIII,209; Ermittlungsergebnis:
S. 91 A.2; 155 A.1)

- 3.) C a r l , Otto, Arbeiter,
Calbe/S., Leninstrasse 12
(X,102; Ermittlungsergebnis:
S. 147 A.2,6; 148 A.4; 153 A.4)
- 4.) K a p e l k e , Alfred, Kraft-
fahrer, Berlin-Lichtenberg,
Tasdorferstrasse 21 a
(XIII,187; Ermittlungsergebnis:
S. 154 A.3; 155 A.1)
- 5.) M a h l e r , Christian, Schiff-
bauer, Oranienburg, Jägerstrasse 29
(X,94; XIII,170; Ermittlungsergeb-
nis: S. 91 A.10; 147 A.2; 148 A.6;
149 A.1; 152 A.12; 155 A.1; 162 A.4)
- 6.) R a d e i t s c h e k , Fritz,
Rentner, Potsdam, Hans-Sachs-
Strasse 45
(X,88; Ermittlungsergebnis:
S. 147 A.2; 154 A.3; 162 A.4)
- 7.) R o h k a m m , Carl, Angestell-
ter, Magdeburg, Halberstädter
Chaussee 151
(XIII,196; Ermittlungsergebnis:
S. 147 A.3,7; 148 A.6)
- 8.) S a k o w s k i , Paul,
z.Zt. Vollzugsanstalt Brandenburg
(X,138; XVI,95; Ermittlungsergeb-
nis: S. 95 A.4; 115 A.2; 149 A.2;
162 A.3)

9.) Schnelle, Franz, Böttcher,
Dresden A 19, Hepkestrasse 36

(XIII,164; XVIII,135; Ermittlungsergebnis: S.103 A.1; 148 A.6;
152 A.4; 154 A.2; 155 A.1)

10.) Wunderlich, Rudolf,
Berlin-Pankow, Vinetastrasse 1

(X,98,192/93; XI,2,99,224;
XIII,179^{R.}; Ermittlungsergebnis:
S. 91 A.9;148 A.6,8;154 A.3;
155 A.1;162 A.4; 180 A.3;187 A.1)

11.) Zylka, Paul, Buchbinder,
Lampertswalde/Krs. Grossenhain,
Nr. 25, Bez. Dresden

(XIII,204; Ermittlungsergebnis:
S. 148 A.6; 155 A.1)

b) Zeuge aus Belgien:

Rutten, Corneille Hubert Alphonse
Ghislain, Gemeindesekretär,
Neu-Moresnet, Rue de Liege 25
(XI,70; Ermittlungsergebnis:
S. 148 A.8 ; 153 A.4)

c) Zeugen aus Israel:

1.) Dr. med. Loebner, Walter,
Arzt, Haifa, Melschettstrasse 5
(X,219; Ermittlungsergebnis:
S. 147 A. 4)

2.) Vogelhut, Willi, Maler,
Haifa, Shderoth, Hameginim 116/3
(X,213; Ermittlungsergebnis:
S. 155 A.1)

d) Zeuge aus den Niederlanden:

S c h m i d t , Heinrich, Modellbauer,
Den Haag, Gooilaan 135
(XIV,136; Ermittlungsergebnis:
S. 148 A.3; 153 A.4)

e) Zeugen aus der Tschechoslowakei:

1.) K a v i n , Josef,
Prag 10, Ruska 86
(XIII,143; Ermittlungsergebnis:
S. 162 A.2; 167 A.1)

2.) P u r s , Jaroslav, Chefmechanisa-
tor, Nesternice, ul. Karla Pelce
Nr. 152
(XII,154; Ermittlungsergebnis:
S. 95 A.1;129 A.2;134 A.1;
154 A.4;155 A.1;172 A.1;186 A.3;
189 A.1)

f) Zeuge aus den USA.:

S l o s h o w e r , Filo, Elektro-
arbeiter, Miami, Florida, 119. SW. 16.Ave
(X,2; Ermittlungsergebnis: S. 95 A.3)

II.) Zeugen, deren kommissarische Vernehmung
beantragt wird:

1.) D ü v e l m e y e r , Wilhelm,
Welplage /Krs. Wittlage, Nr. 1
(XVI,175; Ermittlungsergebnis:
S. 138 A.2)

2.) E n g e l s c h a l l , Josef,
Dachau, Weblinger Strasse 16
(XIV,108; Ermittlungsergebnis:
S. 138 A.1)

- 3.) H ü l s , Lukas, Schwimmeister,
Uelsen, Waldbad
(XVIII,49; Ermittlungsergebnis:
S. 99 A.1)
- 4.) H u ß l e i n , Alfons,
Berlin 33, Franzensbader Strasse 37
(XVIII,179; Bl. 84 d,A. 5 SpLs 47/49
SpG Bielefeld; Ermittlungsergebnis:
S. 107 A.1)
- 5.) J u d e , Paul,
Borgholzhausen/Krs.Halle i.W., Kirch-
strasse 77
(VII,214; XVI,89; Ermittlungsergebnis:
S. 122 A.1)
- 6.) M e i n e n , Adolf, Bauschlosser,
Oldenburg (O), Bloberfelderstrasse 72
(XVII,166; Ermittlungsergebnis:
S. 99 A.2)
- 7.) P e l z , Maximilian,
Karlsruhe, Krieg-Strasse 75
(XVIII,144; Ermittlungsergebnis:
S. 120 A.2)
- 8.) R e m m e r t , Karl, Dreher,
Frankfurt/M., Kaulbachstrasse 54
(VII,86; Ermittlungsergebnis: S.147 A.5)
- 9.) S t u c k , Erich,
Landau/Pfalz, Westring 114
(XVI,4; Ermittlungsergebnis:
S. 138 A.3; 146 A.4)

III.) Zeugen, hinsichtlich deren Aussagen die Verlesung in der Hauptverhandlung beantragt werden wird:

- 1.) Richterliche Vernehmung des verstorbenen Martin Knittler vom 11.6.1957 vor dem Untersuchungsrichter des Landgerichts in Traunstein (IV,135ff.; Ermittlungsergebnis: S. 92 A.2)
(gemäss § 251 Abs. II StPO);
- 2.) Vernehmung der Zeugin Rosina Altenдорфер geb. Rind vom 12.4.1962 vor dem Generalkonsulat der Bundesrepublik Deutschland in Montreal
(XII,246ff.; Ermittlungsergebnis: S. 119 A.1)
(gemäss § 251 Abs. I Ziffer 3 StPO).

C. Sachverständige:

I. Medizinischer Sachverständiger:

Prof. Dr. med. Dotzauer, Institut für gerichtliche Medizin an der Universität in Köln

zur Ursächlichkeit der Misshandlungen für die Todesfälle.

II. Historischer Sachverständiger:

Dr. Hans Günther Scraphim, Lehrbeauftragter an der Universität in Göttingen, Merkelstrasse 3 (Mappe Befehlsnotstand II,1-29) zur Frage des Befehlsnotstandes von SS-Unterführern in Konzentrationslagern und zu S. 38 A.1, 5, 6; 39 A. 1, 3, 4; 40 A. 1, 3, 4; 41 A. 2; 43 A. 1, 3, 4; 44 A. 2, 3; 44 A. 2, 3; 45 A. 3, 4; 70 A. 11, 12; 145 A. 1, 3; 146 A. 1, 3; 177 A. 3; 180 A. 1; 182 A. 1.

D. Literatur:

- Eugene Aroneanu
(zit. Aroneanu) Konzentrationslager,
Tatsachenbericht über die an der
Menschheit begangenen Verbrechen.
Dokument F 321 für den Inter-
nationalen Militärgerichtshof
in Nürnberg.
- Franz Ballhorn
(zit. Kelter Gottes) Die Kelter Gottes,
Tagebuch eines jungen Christen.
Verlag K.H. von Saint George
und Strauf, Münster i/W.
- Buchenwald
(zit. Buchenwald) Mahnung und Verpflichtung /
Dokumente und Berichte.
Redaktion Prof. Dr. Walter Bar-
tel u.A.
Röderberg-Verlag, Frankfurt/M.
- Emil Büge
(zit. Bd. XIII, 214ff.) Die Hölle von Sachsenhausen,
auszugsweise Abschriften und Ab-
lichtungen eines Manuskriptes.
- Josef Goebbels
(zit. Goebbels) Vom Kaiserhof zur Reichskanzlei.
Eine historische Darstellung in
Tagebuchblättern.
Zentralverlag der NSDAP Franz
Eher, München, 1934.
- Rudolf Höss
(zit. Höss) Kommandant in Auschwitz.
Autobiographische Aufzeichnungen
von Rudolf Höss. Stuttgart 1958.
- Walther Hofer
(zit. Hofer) Der Nationalsozialismus,
Dokumente 1933 - 1945.
Fischer-Bücherei KG.,
201.-250.Tausend, 1960.

- Kluge-Krüger
(zit. Kluge-Krüger) Verfassung und Verwaltung im Dritten Reich
(Reichsbürgerkunde)
Verlag Paul Schmidt, Berlin, 1937.
- Friedrich Kochheim
(zit. Kochheim) Bilanz.
Erlebnisse und Gedanken.
Culemannsche Verlagsanstalt, Hannover; 1952.
- Eugen Kogon
(zit. Kogon) Der SS-Staat,
Das System der deutschen Konzentrationslager.
Europäische Verlagsanstalt Frankfurt, 175.-180.Tausend, 1959.
- Eberhard Kolb
(zit. Kolb) Bergen-Belsen,
Geschichte des Aufhälte lagers 1943-1945.
Verlag für Literatur und Zeitgeschehen, Hannover, 1962.
- E. Kupfer-Koberwitz
(zit. Kupfer) Die Mächtigen und die Hilflosen.
Als Häftling in Dachau.
Friedrich Vorwerk-Verlag, Stuttgart, 1957.
- P. Johann M. Lenz
(zit. Lenz) Christus in Dachau.
Selbstverlag, 8. Auflage, Wien XIII, 1961.
- O. Henryk Maria Malak
(zit. Malak; die Seitenzahlen sind der auszugsweisen Übersetzung entnommen) Klechy W Obozach Smierci, Tom I, Veritas-London, in der auszugsweisen Übersetzung des Justizoberinspektors Ast, Köln.
- Odd Nansen
(zit. Nansen) Von Tag zu Tag.
Ein Tagebuch.
Verlag Hans Dulk, Hamburg.

- Paustwowe Muzeum
w Oswiecimin
(zit. Heft Auschwitz) Hefte von Auschwitz.
1959 - 1960.
- S. Payne-Best The Venlo Incident.
(zit. Payne-Best) Hutchinson & Co., Publishers
Ltd., London, 1950.
- Leon Poliakov -
Josef Wulf
(zit. Poliakov-Wulf) Das Dritte Reich und die Juden.
Dokumente und Aufsätze.
Verlags GmbH., Berlin, 1955.
- Gerald Reitlinger
(zit. Reitlinger) Die SS.
Tragödie einer deutschen Epoche.
Verlag Kurt Desch, Wien-München-
Basel, 1956.
- Reitlinger
(zit. Endlösung) Die Endlösung.
Hitlers Versuch der Ausrottung
der Juden Europas.
1939 - 1945.
Colloquium-Verlag, Berlin, 1960
(3. Auflage).
- KZ Sachsenhausen,
 im Auftrage des Hauptausschusses
 "Opfer des Faschismus" heraus-
gegeben von Lucie Grosser, Berlin.
- Gregor Stein
(zit. Stein) Die Cäsur der Entscheidung.
Gefängnisse und Konzentrations-
lager 1940 - 1945.
Verlag der Sankt Paulus-Druckerei
A.G., Luxemburg.
- Arnold Weiß-Rüthel
(zit. Weiß-Rüthel) Nacht und Nebel.
Aufzeichnungen aus fünf Jahren
Schutzhalt.
Verlag Hermann Kluger, München,
1946.

Simon Wiesenthal Ich jagte Eichmann.
(zit. Wiesenthal) Tatsachenbericht.
 Sigbert Mohn Verlag, Gütersloh,
 1961.

E. Sammlungen:

Veröffentlichungen des Internationalen Militärtribunals über den Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher, Nürnberg 1947 - 1949 (zit. IMT);

Allgemeine Erlass-Sammlung (geheim) des Reichsführers SS und Chefs der deutschen Polizei, 2. Teil, Dokument PS 357 der Nürnberger Kriegsverbrecherprozesse. Auszugsweise Photokopien in orange Heftern (zit. Erlass-Sammlung);

Sammlung der auf dem Gebiete der vorbeugenden Verbrechensbekämpfung ergangenen Erlasse und sonstigen Bestimmungen. Bearbeitet von SS-Hauptsturmführer Kriminalrat Richrath. Herausgegeben vom Reichssicherheitshauptamt - Amt V - .

Photokopie in grünen Heftern (zit. Verbrechensbekämpfung);

Sammlung der "Beweisdokumente für die Spruchgerichte der Britischen Zone" in Heft 24 AR 33/62 (zit. Sammlung Spruchg.);

Zusammenstellung von Photokopien aus Unterlagen des Instituts für Zeitgeschichte, München (zit. Sammlung IfZ);

Zusammenstellung von Photokopien aus Unterlagen des Bundesarchivs, Koblenz (zit. Sammlung Bundesarchiv);

Zusammenstellung von Veröffentlichungen der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen in Ludwigsburg betreffend Befehlsnotstand u.a. (zit. Mappe Befehlsnotstand).

F. Beiakten:

Akten des Versorgungsamtes Oldenburg betr. Friedrich Meyerhoff - Grundl.-Nr. 73 679 - ;

Spruchkammerakten des Spruchgerichts Bielefeld gegen Strunk - 3 SpLs 1304/47 - ;

Spruchkammerakten des Spruchgerichts Bielefeld gegen Hickl - 5 SpLs 47/49 - ;

Akten des Versorgungsamtes Hildesheim betr. Waldemar Kindervater - Aktenlager-Nr. K 8988 - ;

Handakten des Landesversorgungsamtes Niedersachsen betr. das Spruchverfahren des Waldemar Kindervater - Klagelisten-Nr. 1 163/56 - ;

Spruchkammerakten des Spruchgerichts Frankfurt/M. gegen Werner Krämer;

Spruchkammerakten des Staatsministeriums Baden-Württemberg gegen Willi Wöhe;

Ermittlungsakten der Staatsanwaltschaft Stuttgart gegen Willi Wöhe - E/ 5 Js 1252/49 - ;

8 Ks 1/58 StA Bonn gegen Sorge und Schubert wegen Mordes;

1 Ks 1/59 StA München gegen Bugdalle wegen Mordes;

24 Js 7/62 (Z) StA Köln gegen Janzen wegen Mordes;

24 Js 96/62 (Z) StA Köln gegen Zeitler wegen Mordes;

24 AR 1/62 (Z) StA Köln betreffend allgemeine Vorgänge des Konzentrationslagers Sachsenhausen;

Sonderbände mit Urteilen, Beschlüssen und staatsanwaltschaftlichen Verfügungen aus anderen Verfahren (zit. SB);

Urteil Sorge - 8 Ks 1/58 StA Bonn - grüne Mappe;

Urteil Höhn - 8 Ks 2/58 StA Düsseldorf - blaue Mappe;

Anklage Baehr u.A. - 4 Js 444/59 StA Frankfurt - (zit. Ankl. Auschwitz) - blaue Mappen;

Anklage Kaiser - 24 Js 809/59 (Z) StA Köln- rote Mappe.

Wesentliches Ergebnis der Ermittlungen.

Erster Teil

I.) Die nationalsozialistischen Konzentrationslager¹⁾.

1.) Die Ablösung des Rechtsstaates durch den nationalsozialistischen Polizeistaat.

Als Hitler am 30. Januar 1933 "die Macht übernahm", hatte er keine unabhängige Mehrheit im Reichstag²⁾. Zur Festigung seiner Macht war ihm deshalb darum zu tun, seine politischen Gegner auszuschalten. Hierzu bedurfte es, um gegenüber dem Ausland und der Mehrheit des deutschen Volkes den Schein der Rechtmäßigkeit zu wahren, einmal "gesetzlicher" Regelungen und zum andern willfähriger Elemente, die seine schein-legalen Massnahmen durchführten.

a) Die gesetzlichen Grundlagen zur Ausschaltung politischer Gegner.

Am 28. Februar 1933 erwirkte Hitler beim Reichspräsidenten den Erlass der "Verordnung zum Schutz von Volk und Staat" (RGBl. I, 83). Propagandistischer Anlass dieser Verordnung war der Reichstagsbrand vom 27. Februar 1933, für den er die Kommunisten verantwortlich zu machen verstand³⁾. In der Verordnung wurden unter Missbrauch des Artikels 48 Abs. 2 der Weimarer Reichsverfassung wesentliche Normen der Verfassung ausser Kraft gesetzt; insbesondere wurde die Beschränkung der persönlichen Freiheit ausser-

halb der gesetzlichen Bestimmungen vornehmlich ohne richterlichen Haftbefehl ermöglicht. In dieser Verordnung heisst es:

"Die Artikel 114, 115, 117, 118, 123, 124 und 153 der Verfassung des Deutschen Reiches werden bis auf weiteres ausser Kraft gesetzt. Es sind daher Beschränkungen der persönlichen Freiheit, des Rechts der freien Meinungsäusserung, einschliesslich der Pressefreiheit, des Vereins- und Versammlungsrechts, Eingriffe in das Brief-, Post-, Telegraphen- und Fernsprechgeheimnis, Anordnungen von Haussuchungen und von Be- schlagnahmen sowie Beschränkungen des Eigentums auch ausserhalb der sonst hierfür bestimmten gesetzlichen Grenzen zulässig."

Diese Verordnung war Grundlage zur Verhängung der sogen. "Schutzhaft"¹⁾; politische Gegner konnten, ohne dass sie eine Straftat begangen hatten und ohne dass eine gerichtliche Überprüfung zulässig war²⁾, auf unbestimmte Zeit eingesperrt werden. Die Absichten der NS-Führung drückte Göring bei einer Kundgebung der NSDAP am 3. März 1933 in Frankfurt wie folgt aus:³⁾

"Ich denke nicht daran, in bürgerlicher Manier und in bürgerlicher Zaghaftheit nur einen Abwehrkampf zu führen. Nein, ich gebe das Signal, auf der ganzen Linie zum Angriff vorzugehen! Volksgenossen, meine Massnahmen werden nicht angekränkelt sein durch irgendwelche juristische Bedenken.

Meine Massnahmen werden nicht angekränkelt sein durch irgendeine Bürokratie. Hier habe ich keine Gerechtigkeit zu üben, hier habe ich nur zu vernichten und auszurotten, weiter nichts! Dieser Kampf,

Volksgenossen, wird ein Kampf gegen das Chaos sein, und solch einen Kampf führe ich nicht mit polizeilichen Machtmitteln. Das mag ein bürgerlicher Staat getan haben. Gewiss, ich werde die staatlichen und polizeilichen Machtmittel bis zum Äussersten auch dazu benutzen, meine Herren Kommunisten, damit Sie hier nicht falsche Schlüsse ziehen, aber den Todeskampf, in dem ich Euch die Faust in den Nacken setze, führe ich mit denen da unten, das sind die Braunhemden!"

Trotz der terroristischen Gewaltherrschaft, die mit der "Machtübernahme" begonnen hatte und der Inschutzhaftnahme politischer Gegner gelang es Hitler nicht, bei den Wahlen am 5. März 1933 die absolute Mehrheit zu erringen. Die NSDAP errang mit 288 Sitzen nur 44 % der Stimmen und konnte mit den 52 Sitzen der DNVP Hugenberg nur eine schwache Mehrheit der 647 Reichstagsmandate für sich gewinnen¹⁾. Um sich der parlamentarischen Kontrolle zu entledigen, erzwang die NSDAP mit der Drohung, widrigfalls zu Gewaltmassnahmen zu schreiten²⁾, am 24. März 1933 die Zustimmung des Reichstages zum Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Reich (sogen. Ermächtigungsgesetz - RGBl. I, 141). In diesem Gesetz heisst es u.a.:

Art. 1:

Reichsgesetze können ausser in dem in der Reichsverfassung vorgesehenen Verfahren auch durch die Reichsregierung beschlossen werden.....

Art. 2:

Die von der Reichsregierung beschlossenen Reichsgesetze können von der Reichsverfassung abweichen....

Art. 3:

Die von der Reichsregierung beschlossenen Reichsgesetze werden vom Reichskanzler ausgefertigt und im Reichsgesetzblatt verkündet. Sie treten mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Dieses Gesetz war Voraussetzung für das Gesetz gegen die Neubildung von Parteien vom 14.7.1933 (RGBl. I, 479), in welchem die NSDAP zur alleinigen politischen Partei Deutschlands erklärt wurde.

Nunmehr konnte Hitler im Schutze der Scheinlegalität seine Gewaltherrschaft errichten.

b) Die "Organe" zur Ausschaltung der politischen Gegner.

Voraussetzung zur Durchführung der Massnahmen gegen politische Gegner waren einmal die Eingliederung der Polizeigewalt in das nationalsozialistische System zur Verfolgung politisch missliebiger Personen und zum andern weltanschaulich gefestigte Bewacher für die Durchführung der Aufgaben in den Lagern.

Zunächst rissen die Nationalsozialisten in den einzelnen deutschen Ländern durch staatsstreichartiges Vorgehen die Macht an sich. Es wurden Reichskommissare eingesetzt, welche überall die Polizeigewalt in die Hände von SA und SS-Führern legten¹⁾. Die SA-Einheiten, denen zur damaligen Zeit die SS-Verbände noch angegliedert waren²⁾, wurden mit hilfspolizeilichen Aufgaben betraut³⁾ und übernahmen die Verfolgung und Inhaftierung

politischer Gegner in kleineren Schutzhaftlagern. Diese Lager waren wahllos von örtlichen Gauleitern und SA-Führern errichtet worden¹⁾.

Ein Versuch des Reichsinnenministers Frick, der Einweisung in Konzentrationslager durch einen Erlass Grenzen zu setzen²⁾, blieb ohne Erfolg, weil dieser Erlass von den Gauleitern unbeachtet gelassen wurde³⁾.

Der Vollzug der Schutzhafung ging nach der Röhmaffäre vom 30. Juni 1934 und der damit verbundenen Entmachtung der SA ausschliesslich auf die SS über, die durch Erlass Hitlers vom 26. Juni 1934 zum Dank für ihre "Verdienste" im Zusammenhang mit der Röhmaffäre von der Oberaufsicht durch den Stabführer der SA befreit und verselbständigt worden war⁴⁾.

(1) Eingliederung der politischen Polizei in die SS.

Mit der sogen. "Machtübernahme" wurde Himmler Polizeichef für Bayern⁵⁾. Die politische Polizei, das sogen. Amt IV, übernahm sein SD-Chef Reinhard Heydrich⁶⁾. In den folgenden Monaten erhielt Himmler die Kontrolle der politischen Polizei in den anderen Ländern des Reiches mit Ausnahme Preussens übertragen⁷⁾. Hier lag die Leitung der politischen Polizei in den Händen von Rudolf Diels, der Görings Kusine und Schwägerin, Ilse Göring, geheiratet hatte. Göring, damals

preussischer Ministerpräsident, achtete zunächst darauf, dass Himmler auf die preussische Polizei keinen Einfluss gewinnen konnte und löste deshalb die neugeschaffene Gestapo von der übrigen unter dem Berliner SS-Führer Daluge stehenden Polizei und brachte sie in der Nähe seines Hauptquartiers in der Prinz-Albrecht-Strasse¹⁾ unter; er hinderte damals sogar den SD-Chef Heydrich daran, die SD-Arbeit in Berlin aufzunehmen und erzwang unter Gewaltandrohung die Inspektion eines von der SS geleiteten Konzentrationslagers in Papenburg durch die unter Diels stehende Gestapo, welcher der Zutritt zum Lager verwehrt worden war²⁾. Indes war die Gestapo bereits damals mit SS-Leuten durchsetzt, an deren Spitze der frühere Chef der Berliner Kriminalpolizei, Arthur Nebe, stand³⁾. Die Spannungen zwischen der NSDAP und der SA und das Bestreben Görings, das Röhm zugeächte Amt eines Oberkommandierenden des neuen Heeres zu erhalten, ließen es ihm schliesslich angeraten erscheinen, sich mit Himmler und seiner SS zu verbinden, insbesondere deren Bemühungen, Material gegen Röhm zu sammeln, zu unterstützen⁴⁾. Als Gegenleistung wurde Himmler am 20. April 1934 Leiter der Gestapo⁵⁾.

Damit war Himmler - zwar zunächst immer noch Röhm unterstellt - Leiter der gesamten politischen Polizei

des Reiches und Polizeichef von Bayern.

Nach der Röhmaffäre und Verselbständigung der SS ging Himmler daran, die gesamten Polizeikräfte des Reiches der SS anzugliedern¹⁾.

Mit Reichsgesetz vom 20.2.1936 (RGBl. I, 21/22) wurde zunächst die politische Polizei der Länder im "Geheimen Staatspolizeiamt", das zur "Obersten Reichsbehörde" erklärt wurde, zusammengefasst. Die Gestapo hatte die Aufgabe, staatsfeindliche Bestrebungen zu erforschen und zu bekämpfen; sie war gegliedert in Staatspolizeileitstellen und Staatspolizeistellen²⁾. Himmler wurde kurz darauf mit Erlass vom 17.6.1936 (RGBl. I, 487) zum Chef der deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern ernannt. Die Unterstellung unter Reichsinnenminister Frick war jedoch nur eine Fiktion; durch den Erlass vom 17.6.1936 wurde Himmler nämlich in allen die Polizei betreffenden Fragen Zutritt zum Reichskabinett eingeräumt, während Frick Anfang des Jahres 1937 keinen Zutritt zu Himmler mehr finden konnte³⁾. Dieser war Hitler unmittelbar und persönlich unterstellt und seine politische und tatsächliche Gewalt war ungleich grösser als die seines Ministers⁴⁾.

Nach dem Willen Hitlers sollten SS und Polizei verschmolzen werden. In seiner Anordnung vom 17.6.1938 heisst es¹⁾:

"Durch die Ernennung des Reichsführers-SS und Chefs der deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern am 17. Juni 1936 habe ich die Grundlage zur Vereinheitlichung und Neugliederung der deutschen Polizei geschaffen. Damit sind auch die dem Reichsführer-SS und Chef der deutschen Polizei bereits vorher unterstehenden Schutzstaffeln der NSDAP in eine enge Verbindung zu den Aufgaben der deutschen Polizei getreten."

Nicht nur in der Spitze vollzog sich diese Verschmelzung von SS und Polizei; auch die unteren Einheiten der Polizei wurden in die SS übergeführt; diejenigen Angehörigen der Polizei, die den Aufnahmebedingungen der SS entsprachen, wurden aufgenommen²⁾. Sie erhielten den SS-Dienstgrad, der ihrer Stellung in der Polizei entsprach. Bei Kriegsausbruch mussten bereits alle Gestapobeamte einen SS-Rang haben³⁾.

Schwierigkeiten bei der Überführung der Polizeibeamten in die SS ergaben sich kaum. Die Polizei hatte sich während der Weimarer Zeit zu einer Art zweiter Reichswehr entwickelt, die oft zur Niederschlagung von Unruhen herangezogen worden war. Sie war bewaffnet, operierte in militärischen Formationen und ihre Dienstgrade hatten dieselben Bezeichnungen wie im Heer⁴⁾.

Eine unter solchen Bedingungen herangebildete Polizeibeamtenschaft war im grossen und ganzen nicht bereit, eine totalitäre Herrschaft abzulehnen und damit die Anstellung auf Lebenszeit und gesteigerte Beförderungsaussichten aufzugeben. Selbst die meisten festangestellten Beamten der politischen Polizei behielten ihre Posten¹⁾. Die Stäbe der Gestapo bestanden vorwiegend aus Angehörigen der früheren politischen, Kriminal- und Staatspolizei²⁾. So befanden sich beispielsweise in Koblenz unter hundert Gestapoleuten nur zehn Prozent, die nicht schon zur Weimarer Zeit in den Polizeidienst eingetreten waren³⁾. Auch Heinrich Müller, von 1935 bis 1945 Gestapochef, war aus der vormaligen politischen Polizei Bayerns hervorgegangen, hatte sogar der nazifeindlichen Bayerischen Volkspartei angehört, und als er 1939 einen SS-Rang erhielt, stellte man fest, dass er nie der NSDAP angehört hatte⁴⁾. Soweit missliebige Polizeibeamte auszuschalten waren, bot das Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7.4.1933 (RGBl. I, 175) mit seinen Ergänzungen und Durchführungsverordnungen⁵⁾ die notwendige Handhabe.

Mit der Eingliederung der Polizei in das nationalsozialistische System war Hitler die Möglichkeit gegeben, seine Willkürherrschaft zu errichten. Den Schlusspunkt bildete die

Schaffung des Reichssicherheits-hauptamtes (RSHA) am 27.9.1939, das neben anderen Dienststellen die Gestapo als Amt IV und das Reichskriminalpolizeiamt als Amt V umfasste¹⁾. Chef des RSJA wurde Heydrich²⁾.

(2) Die SS-Totenkopfverbände.

Die weltanschaulich gefestigten Bewacher für die Konzentrationslager wurden, nachdem die SS die Lager übernommen hatte, von den SS-Totenkopfverbänden gestellt.

Die SS (Schutzstaffel) selbst ist aus der "Leibwache" Hitlers vom Jahre 1923 und der sogen. "Stabs-wache" des Jahres 1925 hervorgegangen³⁾. Ihre Aufgabe bestand in der Beschützung Hitlers und anderer höherer Parteiführer sowie in der Verhütung und Niederwerfung von Angriffen auf die Partei und Partei-revolten⁴⁾. Daneben erstrebte die SS die Heranbildung einer Herren-schicht nach rassisch-nordischen Gesichtspunkten⁵⁾, für die das bereits 1931 eingerichtete Rassen- und Siedlungshauptamt (RuSHA) verantwortlich war⁶⁾.

Während die SA im Jahre 1933 einen Bestand von 3 Millionen Mitgliedern hatte⁷⁾, gab es nur fünfzigtausend SS-Angehörige⁸⁾. Auch nach der Röhmaffäre blieb ein hartes Auslese-system bestehen⁹⁾. Im Januar 1937 erklärte Himmler¹⁰⁾:

"Ich stand auf dem Standpunkt, dass wir immer Schwereres und mehr verlangen mussten als andere Organisationen. Wir verlangten von den Leuten, dass sie sich selbst schwarze Hosen und Schaftstiefel kaufen mussten - eine Riesenausgabe für einen Erwerbslosen, wenn er die 40 Mark selbst bezahlen musste.....

Zwischen Ende 1933 und Ende 1935, in der Zeit des Aufblühens aller anderen Organisationen, habe ich aus der Schutzstaffel etwa 60 000 Männer herausgesetzt; die heutige Stärke der Schutzstaffel beträgt rund 210 000 Mann. Von 100 Bewerbern können wir im Durchschnitt 10 oder 15 brauchen, mehr nicht."

Neben der allgemeinen SS gab es noch zwei Sondereinheiten:

Zunächst gab es die SS-Verfügungstruppe. Nach einem Erlass Hitlers vom 17. August 1938 waren sie weder ein Teil der Wehrmacht noch der Polizei sondern eine Gliederung der Partei, die ausschliesslich zu seiner Verfügung stand¹⁾. Sie bestand aus drei Standarten, nämlich der "Leibstandarte Adolf Hitler" - hervorgegangen aus der neuen Stabswache des Braunen Hauses in München²⁾ - und den Standarten "Germany" und "Deutschland"³⁾. Die Standarten wurden mit Einführung der Wehrpflicht auf Regimentsstärke gebracht und rückten zum Polenfeldzug als SS-Verfügungsdivision aus⁴⁾. Aus dieser SS-Verfügungsdivision entstand 1940 die Waffen-SS⁵⁾, die zu Ende des Krieges etwa 900 000 Mann stark war⁶⁾.

Neben den Verfügungstruppen standen die SS-Totenkopfverbände. Sie waren von vornherein als innenpolitische Kampfgruppe aufgestellt und ausgebildet worden¹⁾. Hervorgegangen waren sie aus der SS-Wache des Konzentrationslagers Dachau²⁾. Ihr Kommandeur war der spätere SS-Obergruppenführer und General der Polizei Theodor Eicke³⁾.

Nach der Entmachtung der SA und Übernahme der Polizeigewalt durch die SS wurde für Eicke im Herbst 1934 das Amt eines "Inspekteurs der Konzentrationslager" geschaffen⁴⁾. Eicke stellte nunmehr für die von der SS zu bewachenden Konzentrationslager die SS-Totenkopfverbände auf⁵⁾. Nach dem Erlass Hitlers vom 17. August 1938⁶⁾ sollten die Totenkopfverbände bei Ausbruch eines Krieges den Ersatz für die Verfügungstruppen bilden. Ihre Aufgaben in den Konzentrationslagern sollten allmählich von älteren SS-Männern übernommen werden.

SS-Totenkopfbataillone waren bereits bei dem Überfall auf die Tschechoslowakei beteiligt⁷⁾, wurden zum Polenkrieg zu Felddivisionen abgestellt⁸⁾ und im Frankreich-Feldzug zur SS-Totenkopfdivision zusammengezogen⁹⁾.

Die am Standort eines Konzentrationslagers stationierten SS-Totenkopfgruppen wurden in eigenen Wachbataillonen zusammen gefasst. Sie

stellten die Block- und Kommando-führer sowie die Wachmannschaften¹⁾.

Von 1939 an gehörten die Block- und Kommandoführer jeweils fest zu den Konzentrationslager-Stamm-Mannschaften (Kommandanturstäben), während die nunmehr "Waffen-SS" genannten Kampftruppen am Standort unabhängig wurden und nur die Wachposten für die Lagertürme und für die Arbeitskommandos stellten²⁾.

Die erste Formation der Totenkopfverbände in Dachau umfasste bereits Schutzstaffelmitglieder von besonderem Fanatismus, die eine Ausbildung als Wachmannschaften von Konzentrationslagern erhielten³⁾. Sie bildeten wiederum den Nachwuchs heran.

An erster Stelle erhielten die SS-Totenkopfverbände eine Härteausbildung. Zu diesem Zweck wurden alle Hass-, Macht- und Unterdrückungs-triebe wachgerufen und durch Praxis wie Anschauung in den Konzentrations-lagern bis zur Weissglut entfacht⁴⁾.

Zuerst wurden die meist jungen Leute, die für den Wachdienst und als Stamm-Mannschaften vorgesehen waren, nach allen Regeln preussischer Kasernen-hofkunst gedrillt⁵⁾. Der Zweck dieser Ausbildung war, wie sich Eicke auszudrücken pflegte, dass sie "stahlharte deutsche Männer" werden und nicht als "Weichlinge vor die-sen Untermenschen stehen" sollten⁶⁾. Die so gedrillten jungen SS-Leute, denen Härte Inbegriff der Manneszucht

war, übertrugen das System ihrer Ausbildung auf die ihnen anvertrauten, zum Teil alten, kranken und gebrechlichen Häftlinge. Hinzutrat, dass die jungen SS-Leute nicht nur die Erziehung innerhalb der SS genossen hatten sondern auch der von Goebbels in satanischer Perfektion gelenkten Propaganda in verstärktem Masse ausgesetzt waren¹⁾. Wer sich in der Härtepraxis als besonders tüchtig erwies, wurde rasch befördert²⁾.

Die in allen Konzentrationslagern begangenen grauenvollen Verbrechen finden ihre Erklärung weniger darin, dass unter den Wachmannschaften potentielle Mörder waren, als vielmehr in der Tatsache, dass die SS-Führung die Wachmannschaften offen oder auch versteckt zu Verbrechen an Häftlingen zum angeblichen Wohle des Vaterlandes anstifte³⁾. Der absolute Gehorsam gegenüber Befehlen der Vorgesetzten wurde in den Vordergrund gestellt, um jedes Nachdenken über die Rechtmäßigkeit von Massnahmen zu unterdrücken und jede gewissensmässige Prüfung zu verhindern⁴⁾. Jeder SS-Anwärter hatte bei seiner Aufnahme in die SS folgenden Eid zu leisten⁵⁾:

"Ich schwöre Dir, Adolf Hitler,
als Führer und Kanzler des
Reiches, Treue und Dankbarkeit.

Ich gelobe Dir und den von Dir bestimmten Vorgesetzten Gehorsam bis in den Tod, so wahr mir Gott helfe!"

Während der Zugehörigkeit zu den SS-Totenkopfverbänden fand regelmässig ein intensiver Unterricht statt, in dem den SS-Leuten immer wieder eingehämmert wurde, dass alles das, was der "Führer" und die unmittelbaren Vorgesetzten befahlen, nach dem Grundsatz "Führerworte sind Gesetzesworte" richtig und unantastbar und kritiklos zu befolgen sei¹⁾. Diese dauernde Schukung war so wirkungsvoll, dass sich die einzelnen SS-Leute die Gesichtspunkte der Führung zu eigen machten und ihre Befehle hemmungslos ausführten.

Auch wurde den SS-Leuten ständig vorgehalten, dass sie in den Lagern "den Abschaum der Menschheit" vor sich hätten²⁾. Der in dem Verfahren 8 Ks 1/58 StA Bonn verurteilte Gustav Sorge hat angegeben³⁾, dass bei einer Schulung der Unterführer des Totenkopfsturmbanns "Ostfriesland" im Jahre 1935 Göring folgendes ausgeführt habe:

"Die Insassen der Konzentrationslager sind nur der Inhalt eines Müllkastens der Nation, die nichts weiter verdient haben, als verbrannt zu werden!"

Ferner wurde den SS-Führern und -Unterführern schon 1935 beigebracht, dass die Juden ein besonders minderwertiger Menschenschlag seien, die sich in Deutschland als Parasiten eingeschlichen hätten. Durch ihre Einwirkung sei der erste Weltkrieg verlorengegangen, sie begingen in

zahlreichen Fällen Rassenschande und seien deshalb nicht mehr lebensberechtigt¹⁾. Die internationale Bibelforschervereinigung wurde als eine Sekte hingestellt, die von dem amerikanischen Juden Rutherford lediglich zur Aushöhlung der deutschen Wehrkraft errichtet worden sei. Wer einer solchen Sekte angehöre und seinen Widerstand gegen die Erfüllung der Wehrpflicht nicht aufgebe, der sei nicht wert, ein Deutscher zu sein und müsse ausgerottet werden²⁾.

Die Angehörigen fremder Völker wurden systematisch als minderwertig, überflüssig und daher ausrottungsreif angesehen³⁾. Polen werde beispielsweise als Siedlungsraum gebraucht und die Bevölkerung sei darum zu dezimieren⁴⁾.

Die grausamen Misshandlungen und Morde durch SS-Unterführer wurden auch nicht dadurch verhindert, dass jeder Unterführer bei seinem Eintritt in die Kommandanturstäbe folgende Erklärung unterschreiben musste⁵⁾:

"Ich verpflichte mich, keine eigenmächtigen Misshandlungen von Häftlingen durchzuführen."

Den Unterführern wurde durch das Beispiel der SS-Offiziere begreiflich gemacht, dass es sich insoweit nur um eine zynische Tarnung handelte, die der SS-Führung sowohl dem Ausland als auch den noch "humanitär angekränkelten" deutschen Staatsbürgern

gegenüber notwendig war¹⁾. Tötungen und Mißhandlungen von Häftlingen durch SS-Unterführer wurden von den Vorgesetzten nicht geahndet. Während der Haftzeit konnten sich die Häftlinge nicht über ihre Beiniger beschweren, da sie alsdann nur selbst wegen "Belügens von Vorgesetzten" bestraft wurden²⁾. Sie konnten auch nicht brieflich über den Lagerbetrieb ihren Angehörigen berichten, die aus den Konzentrationslagern Entlassenen schwiegen aus Furcht, um nicht wieder - und alsdann unter den erschweren und kaum zu überstehenden Bedingungen als "Rückfällige" - in ein Konzentrationslager eingewiesen zu werden³⁾. Die trotzdem bekannt gewordenen Verbrechen in den Lagern blieben in der Regel ungesühnt⁴⁾. Im Konzentrationslager Sachsenhausen ist nur in einem Falle wegen Ermordung eines Häftlings ein Strafverfahren gegen einen SS-Unterführer durchgeführt worden. Es handelte sich um die Ermordung des Landgerichtsdirektors a.D. Dr. Weissler, der von einem SS-Hauptscharführer ermordet und alsdann, um einen Selbstmord vorzutäuschen, erhängt worden war. Eine schweizerische Versicherungsgesellschaft hat in diesem Falle auf einer Obduktion bestanden, die einen gewaltsamen Tod ergab. Dem SS-Hauptscharführer wurde nahegelegt, sich zu erschießen; er weigerte sich und

stellte sich dem Gericht, das ihn wegen Körperverletzung mit Todesfolge zu einer Zuchthausstrafe verurteilte¹⁾.

Ansonsten zog niemand die SS-Führer und -Unterführer der Konzentrationslager zur Rechenschaft, weil die Verbrechen grundsätzlich von dem Inspekteur der Konzentrationslager, den Chefs des RSHA und Himmler stillschweigend gebilligt wurden²⁾.

An sich hätten die Gerichtsoffiziere der Wacheinheiten die Pflicht gehabt einzugreifen. Aber sie erfuhren entweder nichts von den Verbrechen oder fanden nichts dabei. Lediglich in den Fällen, in denen Häftlinge erschossen wurden, wurden der Form halber Gerichtsoffiziere zugezogen, wobei allerdings eine eingehende Untersuchung unterblieb und eine Ermordung als "Fluchtversuch" oder "Selbstmord" hingestellt wurde³⁾.

Mit solchen Bewachern, deren Ausbildung auf Terrorisierung der Häftlinge abgestellt und deren Verbrechen - soweit sie nicht in die Öffentlichkeit drangen - nicht Grund zu strafrechtlichem Einschreiten sondern zur Beförderung waren, war es möglich, die dem Nazisystem widerstrebenden Kräfte nicht nur vollends zu isolieren sondern auch physisch zu vernichten.

2.) Das System der Konzentrationslager.

a) Allgemeines:

Die zunächst von örtlichen Parteidienststellen, SA und SS eingerichteten Lager lösten sich bis auf wenige im März 1934 auf¹⁾. Nur die sogen. Justizlager, in denen formal nur kriminelle Strafgefangene untergebracht werden sollten, in die aber auch in zahlreichen Fällen politische Häftlinge eingeliefert wurden, blieben bestehen²⁾. Eines dieser Justizlager war das Lager Esterwegen, in dem zunächst Justizwachbeamte und SS-Angehörige gemeinsam Dienst taten³⁾.

Von den Konzentrationslagern der Anfangszeit wurde das SS-Lager Dachau beibehalten, das Vorbild für die späteren SS-Lager wurde⁴⁾.

Die organisatorische Leitung und Zusammenfassung aller Konzentrationslager in Deutschland erfolgte im Amt "Inspekteur der KL", das - wie schon erwähnt - 1934 von Eicke übernommen worden war⁵⁾. Ihm unterstand die Verwaltung der Konzentrationslager und der Erlass von Dienstanweisungen und Richtlinien über die Behandlung der Häftlinge⁶⁾. Er hatte aber keinen Einfluss auf die Einweisung der Häftlinge. Diese erfolgte durch die Gestapo bei Schutzhäftlingen und die Kriminalpolizei bei Vorbeugungshäftlingen⁷⁾.

Im Jahre 1939 wurde das Amt des Inspektors der KL dem SS-Hauptamt für Wirtschaft angegliedert⁸⁾. Inspekteur wurde

nunmehr Richard Glücks, der dieses Amt bis Kriegsende innehatte¹⁾. Als im Jahre 1942 das Wirtschaftsverwaltungshauptamt (WVHA) eingerichtet wurde²⁾, dessen Leiter Oswald Pohl war³⁾, bildete man bei diesem Amt eine "Amtsgruppe D", die für die Konzentrationslagerverwaltung zuständig war und alle zentralen Anweisungen herausgab⁴⁾. Richard Glücks war als Inspekteur der KL Leiter dieser Amtsgruppe und zugleich Stellvertreter von Pohl⁵⁾.

Bis zum Kriegsausbruch wurden sechs Konzentrationslager errichtet, nämlich Dachau, Sachsenhausen, Mauthausen, Buchenwald, Flossenbürg und Ravensbrück, in denen bei Kriegsausbruch 21 400 Häftlinge untergebracht waren⁶⁾. Später kamen zahlreiche Konzentrationslager hinzu, u.a. Auschwitz, Neuengamme, Gusen, Natzweiler, Gross-Rosen, Lublin (Majdanek), Stutthof, Bergen-Belsen und Mittelbau (Dora)⁷⁾. Neben diesen Hauptlagern gab es noch eine Vielzahl von Nebenlagern⁸⁾ und andere von der SS verwaltete Arbeitslager, die auf Deutschland und die besetzten Gebiete verteilt waren⁹⁾. Im August 1943 gab es insgesamt 19 Konzentrationslager mit 224 000 Häftlingen¹⁰⁾, deren Zahl sich bis 1944 auf 464 357 erhöhte¹¹⁾, Im März 1945 sass eine halbe Million Menschen in Konzentrationslagern ein¹²⁾.

Über die Einweisung der Häftlinge in die Konzentrationslager gibt ein Erlass Heydrichs vom 2. Januar 1941 Aufschluss. Während sich bis dahin die Einweisung

von Häftlingen in die einzelnen Lager vornehmlich nach Gebieten gliederte - so wurden beispielsweise nach Dachau süddeutsche, nach Buchenwald ostdeutsche und nach Sachsenhausen norddeutsche Häftlinge verbracht - , richtete sich nunmehr die Einweisung in ein Konzentrationslager nach dem Einweisungsgrund.

In dem erwähnten Erlass heisst es¹⁾:

"Der Reichsführer-SS und Chef der deutschen Polizei hat seine Zustimmung zu der Einteilung der Konzentrationslager in verschiedene Stufen, die der Persönlichkeit des Häftlings und dem Grad der Gefährdung für den Staat Rechnung tragen, erteilt. Danach werden die Konzentrationslager in folgende Stufen eingeteilt:

Stufe I: Für alle wenig belasteten und unbedingt besserungsfähigen Schutzhäftlinge, ausserdem für Sonderfälle und Einzelhaft die Lager:

Dachau,
Sachsenhausen und
Auschwitz I

(letzteres kommt auch z.T.
für die Stufe II in Frage).

Stufe Ia: Für alle alten und bedingt arbeitsfähigen Schutzhäftlinge, die noch im Heilkräutergarten beschäftigt werden können, das Lager

Dachau.

Stufe II: Für schwerbelastete, jedoch noch erziehungs- und besserungsfähige Schutzhäftlinge die Lager:

Buchenwald
Flossenbürg
Neuengamme und
Auschwitz II

Stufe III: Für schwerbelastete, insbesondere auch gleichzeitig kriminell vorbestrafte und asoziale, d.h. kaum noch erziehbare Schutzhäftlinge, das Lager
Mauthausen.

Ausgenommen von der Einweisung in die unter Ia angeführte Stufe sind alte und arbeitsunfähige Häftlinge, bei denen eine Krankenbehandlung erforderlich ist, und die deshalb in der hierfür vorgesehenen Abteilung des betreffenden Konzentrationslagers bleiben, bzw. bei schwereren Fällen in die Krankenabteilung des Konzentrationslagers Sachsenhausen überführt werden müssen.

Von einer Umgruppierung des Häftlingsbestandes nach der neuen Stufeneinteilung innerhalb der Lager muss wegen der zur Zeit laufenden Massnahmen zur Durchführung des Häftlingseinsatzes vorerst noch abgesehen werden. Neue Einweisungen werden dagegen künftig nach der Stufeneinteilung vorgenommen werden.

Ich ersuche daher, in Zukunft bei allen Anträgen auf Schutzaftanordnung und Überführung in ein Konzentrationslager unter Berücksichtigung der Persönlichkeit des Schutzhäftlings und des Grades der Gefährdung des Staates durch den Häftling, gleichzeitig Vorschläge hinsichtlich der Lagerstufe zu machen."

Die Aufgabe der Konzentrationslager bestand zunächst darin, politisch gefährlich erscheinende oder dem NS-Regime nicht genehme Personen zu isolieren und zu vernichten¹⁾. Im Jahre 1942 vollzog sich eine dahingehende Wandlung, dass die Vernichtung der Häftlinge nicht mehr wie bislang durch systematische Misshandlungen und Schikanen erfolgte - so wurden beispielsweise in Sachsenhausen Schlägertypen wie Schubert und Sorge vom Lagerdienst abgelöst - ²⁾ sondern durch Ausnutzung der

Arbeitskraft¹⁾. Dass diese Ausnutzung der Arbeitskraft der Häftlinge im Endergebnis bis zur Vernichtung ging, erhellt ein Aktenvermerk des damaligen Reichsjustizministers Thierack über eine Besprechung mit dem Reichsführer-SS Himmler in dessen Feldhauptquartier am 18.9.1942, bei der die Auslieferung bestimmter Kategorien von Justizhäftlingen an den Reichsführer-SS, d.h. die Überstellung in Konzentrationslager, vereinbart wurde. Unter Ziffer 2) dieses Vermerks heisst es wörtlich²⁾:

"Auslieferung asozialer Elemente aus dem Strafvollzug an den Reichsführer-SS zur Vernichtung durch Arbeit. Es werden restlos ausgeliefert die Sicherungsverwahrten, Juden, Zigeuner, Russen und Ukrainer, Polen über drei Jahre Strafe, Tschechen und Deutsche über acht Jahre Strafe, nach Entscheidung des Reichsjustizministers....."

Das Schicksal der durch mangelhafte Ernährung und physische Überbeanspruchung arbeitsunfähig gewordenen Häftlinge wurde dann schliesslich - soweit sie nicht an den Folgen der Überbeanspruchung von selbst starben - durch Ausdehnung der sogen. "Euthanasie" auch auf diese Unglücklichen besiegt³⁾.

Immerhin wurden in einer Anordnung des WVHA vom 28.12.1942 die Lagerärzte angewiesen, sich mit allen Mitteln dafür einzusetzen, dass die Sterblichkeitsziffern in den einzelnen Lagern wesentlich herabgingen⁴⁾. Auch wurden Übergriffe der Bewachungsmannschaften gegenüber Häftlingen eingeschränkt⁵⁾.

b) Die Häftlinge.

In die Konzentrationslager wurden zunächst nur politische Häftlinge als sogen. "Schutzhäftlinge" eingeliefert¹⁾. Später – insbesondere ab März 1937²⁾ – kamen kriminelle und asoziale Personen als "Vorbeugungshäftlinge" gleichfalls in die Konzentrationslager. Die Einlieferung der Schutzhäftlinge erfolgte durch die politische Polizei, die Gestapo³⁾, die ab 1939 als Abteilung IV dem RSHA angegliedert war. Die Einlieferung der Vorbeugungshäftlinge erfolgte durch das Reichskriminalpolizeiamt⁴⁾, das 1939 als Abteilung V im RSHA aufging.

Zu den Schutzhäftlingen gehörten:

politische Häftlinge

(staatsfeindliche Einstellung
bezw. Betätigung)⁵⁾

Bibelforscher⁶⁾

Ausweisungshäftlinge⁷⁾

Juden⁸⁾

ehemalige Wehrmachtsangehörige⁹⁾

die sogen. Ehrenhäftlinge¹⁰⁾ und

Erziehungshäftlinge¹¹⁾

(Angehörige von SS- oder
Polizeiverbänden).

Zu den Vorbeugungshäftlingen gehörten:

Berufsverbrecher¹²⁾

Asoziale¹³⁾

Arbeitsscheue und Zigeuner unter
gewissen Voraussetzungen¹⁴⁾

Juden als Berufsverbrecher,
wenn sie kriminell vorbestraft
waren¹⁾

Homosexuelle²⁾

Sittlichkeitsverbrecher³⁾

Im Laufe des Krieges kamen die auf Grund des sogen. "Nacht- und Nebel-Erlasses" vom 7.12.1941⁴⁾ in den besetzten Gebieten festgenommenen Zivilpersonen hinzu, deren Verbleib geheim bleiben sollte und die deshalb u.a. auch nicht schreiben durften⁵⁾.

Sämtliche Häftlingsgruppen in den Konzentrationslagern mussten äussere Kennzeichen tragen, die ihrer Kleidung aufgenäht wurden und zwar eine Nummer⁶⁾ und einen farbigen Dreieckswinkel⁷⁾. Rot war die Farbe der "Politischen", grün für Kriminelle (mit einem aufgedruckten "S" für Sicherungsverwahrte), violett für Bibelforscher, schwarz für Asoziale, rosa für Homosexuelle, braun für Zigeuner. Die jüdischen Häftlinge trugen unter diesen Markierungen ein querstehendes gelbes Dreieck, so dass ein sechszackiger Stern entstand. Die sogen. "Rassenschänder", die gegen das Nürnberger Blutschutzgesetz verstossen hatten, erhielten über dem gelben oder grünen Dreieck einen querstehenden schwarzen Streifen. Bei den ausländischen Häftlingen wurde der Anfangsbuchstabe ihrer Nationalitätsbezeichnung auf den Winkel aufgedruckt: ein "P" für die Polen, ein "F" für Franzosen usw.. Angehörige der Strafkompanien trugen unter der Winkel spitze einen schwarzen talergrossen Punkt.

Fluchtverdächtige erhielten auf Brust und Rücken eine weiss-rote Zielscheibe aufgenäht. Sogen. "Rückfällige", die zum zweiten Male in ein Konzentrationslager eingeliefert wurden, erhielten unter dem oberen Winkelrand einen gleichfarbigen Querstreifen.

Die Zahl der Entlassungen war gering. Politische Häftlinge wurden in grösserer Zahl nur im April 1939¹⁾ auf freien Fuss gesetzt. In der Zeit vor Kriegsausbruch wurde ferner eine grosse Anzahl von Juden und Ausweisungshäftlingen ins Ausland entlassen. Im übrigen kamen auf etwa 100 Neuzugänge 12 bis 10 Entlassungen von asozialen und politischen Häftlingen²⁾.

Nach Kriegsausbruch war die Zahl der Entlassungen sehr beschränkt³⁾. Sie kam erst gegen Ende des Krieges in Betracht, wenn sich Häftlinge zu SS-Bewährungseinheiten meldeten⁴⁾.

Jedes Vierteljahr musste der Lagerführer einen kurzen Führungsbericht an die Gestapo übermitteln. Anregungen des Lagerführers auf Entlassung wurden aber nur gelegentlich berücksichtigt⁵⁾.

c) Die SS-Lagerverwaltung.

An der Spitze des Konzentrationslagers stand der Kommandant⁶⁾. Im Konzentrationslager Sachsenhausen hatte er den Rang eines SS-Sturmbannführers bis zum SS-Oberführer⁷⁾. Er hatte die volle Verfügungsgewalt über das Lager im Rahmen der vom Inspekteur der KL gegebenen Richtlinien und war diesem, ab 1942 also dem WVHA, unmittelbar verantwortlich.

Die Kommandantur war in fünf Hauptabteilungen aufgegliedert:

- (1) der Adjutant
- (2) Verwaltung für Gefangene und Truppen
- (3) Schutzhaftlager
- (4) Sanitätswesen
- (5) Politische Abteilung

Daneben gab es noch die Wacheinheiten.

(1) Der Adjutant¹⁾

sorgte für die Durchführung der Kommandanturbefehle und den amtlichen Verkehr mit allen vorgesetzten und nachgeordneten Dienststellen; er war insbesondere für die Verbindung zur Wacheinheit verantwortlich. Im Konzentrationslager Sachsenhausen hatte er die Überwachung des Schriftverkehrs, die Verwaltung der Geheimsachen, den Zellenbau, den Strafvollzug, das Krematorium und die Fahrbereitschaft unter sich.

(2) Die Verwaltung²⁾

wurde von einem Verwaltungsführer wahrgenommen, der alle wirtschaftlichen Angelegenheiten des Lagers zu regeln hatte. Ihm oblag insbesondere die Vorsorge für Unterkunft und Verpflegung. Ihm unterstanden auch die in der Effektenverwaltung zusammengefasste Häftlingseffektenkammer und die Häftlingskasse.

(3) Das Schutzhaftlager

unterstand dem Schutzhaftlagerführer³⁾. Er war ein SS-Offizier im Range bis

zum SS-Hauptsturmführer. In Sachsenhausen gab es zeitweise bis zu drei Schutzhäftlagerführer. Der Schutzhäftlagerführer war für das Schutzhäftlager der ständige Vertreter des Lagerkommandanten während dessen Abwesenheit. Er überwachte den vom Schutzhäftlager zu führenden Schriftverkehr, die Führung und laufende Berichtigung der Häftlingskartei, die Registratur, die ein- und ausgehende Häftlingspost, die Unterbringung, Bekleidung und Verpflegung im Einvernehmen mit der Abteilung Verwaltung, die Arbeitsleistung der Häftlinge und deren Arbeitseinsatz. Bei Verstößen gegen die Lagerdisziplin konnte er Häftlinge vernehmen und beim Lagerkommandanten Anträge auf Bestrafung stellen. Den einweisenden Dienststellen erteilte er auf Anordnung Führungsberichte. Für die Arbeitskommandos forderte er die zur Sicherung notwendigen Posten an, kontrollierte in Verbindung mit dem Lagerarzt die Arbeitsfähigkeit der Häftlinge und konnte Haft erleichterungen bewilligen. Bei Fluchtversuchen hatte er die notwendigen Massnahmen zur Wiederergreifung zu treffen. Er war für die Diensteinteilung der ihm unterstellten SS-Unterführer und -Männer verantwortlich und erteilte die Erlaubnis zum Betreten des Schutzhäftlagers nach den Richtlinien des Kommandanten.

Zur Durchführung seiner Aufgaben standen dem Schutzaftlagerführer eine Anzahl von SS-Unterführern zur Verfügung, von denen die wichtigsten Positionen der Rapportführer, der Arbeitsdienstführer und die Blockführer innehatten.

(a) Der Rapportführer¹⁾

(in der Regel ein SS-Unterführer) war ständiger Dienstvorgesetzter sämtlicher Blockführer und war dem Schutzaftlagerführer für die Diensteinteilung der SS-Unterführer verantwortlich. Er hielt sich im Lager auf und hatte mit dem Arbeitseinsatz nichts zu tun. Rapportführer in Sachsenhausen war u.a. der Angeschuldigte H i c k l . In diesem Lager stand im übrigen dem Rapportführer ein zweiter Rapportführer zur Seite. Der Rapportführer nahm bei den Zählappellen der Häftlinge die Stärkemeldungen der Blockführer entgegen und stellte die tägliche Lager- und Verpflegungsstärke zusammen. Nach dem Morgenappell kontrollierte er die Häftlingsunterkünfte im Lagerbereich. Er hatte die Neuzugänge zu übernehmen, auf die einzelnen Blocks aufzuteilen und in Verbindung mit dem Arbeitsdienstführer Transporte in andere Lager vorzubereiten und Verlegungen im Lager selbst auszuführen. Auch

hatte er die sogen. "Straf-
rapporte" der Häftlinge vorzu-
bereiten und die wöchentlichen
Strafvollzugsrapporte zu erstel-
len, in denen die an den Häft-
lingen vollzogenen Strafen im
einzelnen aufgeführt waren.

Er hatte insbesondere die Häft-
lingskarteien zu überwachen und
zusammen mit dem Arbeitsdienst-
führer und dem Leiter der poli-
tischen Abteilung einen Monats-
rapport über das Schutzaftlager
zu erstatten. Er führte auch
"Vernehmungen" durch, soweit es
sich um sogen. Lagervergehen
handelte.

Ihm unterstand weiter der Spitzel-
¹⁾ einsatz durch Häftlinge. In
Sachsenhausen gab es etwa 200
V-Leute, die dem Lagerführer
Vorkommnisse meldeten. Diese
wiederum wurden durch etwa
30 bis 40 Kontroll-Leute (K-Leute)
überwacht. Zu Spitzeln gaben sich
meistens kriminelle Häftlinge
her, die dafür geringfügig mit
Zigaretten entlohnt wurden.
Spitzel wurden oft durch Um-
wechseln der Häftlingswinkel
und Verlegung in andere Blocks
in eine - vornehmlich politische-
Häftlingsgruppe eingeführt, die
den Betreffenden nicht kannte.
Wurde ein Spitzel entdeckt,
unternahm die Lagerleitung nur
wenig zu seiner Unterstützung
gegen die Lynchjustiz der Häft-
linge.

(b) Der Arbeitsdienstführer¹⁾

(in der Regel ein SS-Unterführer) überwachte die Arbeitsstellen und die Arbeitsleistungen der zur Arbeit eingeteilten Häftlinge. Beim Ausrücken der einzelnen Arbeitskommandos übergab er diese dem Kommandoführer oder rangältesten Begleitposten, nachdem er die für ihre Bewachung erforderliche Anzahl Posten angefordert hatte. Im Lager Sachsenhausen suchte der Arbeitsdienstführer in der Regel Häftlinge für den Arbeitseinsatz nicht selbst heraus sondern überliess dies der Häftlingsselbstverwaltung. Die innerhalb des Standortes arbeitenden Häftlinge waren vom Arbeitsdienstführer täglich zu kontrollieren.

(c) Die Blockführer²⁾

waren besonders geeignet erscheinende SS-Scharführer der SS-Totenkopfstandarte. Einem Blockführer unterstanden jeweils 2 bis 3 Häftlingsblocks. Im Lager Sachsenhausen gab es durchschnittlich etwa 20 Blockführer³⁾.

Der Blockführer hatte in den ihm zugewiesenen Häftlingsblocks für Ruhe, Ordnung und Sauberkeit zu sorgen und die Häftlinge zu jeder Tages- und Nachtzeit zu kontrollieren. Er hatte die

Anweisung, seine Aufgabe mit rücksichtsloser Härte durchzuführen. Irgendwelche Hemmnisse wurden ihm dabei nicht in den Weg gelegt.

Neben diesem allgemeinen Auftrag hatte der Blockführer seinen täglichen Dienst nach einem vom Rapportführer aufgestellten und vom Schutzaftlagerführer genehmigten Wochendienstplan zu versehen. So wurden Blockführer zum "Wach- und Bereitschaftsdienst" am Lagertor herangezogen. Es gab einen "Blockführer vom Dienst", der für 24 Stunden das Aus- und Eingehen sämtlicher Häftlinge am Lagertor überwachte und der das Dienstübergabe-, das Bestands- sowie das Häftlingsarbeitskommando-Buch führte. Er wurde von einem weiteren Blockführer unterstützt, der ihn während der Nacht- und Essenszeiten ablösen konnte, so dass die dauernde Besetzung des Lagertores gesichert war. Weiterhin wurden 2 bis 3 Blockführer zum "Bereitschafts- und Lagerdienst" eingeteilt. Sie waren für besondere Aufgaben verantwortlich und wurden namentlich zur Vollstreckung von offiziellen Lagerstrafen herangezogen. Sie unterstützten den Rapportführer bei der Aufrechterhaltung der Ordnung im Lager nach dem Ausrücken der Häftlinge. Diese

Blockführer waren auch bei der Aufnahme neuer Häftlinge zugegen.

Blockführer wurden ferner zu Arbeitskontrollen eingesetzt und unterstanden insoweit dem Arbeitsdienstführer. Bei bestimmten Arbeitskommandos wurde ständig ein Blockführer zu Kontrollzwecken eingesetzt. Die Kontrolle bezog sich auf die Sicherung der Arbeitskommandos durch die Postenkette und den Arbeitseifer der Häftlinge.

(4) Das Sanitätswesen¹⁾

unterstand in personeller Hinsicht dem Kommandanten. In sachlicher Hinsicht war allein der leitende Arzt verantwortlich, dem dienstliche Befehle des Kommandanten insoweit nicht gegeben werden konnten.

An der Spitze stand der Standortarzt der Waffen-SS. Ihm waren Truppenärzte für das SS-Personal (das in einem ausserhalb des Lagers gelegenen SS-Revier behandelt wurde) und Lagerärzte für den Lagerbereich untergeordnet.

(5) Die politische Abteilung²⁾

gehörte nur organisatorisch zum Lager. Sie war die Vertretung der Gestapo im Lager und wickelte den gesamten Akten- und Schriftverkehr von und zu den Gestapostellen ab. Sie hatte mit dem Lagerspitzeldienst nichts zu tun. Verhöre

bei der politischen Abteilung waren meistens als sogen. "ver-schärfte Vernehmungen" mit kör-perlichen Misshandlungen verbun-den und wurden von den Häftlin-gen sehr gefürchtet.

Die Wachmannschaften des Lagers wur-den von dem Wachsturmbann gestellt und hatten mit dem eigentlichen inne-ren Lagerbetrieb nichts zu tun.¹⁾

Im Lager Sachsenhausen stellte die Bewachung die SS-Totenkopfstandarte "Brandenburg"²⁾, die 1938 aus den Sturmbannen "Ostfriesland" und "Brandenburg" gebildet worden war. Sie war im Truppenbereich des Lagers Sachsenhausen untergebracht. Zur Be-wachung wurde jeweils ein Sturmbann, der sogen. Wachblock, eingesetzt, der etwa jede Woche gewechselt wurde. Dieser Wachblock unterstand während der Wachzeit dem Lagerkommandanten. Die Bewachungsmannschaften stellten nicht nur die Bewachung auf den Türmen der Lagerumfriedung sondern auch die Postenkette bei den Arbeits-kommandos sowie auf dem Weg zur Arbeitsstätte³⁾. Zwei Posten gingen etwa 10 Schritt der Kolonne voraus, zwei gingen an jeder Seite mit drei Schritten Abstand und zwei weitere marschierten hinterher. Wenn ein Häftling das Glied verliess oder von seiner Arbeitsstelle fortließ und die Postenkette überschritt, wurde sofort auf ihn geschossen⁴⁾.

d) Die Häftlingsselbstverwaltung.

Auf der Häftlingsseite war die innere Organisation nach dem Grundsatz der Selbstverwaltung aufgebaut. Unter Selbstverwaltung in diesem Sinne ist zu verstehen, dass durch sie geschehen sollte, was die SS-Lagerführung wollte.

An der Spitze stand der Lagerälteste¹⁾, der eine Armbinde trug, die ihn als solchen auswies. In Sachsenhausen hatte der Lagerälteste zwei Stellvertreter. Er wurde vom Schutzhäftlagerführer auf Vorschlag des Rapportführers ernannt. Die Häftlinge wurden vorher nicht gefragt. In der Regel wurden als Lagerälteste solche Männer ausgesucht, die auch das Vertrauen der Häftlinge hatten, da dies die Arbeit der Lagerverwaltung erleichterte. Die Aufgabe des Lagerältesten bestand darin, verantwortlicher Vertreter des Lagers gegenüber der SS zu sein, an den sie sich jederzeit halten konnte, wenn sie irgendetwas zu verfügen hatte. Er hatte für Ordnung im Lager zu sorgen und ausserdem repräsentative Aufgaben zu erfüllen.

Wenn auch die Lagerselbstverwaltung keinen unmittelbaren Einfluss auf die Befehle und Anordnungen der SS hatte, so konnte ein mutiger und geschickter Lagerältester in vielen Dingen das Los der Häftlinge erleichtern. Er konnte seinen Vorgesetzten Verbesserungs- und Milderungsvorschläge machen. Dem Lagerältesten standen der Rapport-

schreiber und der Arbeitsdienst
(Arbeitsstatistik) zur Seite.

Der Häftlingsrapportschreiber¹⁾ war der Vorarbeiter der Häftlingsschreibstube, der dem Rapportführer auf Seiten der SS entsprach. Hier wurden die gesamte innere Verwaltung des Lagers, Karteiführung, Appellvorbereitungen usw. geregelt. Auch wurden die an sich von SS-Leuten durchzuführenden Schreibarbeiten häufig von Häftlingen durchgeführt, weil den SS-Männern die Schreibarbeit entweder zu langweilig oder zu kompliziert war²⁾. Dabei war es keine Seltenheit, dass die Häftlinge auch Geheimvorgänge bearbeiteten und so einen guten Einblick in die gesamten Lagervorgänge und in die Zusammenhänge erhielten, die vielen SS-Angehörigen unzugänglich waren³⁾.

Der Arbeitsdienst⁴⁾ im Rahmen der Häftlingsselbstverwaltung hatte mit dem Arbeitsdienstführer zusammenzu-arbeiten. Der Arbeitsdienstführer nannte zumeist nur eine bestimmte Zahl von Häftlingen, die an einer bestimmten Arbeitsstelle gebraucht wurden. Der Häftlingsselbstverwaltung war es als-dann überlassen, die Häftlinge einzu-teilen.

Durch Zusammenwirken von Lagerältesten, Rapportschreiber und Arbeitsdienst war es möglich, Häftlinge, die sich die Ungnade bestimmter Blockführer zuge-zogen hatten, vor einem sicheren Tod zu retten. Dies konnte einmal dadurch geschehen, dass sie einem anderen

Kommando zugeteilt wurden¹⁾. Auch bestand die Möglichkeit, Häftlinge in ein anderes Lager zu verlegen; denn oft war es der Häftlingsselbstverwaltung überlassen, Vorschläge für die Verlegung in andere Lager einzureichen²⁾.

Auch in der politischen Abteilung waren Häftlinge mit der Führung von Karteikarten und Schreibarbeiten betraut³⁾. In Fällen, in denen bestimmte Anweisungen für die Verlegung in ein anderes Lager oder für die Einteilung in bestimmte Arbeitskommandos vorlagen, konnte durch Änderungen und Umtausch von Karteikarten das Los von Mithäftlingen erleichtert werden⁴⁾.

Innerhalb der Häftlingsreihen bestand weiter ein gewisser Warndienst⁵⁾, von dem die SS nichts wissen durfte, der den Lagerältesten aber sogleich unterrichtete, wenn irgendwelche Massnahmen der SS-Verwaltung im Gange waren. Hierzu gehörten insbesondere die "Läufer"⁶⁾, die die Verbindung zwischen den Kommandanturstellen und der Häftlingsschreibstube einerseits und zu den Häftlingen andererseits aufrechterhielten.

Wegen der besonderen Bedeutung der Stellung des 1. Lagerältesten bemühten sich die verschiedenen Häftlingskategorien - insbesondere die politischen und kriminellen Häftlinge - , diese Stellung durch einen der ihnen zu besetzen⁷⁾. Bei den politischen Häftlingen waren wiederum die

verschiedenen politischen Gruppen von Bedeutung; die zahlenmässig überwiegende Gruppe bildeten die kommunistischen Häftlinge.

In Sachsenhausen war zu der Zeit, in der die zur Anklage stehenden Taten begangen worden sind, der Zeuge Naujoks Lagerältester¹⁾. Wie sein Vorgänger Oskar Müller war er politischer Häftling von persönlicher Integrität, Organisationsfähigkeit und langjähriger Lagererfahrung. Er war als ehemaliger KPD-Funktionär in das Lager eingewiesen worden. Ihm wird von allen Zeugen, soweit sie darauf zu sprechen kommen, das beste Zeugnis ausgestellt. Er erwies sich als besonders geschickt, gewandt und fürsorglich; er verstand es auch, diesen Posten von April 1939 bis Oktober 1942 zu halten, was in keinem anderen Konzentrationslager einem Häftling gelückt ist. Schliesslich fiel er einer Intrige zum Opfer.

An der Spitze der einzelnen Wohnblocks standen auf der Häftlingsseite die Blockältesten²⁾. Sie wurden vom Lagerältesten vorgeschlagen und von der SS-Lagerführung bestätigt. Sie waren dem Blockführer für alles verantwortlich, was im Block geschah. Die Blockältesten führten ein Blockbuch, in dem die Häftlinge mit Namen und Nummer eingetragen waren. Abgänge (Tod, Verlegung) und Zugänge wurden besonders notiert. Bei den Zählappellen wurde das Blockbuch vorgelegt.

Jeder Block hatte zwei Flügel (A und B). Der Blockälteste war in dem Blockflügel, in welchem er lag, zugleich Stubenältester. Zu seiner Unterstützung wählte er sich für den anderen Blockflügel einen Stubenältesten aus¹⁾.

Innerhalb des Blocks gab es einen Blockschreiber und den Stubendienst. Der Blockschreiber²⁾ war insbesondere behilflich, den Rapport vorzubereiten und hatte zu diesem Zwecke nach bestimmten Richtlinien aufgestellte Formulare oder Tafeln zu führen, die die Blockältesten zum Zählappell mitnahmen und dem Rapportführer vorlegten. Dem Stubendienst³⁾ oblag die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sauberkeit im Block sowie die Versorgung der Blockinsassen mit den Essportionen, die sie selbst verteilten. Der Stubendienst wurde in der Regel vom Blockältesten in Verbindung mit dem Blockführer eingeteilt. Blockältester und Stubendienst brauchten nicht mit den Arbeitskommandos auszurücken.

In den Stuben gab es weiterhin noch Tischälteste⁴⁾, um die sich aber die SS-Verwaltung weiter nicht kümmerte.

Den Arbeitskommandos standen sogen. "Kapos"⁵⁾ vor, die dem SS-Kommandoführer verantwortlich waren. Eingesetzt wurden sie durch den Arbeitsdienst. Sie hatten in Sachsenhausen die Bezeichnung "Vorarbeiter"⁶⁾. Sie waren als Aufsichtspersonen eingesetzt, teilten die Arbeit ein und brauchten

selbst nicht mitzuarbeiten. Die Vorarbeiter waren vorwiegend kriminelle Häftlinge, die, um sich bei den SS-Leuten beliebt zu machen, die ihnen unterstellten Häftlinge zur Arbeit antrieben und misshandelten¹⁾.

e) Lagerstrafen.

Bereits am 1. Oktober 1933 hatte Eicke als Lagerkommandant in Dachau für dieses Lager eine ausserordentlich scharfe Disziplinar- und Strafordnung erlassen²⁾, die für geringste "Vergehen" ungewöhnlich harte und jeder Menschenwürde hohnsprechende Strafen androhte. Eicke begründete diese Härte wie folgt³⁾:

"Toleranz bedeutet Schwäche. Aus dieser Erkenntnis heraus wird dort rücksichtslos durchgegriffen, wo es im Interesse des Vaterlandes notwendig erscheint. Der anständige, verhetzte Volksgenosse wird mit diesen Strafbestimmungen nicht in Berührung kommen. Den politisierenden Hetzern und intellektuellen Wühlern - gleich welcher Richtung - aber sei gesagt, hütet euch, dass man euch nicht erwischt, man wird euch sonst nach den Hälsen greifen und nach eurem eigenen Rezept zum Schweigen bringen."

Eicke masste sich in dieser Lagerordnung sogar das Recht an, für bestimmte Zu widerhandlungen die Todesstrafe durch Erhängen oder Erschiessen anzuordnen. Ferner bestimmte er in einer am gleichen Tage erlassenen "Dienstvorschrift für die Begleitpersonen und Gefangenenbewachung", dass ein Häftling, der zu entfliehen versuche, zu erschiessen sei und der Posten straffrei ausgehe⁴⁾. Diese Disziplinar- und Strafordnung

wurde zum Vorbild für die in späteren Jahren herausgegebenen Dienstvorschriften für die Konzentrationslager.

Die Dienstvorschriften gliedern die zu verhängenden Strafen in Ordnungsstrafen, Arreststrafen und körperliche Züchtigungen.

Unter die Ordnungsstrafen rechnete die Verwarnung unter Androhung einer Bestrafung, die Strafarbeit in der Freizeit unter Aufsicht eines SS-Unterführers, das Verbot, Privatbriefe zu schreiben oder zu empfangen, der Entzug der Mittagskost bei voller Beschäftigung, die Einweisung in die Strafkompanie und das harte Lager nach der Tagesarbeit in einer Zelle.

Obwohl lediglich als Ordnungsstrafe aufzufassen, kam die Einweisung in die Strafkompanie im Konzentrationslager Sachsenhausen vielfach einem Todesurteil gleich¹⁾. In der hier in Rede stehenden Zeit wurde die Strafkompanie bei unmenschlicher Behandlung zu den schwersten Arbeiten eingesetzt. Auch hatte die Strafkompanie das nicht minder schwere "Schuhläuferkommando"²⁾ zu stellen. Hinzu kam, dass die Strafkompanie von den brutalsten SS-Unterführern sowie Block- und Stubenältesten, die als Kriminelle mit den SS-Leuten vielfach gemeinsame Sache machten, beaufsichtigt wurde, so dass die Häftlinge selbst in ihrer Freizeit des Lebens nicht sicher waren.

Die Arreststrafen wurden im Lager Sachsenhausen nur selten alleine

verhängt. In der Regel wurden Arreststrafen mit Prügelstrafe oder dem sogen. "Pfahlhängen" verbunden.

Im Rahmen der körperlichen Züchtigungen¹⁾ konnten 5 bis 25 Schläge - in der Regel war es immer die Höchststrafe - auf das Gesäss und die Oberschenkel verabfolgt werden. Häufig mussten die zu schlagenden Häftlinge die Schläge mitzählen. Verzählte sich ein Häftling unter dem Eindruck der Strafe, konnte es vorkommen, dass die doppelte Anzahl von Schlägen verabreicht wurde. Die Anzahl der Schläge wurde vom Lagerkommandanten bestimmt und musste vom Inspekteur der Konzentrationslager gebilligt werden. Die Prügelstrafe sollte nach vorheriger ärztlicher Untersuchung und im Beisein des Lagerarztes vollzogen werden. Die Lagerärzte weigerten sich jedoch teilweise, an der Züchtigung teilzunehmen²⁾. Die Strafe wurde auf dem sogen. "Bock", über den der Häftling gelegt wurde, vollzogen.

Neben diesem offiziellen Strafsystem gab es noch besondere Strafen. Zu diesen gehörte das bereits erwähnte "Pfahlhängen"³⁾. Hierbei handelte es sich um eine der unmenschlichsten Quälereien. Die Hände des Häftlings wurden hinter dem Rücken mit Stricken gefesselt; dann wurde der hochgehobene Körper mit den gefesselten Händen an den Haken eines in die Erde eingelassenen Pfahls in etwa zwei Meter Höhe aufgehängt, so dass der Körper frei

in der Luft schwebte. Das ganze Körpergewicht lastete also auf den nach hinten auswarts gebogenen Gelenken. Diese Tortur war mit den fürchterlichsten Schmerzen verbunden. Die Schreie der auf diese Weise gequälten Häftlinge wurden im ganzen Lager gehört. Die Tortur hatte in der Regel ausgerenkte Schultergelenke und zum Teil dauernde Körperschäden zur Folge. Das "Pfahlhängen" wurde im Lager Sachsenhausen im Hofe des sogen. "Zellenbaues" durchgeführt.

Als Disziplinarmassnahme gab es weiter das Tor- und Strafstehen¹⁾. Bei dem Torstehen mussten die Häftlinge den ganzen Tag über manchmal bei glühender Hitze ohne Schatten oder - was noch schlimmer war - in eisiger Kälte vor der Blockführerstube stehen oder in Kniebeuge mit vorgehaltenen Armen - dem sogen. "Sachsengruss" -²⁾ hocken. Oft vergnügten sich die SS-Unterführer noch zusätzlich damit, die vor der Blockführerstube stehenden Häftlinge zu schlagen oder zu treten und selbst bei strenger Kälte mit Wasser zu übergiessen. Die Folge war, dass die Häftlinge schon vielfach an Ort und Stelle zu Eissäulen erstarrten und tot zusammenbrachen; andere bekamen Lungenentzündung und starben wenige Tage später oder behielten zumindest dauernde Gesundheitsschäden zurück. Auch kam es vor, dass einzelne Häftlinge oder ganze Blocks vor ihren Baracken stehen mussten, dabei ebenfalls misshandelt und mit Wasser übergossen wurden.

Zu den Strafen, die ganze Blocks der Arbeitskommandos über sich ergehen lassen mussten, gehörte das sogen. "Sporttreiben" ¹⁾. Hierbei mussten die Häftlinge oft stundenlang laufen, hüpfen, rollen und alle erdenklichen Übungen ausführen. Die SS-Unterführer machten sich einen Spass daraus, auf den Häftlingen herumzutreten, sie zu schlagen oder sonst zu misshandeln. Bei solchem "Sporttreiben" gab es in der Regel Tote.

Die Verhängung von Strafen erfolgte auf Grund von Meldungen ²⁾, die vom Rapportführer oder Arbeitsdienstführer angenommen und dem Lagerkommandanten vorgelegt wurden. Dieser entschied auf Grund der Führungsakte des Häftlings; eine Anhörung des Häftlings gab es grundsätzlich nicht. Tor- und Strafstehen sowie das "Sporttreiben" wurden vom Schutzhaftlagerführer verhängt, das "Sporttreiben" führten die Unterführer jedoch auch ohne dessen Genehmigung aus. Da es als Mangel an Autorität angesehen wurde, wenn ein Blockführer zuviele Meldungen abgab, ahndete er selbst angebliche Verstöße von Häftlingen an Ort und Stelle durch Misshandlungen ³⁾.

II.) Das Konzentrationslager Sachsenhausen.

1.) Entstehung und Einrichtung des Lagers.

a) Die Gesamtanlage¹⁾.

Das Konzentrationslager Sachsenhausen wurde im August 1936 etwa 25 km nordöstlich von Berlin am Rande der Stadt Oranienburg durch Häftlinge des Konzentrationslagers Esterwegen errichtet²⁾.

Zuvor hatte das Gelände dem für die Olympiade errichteten Sportlerdorf gedient³⁾. Anfang September 1936 wurde das gesamte Konzentrationslager Esterwegen nach Sachsenhausen verlegt.

Das Lager gliederte sich in drei Teile:

(a) Den grössten Teil nahmen die Truppenunterkünfte⁴⁾ des Standortes Oranienburg ein, in dem das Wachbataillon und auch andere Truppenteile der SS untergebracht waren.

(b) Der Kommandanturbereich war vor dem Lager gelegen⁵⁾. Hier waren u.a. die SS-Verwaltungsbüros, die politische Abteilung, die Baracke mit dem SS-Führerheim samt Speisesaal, Kantine und Küche und die Unterkünfte der unverheirateten Kommandanturangehörigen untergebracht. Verheiratete SS-Angehörige wohnten mit ihren Angehörigen meist ausserhalb des Lagers, wo u.a. von Häftlingen eine Anzahl Einfamilienhäuser errichtet worden waren⁶⁾. Kommandanturbereich und Schutzhäuser waren nach allen Seiten mit

einer Mauer umgeben. Durch das Tor des Kommandanturbereiches führte eine Strasse zum Tor des Schutzhaftlagers.

b) Das Schutzhaftlager¹⁾.

Das Schutzhaftlager hatte eine Grundlinie von 650 Metern und bildete mit zwei Schenkeln von je 680 Metern ein etwa gleichseitiges Dreieck. Der Haupteingang führte durch den Turm A, der sich in der Mitte der Grundlinie des Lagerdreieckes befand; bei diesem Turm A handelte es sich um ein zweiflügeliges Gebäude mit einem Turmauf- satz. Im ersten Stock des Turmgebäudes waren die Räume des Lagerführers und des Rapportführers untergebracht. Das Erd- geschoß war rechts von der Tordurchfahrt für die Blockführer vom Dienst vorgesehen, die von der Blockführerstube aus den Lagereingang gut überwachen konnten; auf der anderen Seite lagen die Räume des Arbeitsdienstführers. Der Zugang war von einem eisernen Tor begrenzt, das die Auf- schrift aufwies: "Arbeit macht frei". Über dem Tor war die Inschrift "Schutzhaftlager" angebracht.

Vom Tor aus gelangte man auf den Appell- platz, der halbkreisförmig mit einem Radius von 125 Metern angelegt war. In Verlänge- rung der Durchfahrt des Turmes A reichte die Lagerstrasse bis etwa zum Ende der Lagerspitze.

An das Halbrund des Appellplatzes schloss sich im Sommer 1940 eine Schuhversuchs- strecke mit verschiedenartiger Boden- beschaffenheit an, auf der ab 1940 das sogen. "Schuhläuferkommando" marschieren musste²⁾.

An die Schuhversuchsstrecke gliederten sich strahlenförmig in vier Ringen die Unterkunftsbaracken. Auf der Stirnseite der vorderen Baracken befanden sich von links nach rechts gesehen die Worte¹⁾:

"Es gibt einen Weg zur Freiheit!
Seine Meilensteine heissen:
Fleiss, Gehorsam, Ehrlichkeit,
Ordnung, Sauberkeit, Nüchternheit,
Wahrhaftigkeit, Opfersinn und
Liebe zum Vaterland!"

Das Wort "Liebe" stand bezeichnenderweise an Block 11, in den die Strafkompanie und später die zu erschiessenden russischen Kriegsgefangenen eingewiesen waren.

Am linken Flügel der Barackenhalbringe befand sich der Revierbereich, auch Krankenbau genannt, mit dem Gebäude der Pathologie und dem Leichenkeller²⁾. Dann schloss sich der erste Blockring mit 16 Blocks an. Es handelte sich um die Blocks 1 bis 14, das Häftlingsbad und die Effektenkammer. Der Block 6 war der sogen. "Kommandiertenblock", der insbesondere diejenigen Häftlinge aufnahm, die in der Lagerselbstverwaltung tätig waren. In das rechts von Block 6 gelegene Häftlingsbad wurden bis zum Oktober 1940 die Neuzugänge nach ihrer Einlieferung gebracht; hier wurden sie geschoren, entlaust, geduscht und schliesslich mit der Häftlingskleidung versehen. Später wurden die Neuzugänge nach ihrer Einlieferung in die Entlausung, den Block 56 des dritten Lagerringes, gebracht. Die Effektenkammer diente zur Aufbewahrung der Privatsachen der Häftlinge³⁾. Hieran schlossen sich die

Blocks 7 bis 10 an. Die Blocks 11 und 12 sowie vom dahintergelegenen zweiten Ring die Blocks 35 und 36 bildeten die sogen. "Isolierung" ¹⁾. Im Jahre 1940 wurden der Block 10 und der dahintergelegene Block 34 in die Isolierung einbezogen. Als im Jahre 1941 russische Kriegsgefangene ins Lager kamen, wurde die Isolierung in die Blocks 13 und 14 des ersten Blockringes verlegt und die Kriegsgefangenen in die vormaligen Isolierungsblocks eingewiesen. In dieser Isolierung waren die sogen. "Rückfälligen", die Strafkompanie, die Bibelforscher, die Homosexuellen sowie zeitweilig die Zugänge (von Anfang 1940 bis Sommer 1941) und von den jüdischen Häftlingen die sogen. "Rassenschänder" (im Frühjahr 1940) untergebracht. Die Isolierung hatte eine besondere Abtrennung durch Stacheldraht und Tor von dem übrigen Häftlingslager. Ausser zur Arbeit konnten die Häftlinge die Isolierung nicht verlassen. Durchweg hatten sie schwerste Arbeit zu leisten. Die Isolierung - im besonderen Masse die Strafkompanie - war in erster Linie zur Vernichtung der Häftlinge bestimmt. Die Häftlinge bekamen in der Regel bei ihrer Einlieferung 25 Stockschläge auf dem Bock. Von 1 200 Häftlingen in den Jahren 1940/41, die in der Isolierung untergebracht waren, waren in der Regel nur 500 arbeitsfähig. Die Arbeitsunfähigen - somit Kranke - mussten besonders strapaziöse "Stehkommandos" mitmachen.

In Verlängerung des ersten Lagerringes schloss sich rechts von Block 14 das sogen. "Kleine Lager" ²⁾ an, das 18 Baracken

umfasste. Diese waren in drei Reihen zu 6 Baracken parallel zueinander angeordnet. Es handelte sich um die Blocks 15 - 20, 37 - 42 und 57 - 62. In dem "Kleinen Lager" waren insbesondere jüdische Häftlinge und zeitweilig auch Polen, die Häftlinge der "Sonderabteilung Wehrmacht" und die "SS-Erziehungsstürme" untergebracht. Ab Sommer 1941 diente das "Kleine Lager" weiterhin zur Aufnahme von Neuzugängen. Hinter dem ersten Lagerring befanden sich die Blocks 21 bis 38, von denen die Baracken 35 und 36 - wie bereits erwähnt - in die Isolierung einbezogen waren, sowie Häftlingswäscherei und Häftlingsküche, die sich hinter dem Häftlingsbad bzw. hinter der Effektenkammer befanden. An Block 36 schloss sich der sogen. "Zellenbau" ¹⁾ an, der besonders eingezäunt war. Der "Zellenbau" enthielt die Arrestzellen des Lagers. In einem Teil befanden sich Einzelzellen für "prominente Häftlinge". Zu diesen gehörten u.a. Pfarrer Niemöller ²⁾ und Payne-Best ³⁾. Die hier untergebrachten Häftlinge nahmen am Lagerleben nicht teil. Die Bewachungsmannschaften des Lagers hatten auch zu ihnen keinen Zutritt.

Im Hof des Zellenbaues befanden sich die Vorrichtungen zum sogen. "Pfahlhängen" und der "Bock" für die Prügelstrafen ⁴⁾.

Hinter dem zweiten Lagerring lag der dritte Ring mit den Blocks 44 bis 56 sowie der vierte Ring mit den Blocks 63 bis 68 und drei weiteren Baracken, die die Häftlingsbekleidungskammer enthielten. Hinter dem vierten Ring, in der Spitze des Lagerdreiecks, waren die Lagergärtnerei sowie Ställe für Schweine und Pferde untergebracht.

Ab 1939 waren auf der rechten Seite des Lagers - vom Turm A aus gesehen - die Berufsverbrecher und Asozialen, auf der linken Seite die politischen Häftlinge untergebracht. Sie traten auch während der Appelle auf der entsprechenden Seite des Appellplatzes an.

An den rechten Schenkel des Lagerdreiecks schlossen sich ab 1941 vier Sonderhäuser¹⁾ an, welche prominente politische Häftlinge, u.a. den ehemaligen österreichischen Bundeskanzler Schuschnigg, mit ihren Familien beherbergten. Am linken Schenkel des Dreiecks war der sogen. "Industriehof"²⁾ gelegen. Hier fanden die Erschiessungen statt; insbesondere wurde dort im Jahre 1941 eine Genickschussanlage erstellt, in der russische Kriegsgefangene erschossen worden sind. Im Industriehof befanden sich weiter ein Hundezwinger, ein grosser Holzplatz und der Kartoffelkeller, weiterhin das Krematorium.

c) Die Unterkunftsbaracken³⁾.

Die Unterkunftsbaracken bestanden aus grüngestrichenen Holzbauten im Stil von Arbeitsdienstbaracken. Sie waren etwa 50 Meter lang und 8 Meter breit und waren in einen A- und einen B-Flügel unterteilt, von denen jeder einen Schlaf- und einen Wohnraum hatte. Der Schlafraum war 96 qm gross und enthielt normalerweise 36 doppel- oder dreistöckige Betten sowie das Einzelbett des Blocks- bzw. Stubenältesten. Nach Kriegsbeginn kam es häufig vor, dass eine Stube mit der mehr als doppelten Anzahl Häftlinge belegt war. In diesem

Falle wurden alle Betten aus den Schlafräumen ausgeräumt und Strohsäcke auf den Boden gelegt. Zwei Mann mussten dann auf einem Strohsack schlafen.

Der Tagesraum war 72 qm gross. Er enthielt sechs Reihen mit etwa 2 Meter hohen und 30 cm breiten Spinden. Ein Spind diente meist für 3 bis 6 Häftlinge. Im Tagesraum befanden sich ferner vier lange Tische, Bänke und Hocker, der Tisch des Block- bzw. Stubenältesten und ein Grossraumofen. An den Tischen hatten die Häftlinge feste Plätze und bildeten eine Tischgemeinschaft unter der Leitung des Tischältesten. Dieser war für die ordnungsgemäße Ausgabe des Essens an die Häftlinge seines Tisches verantwortlich. Der Ofen bildete die einzige Heizmöglichkeit; daher war es an kalten Wintertagen nur mässig warm.

Zwischen dem A- und B-Flügel einer Baracke befanden sich die Eingangstür, eine Besenkammer, eine Toilette mit fünf Becken und fünf Pissoirs sowie der Waschraum. Dieser enthieilt an der rechten Wand ein Fusswaschbecken mit einer Brause in der Mitte und zwei Waschfontänen, an denen sich zur gleichen Zeit etwa zehn Mann waschen konnten. An der linken Wand befanden sich zwei Geschirrwaschtröge. Ausserdem waren Wasserschläuche in der Stärke von Gartenschläuchen zum Reinigen der Räume vorhanden. Toilette und Waschraum dienten der gesamten Blockbelegschaft.

An der Stirnseite der Baracken war von aussen eine grüne Lampe angebracht. Sie konnte vom Blockführer bedient werden und leuchtete auf, wenn er in seinem Block Hilfe brauchte.

d) Sicherungen des Schutzaftlagers¹⁾.

Das Schutzaftlager war wie folgt gesichert:

An den beiden Seiten des Lagerdreiecks befand sich zunächst ein Grünstreifen mit Warntafeln. Dann folgte der zwei Meter breite sogen. "Todesweg". Wer ihn von den Häftlingen betrat, musste damit rechnen, von den Posten erschossen zu werden. Es folgte ein "Stolperdraht" und dahinter ein Stacheldrahthindernis in 10 bis 80 cm Höhe und 1,50 m Tiefe. Hieran schloss sich ein 2,50 m hoher elektrisch geladener Stacheldrahtzaun an, hinter dem ein 3 m breiter Postenweg und die 2,50 m hohe Lagermauer angelegt waren; auf der Lagermauer befand sich noch ein 50 cm hoher elektrisch geladener Zaun.

Das gesamte Lager war von Wachtürmen umstellt, auf denen sich Posten mit schweren Maschinengewehren befanden. Diese waren so angebracht, dass sie jeden Punkt des Lagers bestreichen konnten. Bis Kriegsbeginn waren die Lagermauern bei Nacht besonders angestrahlt, ab Kriegsbeginn gingen in der Dunkelheit Postenpatrouillen. Es ist nur sehr wenigen Häftlingen gelungen, aus dem Lager zu entweichen. Nur zu Anfang war es einmal sechs Häftlingen unter besonderen Umständen möglich, einen Stollen unter der Lagermauer her zu treiben und zu entfliehen.

2.) Das Leben im Lager.

a) Die Einlieferung in das Lager Sachsenhausen.

Die Einlieferung¹⁾ in das Konzentrationslager Sachsenhausen erfolgte in der Regel durch Transporte vom Gefängnis des Polizeipräsidiums in Berlin-Alexanderplatz nach vorheriger Ankündigung. Kleine Gruppen wurden mit der Eisenbahn befördert und von einem Blockführer auf dem Bahnhof Sachsenhausen in Empfang genommen. Grössere Transporte kamen per Lastwagen, wobei zur gleichen Zeit oft über hundert Personen eintrafen.

Am Lagereingang wurden die Häftlinge von den begleitenden Polizeibeamten dem Rapportführer übergeben. Sie trugen noch ihre Zivilkleider und hatten zumeist einen kleinen Koffer oder ein Paket bei sich. Von den Begleitpersonen erhielt der Schutzhaftlagerführer, der meist bei der Einlieferung zugegen war, die Schutzhaftbefehle. Diese wurden verlesen und die Eingewiesenen über Einzelheiten zur Person und zur Einweisung befragt. Bereits hierbei kam es in der Regel zu schweren Misshandlungen²⁾. Die Häftlinge wurden vom Rapportführer und den Blockführern geschlagen und getreten. Alsdann wurden die Häftlinge in die Badebaracken oder später in die Entlausung geführt. Den Weg bis dorthin (bis zur Entlausung etwa 300 Meter)³⁾ mussten sie oft im "Sachsengruss" hüpfend zurücklegen⁴⁾. Beim Baden und bei der Entlausung pflegten sich die Misshandlungen fortzusetzen⁵⁾.

Die ausgegebene Lagerkleidung¹⁾ bestand aus Unterhose, Hemd, derben Schuhen, einer Mütze, Wollstrümpfen sowie schwarzgrau gestreiften Jacken und Hosen; im Winter gab es einen in gleicher Weise gestreiften Mantel.

Zugänge, soweit sie politische oder kriminelle Häftlinge waren, wurden zunächst getrennt den Zugangsblocks zugeteilt, bis sie später auf die Baracken des allgemeinen Lagers aufgeteilt wurden²⁾. Jüdische Häftlinge wurden in der Regel sogleich im Kleinen Lager untergebracht³⁾.

b) Der Tagesablauf in Sachsenhausen⁴⁾.

Der Tagesablauf eines Häftlings begann mit dem Wecken, das in der Regel um 4,30 Uhr (im Winter um 6,00 Uhr) erfolgte. Bis 5,40 Uhr hatten die Häftlinge Waschen, Ankleiden, Bettenmachen und Kaffeetrinken zu erledigen. Die Morgenverpflegung bestand aus einem halben Liter Kaffee-Ersatz, ein paar Scheiben Brot mit Marmelade; gelegentlich gab es auch anstatt des Kaffees eine dünne Wassersuppe ("Einbrennsuppe") und hierzu Brot ohne Marmelade⁵⁾.

Um 5,40 Uhr traten die Häftlinge vor jedem Block an und marschierten zum Appellplatz. Hier erfolgte um 6,00 Uhr der erste Zählappell⁶⁾, der etwa eine halbe Stunde dauerte. An den Zählappellen mussten alle Häftlinge teilnehmen, soweit sie nicht im Revier lagen. Kranke Häftlinge aus den Blocks und sogar in der Nacht Verstorbene mussten von den Kameraden zum Appellplatz geschleppt werden⁷⁾. Der Zählappell fand bei jeder Witterung, auch bei Regen oder strenger Kälte, statt.

Anschliessend rückten die Häftlinge mit den Arbeitskommandos ab. Die Kommandos waren ohne Berücksichtigung der Häftlingskategorie und der Stubenzugehörigkeit eingeteilt¹⁾. Es war eine möglichst breite Streuung beabsichtigt, damit sich keine bestimmten Häftlingsgruppen bildeten²⁾.

Um 12,00 Uhr³⁾ traten die Häftlinge, die in der Nähe des Lagers arbeiteten, wieder auf dem Appellplatz zum Zählappell an. Anschliessend wurde das Mittagessen⁴⁾ in den Stuben eingenommen, das bereits durch den Stubendienst, der an der Aussenarbeit nicht teilzunehmen brauchte, in Kübeln von der Häftlingsküche abgeholt worden war. Es gab beispielsweise etwa einen Liter Kartoffelsuppe mit sehr geringen Fleisch- und Fettzugaben. Um 13,30 Uhr rückten die Arbeitskommandos wieder zur Arbeit aus und kehrten um 17,30 Uhr zurück.

Der abendliche Zählappell⁵⁾ dauerte oft bis zu zwei Stunden. Auch jetzt mussten die Toten, dieseit dem Morgenappell in den Blocks oder auf der Arbeitsstelle verstorben waren, mitgebracht werden⁶⁾. Fehlte ein Häftling, so mussten alle ohne Rücksicht auf das Wetter stehen bleiben, bis der Fehlende wiedergefunden wurde. Es kam mehrfach vor, dass die Häftlinge die ganze Nacht über stehen mussten, ohne Verpflegung zu sich zu nehmen⁷⁾. Dasselbe war der Fall, wenn ein Häftling entwichen war. Am 21. Oktober 1940 war einmal ein Pole ausgebrochen. Bis zu seiner Wiederergreifung, die erst nach 18 Stunden erfolgte, mussten die Häftlinge in Fünferreihen ausgerichtet auf dem Appellplatz

stehen, ohne die Möglichkeit zu haben, auszutreten, zu essen oder zu trinken¹⁾. Bei einem Strafstenen am 19. Januar 1940, das zehn Stunden dauerte, sind 430 Häftlinge erfroren²⁾.

Im Anschluss an den Abendappell wurde das Abendessen³⁾ ausgegeben, das aus 3/4 Liter Suppe und 200 Gramm Brot bestand oder aus Kaffee, kleineren Rationen Quark, Wurst und Margarine sowie Brot. Im Anschluss an das Abendessen hatten die Häftlinge Freizeit⁴⁾, die bis zum Abläuten um 21.00 Uhr dauerte. Zu diesem Zeitpunkt mussten die Häftlinge bereits ihr Lager aufgesucht haben. Während der Freizeit durften die Häftlinge im Schritt spazieren gehen, während sie sich sonst immer im Dauerlauf bewegen mussten⁵⁾.

Bis Kriegsanfang hatten die Häftlinge sonntags und samstagnachmittags bis auf die Zählappelle arbeitsfrei⁶⁾. Im Kriege wurde nur am Sonntagnachmittag nicht gearbeitet. Arbeitsfrei war gleichfalls am ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingstag⁷⁾.

Gelegenheit zur Teilnahme am Gottesdienst⁸⁾ bestand nicht. Lediglich die katholischen Geistlichen hatten bis 1940 die Möglichkeit, ohne Anwesenheit von Gläubigen die Messe zu lesen⁹⁾.

c) Die ärztliche Versorgung der Häftlinge.

Bis 1940¹⁰⁾ konnten sich erkrankte Häftlinge nur morgens beim Blockältesten melden, der die Krankmeldung dem Blockführer weitergab. Von jedem Block wurde nur eine bestimmte Anzahl von Häftlingen berück-

sichtigt. Nach dem Morgen-Zählappell wurden die erkrankten Häftlinge ans Tor gebracht, wo sie von einem Blockältesten in Empfang genommen wurden. Hier stellte der Lagerarzt nach einer nur oberflächlichen Voruntersuchung fest, wer zu einer Untersuchung ins Revier kommen durfte. Die für gesund erklärt Häftlinge mussten sofort wieder mit ihren Arbeitskommandos ausrücken. Diejenigen Häftlinge, die der Lagerarzt nach Untersuchung nicht als krank befand, mussten als Strafe ohne Rücksicht auf die Witterung am Tor stehen, bis das Arbeitskommando zurückkam.

Eine Besserung erfolgte erst ab 1940¹⁾. Gleichwohl blieb die ärztliche Betreuung völlig unzureichend. Selbst Schwerkranke kamen nicht immer ins Revier, sie starben im Block oder auf der Arbeitsstelle²⁾. Die Heilbehandlung oblag weitgehend den Häftlingskrankenpflegern, unter denen sich bis 1942 keine Ärzte befanden. Dennoch führten die Pfleger sogar Amputationen aus, um Häftlingen das Leben zu retten³⁾.

d) Todesfälle.

Bei Todesfällen stellte der SS-Lagerarzt ohne weitere Untersuchung - oftmals auch lediglich der Häftlingskrankenpfleger - den Tod eines Häftlings fest, nachdem der Blockälteste den Toten identifiziert und mit Kopierstift die Häftlingsnummer auf dessen Körper aufnotiert hatte⁴⁾. Eine Zeitlang wurde jeder tote Häftling seziert, um die Todesursache festzustellen. Die Sektion wurde von Häftlingen vorgenommen. Diese durften aber bei vielen

durch Misshandlungen getöteten Häftlingen die wahren Todesursachen nicht angeben. Sie mussten sich vielmehr an eine bestimmte Anzahl im Sezierraum angeschlagener normaler Todesursachen halten und mehr oder weniger willkürlich die ihnen als geeignet erscheinende einsetzen¹⁾. Die wirkliche Todesursache lässt sich daher aus den Angaben in den Todesurkunden nicht entnehmen.

Mit Vorlage der Totenscheine wurde der verstorbene Häftling von der Lagerstärke abgesetzt. Eine Ausfertigung des Totenscheines ging an das Standesamt in Oranienburg. Ab Sommer 1942 befand sich ein eigenes Standesamt im Lager, das von einem Angehörigen des Kommandanturstabes geleitet wurde²⁾. Nicht in allen Fällen haben sich die standesamtlichen Urkunden als richtig erwiesen, abgesehen davon, dass die Angaben über die Todesursachen sehr oft unrichtig waren. Dies lag auch daran, dass Häftlinge ihre toten Kameraden nicht meldeten, um noch länger ihre Brotration zu erhalten³⁾.

Die Angehörigen erhielten die Nachricht vom Tode des Häftlings durch die Gestapo⁴⁾.

In der ersten Zeit wurden die Leichen von Häftlingen meist im Krematorium Berlin-Baumschulenweg verbrannt⁵⁾, da sich bis Herbst 1941 im Lager selbst nur ein kleines unzureichendes Krematorium befand⁶⁾.

Erst im Jahre 1942 wurde ein grosses Krematorium im Industriehof errichtet.

Nicht über alle Todesfälle liegen standesamtliche Eintragungen vor. In vielen Fällen mögen die entsprechenden Unterlagen

durch Kriegseinwirkung in Verlust geraten
sein¹⁾.

III.) Die Angeschuldigten.

Die Straftaten, die den Angeschuldigten zur Last gelegt werden, dürften weniger in ihrer Persönlichkeit begründet liegen, sondern sich vielmehr aus der nationalsozialistischen Erziehung, die ihnen in der SS zuteil geworden ist, ableiten lassen. Die Angeschuldigten waren bei ihrem Eintritt in die SS noch verhältnismässig jung. Sie hatten weder politische noch starke religiöse Bindungen. Aus ihrem Lebensweg vor Eintritt in die SS und nach Kriegsende lassen sich keine Anhaltspunkte für den in den Straftaten gezeigten Sadismus als Charakterveranlagung entnehmen. Strafrechtlich sind sie bisher nicht in Erscheinung getreten. Wahrscheinlich sind sie deshalb einzig von dem Strudel der nationalsozialistischen Massenhysterie mitgerissen worden.

Dies deckt sich mit den Feststellungen, die über die Lebensläufe vieler anderer NS-Mörder getroffen worden sind. Auch bei diesen haben sich keine Hinweise auf charakterliche Abartigkeiten ergeben, die die begangenen Taten erklären könnten¹⁾. Daher ist zum Verständnis der von den Angeschuldigten begangenen Taten die Kenntnis ihres politischen Werdeganges besonders bedeutsam.

1) Der Angeschuldigte Meyerhoff²⁾.

a) Persönlicher Werdegang.

Der Angeschuldigte Meyerhoff wurde am 5. März 1916 in Völlenerfehn,

Krs. Leer, als Sohn des Landarbeiters Johann Meyerhoff und dessen Ehefrau Frieda geb. Drechsler geboren. Ausser ihm hatten seine Eltern noch 5 Kinder, nämlich 3 Söhne und 2 Töchter.

Von 1922 bis 1930 besuchte Meyerhoff in Völlenerfehn und Völlenerkönigsfehn die Volksschule. Anschliessend war er bis Ende 1934 als landwirtschaftlicher Gehilfe bei dem Landwirt Martin Janssen in Völlen tätig.

In Mai 1933 trat er der HJ bei. Bis dahin hatte er keinerlei Beziehungen zu politischen Parteien. Sein Beitritt zur HJ ist auch offenbar weniger auf politische Überzeugung als vielmehr darauf zurückzuführen, dass er sich von Freunden mitziehen liess.

Im Januar 1935 wurde Meyerhoff auf Grund einer 12-jährigen Verpflichtung zu dem SS-Totenkopfsturmbann "Ostfriesland" nach Esterwegen im Emsland einberufen, dem u.a. die Bewachung des dortigen Konzentrationslagers oblag. Er gibt hierzu an, er habe sich seinerzeit in seinem Beruf als landwirtschaftlicher Gehilfe nicht wohl gefühlt. Er sei ein guter Schüler gewesen und habe deshalb geglaubt, auch eine besser bezahlte Arbeit als die eines landwirtschaftlichen Gehilfen leisten zu können. Nach seiner Schulentlassung habe er aber diesen Beruf ergreifen müssen, da seine Eltern finanziell nicht in der Lage gewesen seien, ihn in eine Lehre zu schicken, es vielmehr angesichts der grossen Kinderzahl ihr Bestreben gewesen sei,

die Kinder möglichst schnell wirtschaftlich auf eigene Füsse zu stellen. Als er nun 1934 gefragt worden sei, ob er Berufssoldat werden wolle, habe er sich diese Möglichkeit, beruflich weiterzukommen, nicht entgehen lassen wollen. Nach seiner Erinnerung sei anlässlich der Umfrage davon, ob die 12-jährige Verpflichtung für die damalige Wehrmacht oder für die SS gelten solle, nicht die Rede gewesen. Er habe sich darüber auch keine Gedanken gemacht, da es ihm einzig und allein darauf angekommen sei, die 12-jährige Dienstzeit hinter sich zu bringen, um danach eine sozial gehobenere Stellung einzunehmen zu können.

In Esterwegen erhielt Meyerhoff die bei den SS-Totenkopfverbänden übliche militärische Ausbildung. Anschliessend war er einige Zeit der Burgwache auf der Ordensburg Vogelsang zugewiesen.

Im Herbst 1936 wurde das Konzentrationslager Esterwegen aufgelöst. Die Häftlinge kamen in das Konzentrationslager Sachsenhausen, wohin auch der SS-Totenkopfsturmbann "Ostfriesland" verlegt wurde. Im Zuge dieser Umorganisation kam Meyerhoff nach Sachsenhausen.

Am 17. November 1938 wurde Meyerhoff, der inzwischen zum SS-Rottenführer befördert und am 1.5.1937 in die NSDAP aufgenommen worden war, zur Erfüllung seiner Wehrpflicht zum Infanterieregiment 67 eingezogen. Nach Ausbruch des Krieges nahm er am Polenkrieg teil, nach dessen Abschluss seine Einheit in die Eifel

verlegt wurde. Hier erlitt er im Januar 1940 beim Rodeln (Freizeitgestaltung) einen Bruch des rechten Unterschenkels, dessen Ausheilung sich als ausserordentlich schwierig erwies. Erst am 27. Februar 1941 konnte er als innendienstfähig zur Truppe nach Spandau entlassen werden¹⁾. Das rechte Bein war um 4 cm verkürzt, so dass er orthopädisches Schuhwerk tragen musste und noch muss.

Da Meyerhoff nicht mehr kriegsverwendungs-dienstfähig war, wurde er am 7. Juli 1941 von der Wehrmacht zu der inzwischen gebildeten Waffen-SS zurückversetzt. Er kam zu dem Kommandanturstab des Konzentrationslagers Sachsenhausen. Hier wurde er alsbald zum Unterscharführer befördert und als Blockführer eingesetzt. Im November 1941 erkrankte er an Flecktyphus. Er kam in das SS-Lazarett Berlin-Lichterfelde, aus welchem er am 21. Januar 1942 als kriegsverwendungsfähig entlassen wurde. Er tat dann bis Sommer 1942 wieder Dienst als Blockführer im Konzentrationslager Sachsenhausen. Danach wurde er zum KZ-Lager Berlin-Lichterfelde abkommandiert, bei welchem es sich um ein Nebenlager des KZ Sachsenhausen handelte. Am 1. September 1942 wurde Meyerhoff zum Oberscharführer befördert. Im Januar 1943 kam er zu dem Konzentrationslager Herzogenbusch in den Niederlanden. Am 1. November 1943 erfolgte seine Beförderung zum SS-Hauptscharführer. Im September 1944 wurde er zu der Nachschub-einheit einer SS-Division, welche in Holland lag, versetzt, bei welcher er

bis zu seiner Gefangennahme durch kanadische Truppen verblieb. Meyerhoff wurde dann nach Deutschland gebracht und wegen seiner Zugehörigkeit zur Waffen-SS bis 1948 interniert. In diesem Jahr wurde er an die Niederlande ausgeliefert, wo man ihm zum Vorwurf machte, Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen zu haben. Am 11. Oktober 1949 verurteilte die Sonderstrafkammer des Landgerichts in Herzogenbusch ihn wegen Verbrechens gegen die Menschlichkeit zu einer Gefängnisstrafe von 13 Jahren. In dem Urteil¹⁾ wird festgestellt, Meyerhoff habe im KL Herzogenbusch niederländische Häftlinge

- a) durch Schläge mit den Händen oder einem harten Gegenstand oder durch Tritte mit dem beschuhten Fuss misshandelt;
- b) während längerer Zeit ohne ausreichende Nahrung Strafzustehen lassen;
- c) Arbeit verrichten lassen, welche angesichts des körperlichen Zustandes der betreffenden Häftlinge deren Kräfte überstieg.

Darüber hinaus wird Meyerhoff in dem Urteil zur Last gelegt, an der Vollziehung eines langdauernden Strafappells sowie an der Geisselung eines niederländischen Häftlings mitgewirkt zu haben.

Die Strafe von 13 Jahren Gefängnis verbüsst er bis zum 1. März 1956. Als dann wurde er unter Erlass der Reststrafe entlassen. Er begab sich nach Berlin, wo er nur zeitweise als Aushilfsangestellter arbeiten konnte, grösstenteils aber arbeitslos war.

Im Januar 1959 verzog Meyerhoff nach Völlen in das Haus eines Onkels. Im April 1959 erhielt er beim Straßenverkehrsamt des Kreises Leer eine Stellung als Angestellter. Diese behielt er bis zu seiner Verhaftung in dieser Sache am 1. Februar 1961. Ab 12. Mai 1961 wurde die Vollziehung des Haftbefehls ausgesetzt und Meyerhoff aus der Untersuchungs- haft entlassen. Er arbeitet jetzt als kaufmännischer Angestellter bei den Emsländischen Baustoffwerken in Suurwold bei Börgermoor, Krs. Aschendorf.

Am 27. September 1941 heiratete Meyerhoff seine Ehefrau Elsbeth geb. Dieter.¹⁾ Aus der Ehe sind ein Sohn im Alter von 20 Jahren und eine Tochter im Alter von 6 Jahren hervorgegangen.

b) Die Tätigkeit des Angeschuldigten Meyerhoff im Konzentrationslager Sachsenhausen.

Wie bereits erwähnt, wurde Meyerhoff im Herbst 1936 mit seiner Einheit nach Sachsenhausen bei Berlin verlegt, wo sich das Konzentrationslager im Aufbau befand. Während er sich dahin einlässt, auch in Sachsenhausen ausschliesslich militärischen Dienst getan zu haben, wird von mehreren Zeugen bekundet, dass

Meyerhoff mindestens zeitweise als Blockführer im Schutzhaftlager Dienst getan hat¹⁾. Hier ist er insbesondere in der Strafkompanie (auch Isolierung genannt) eingesetzt worden, wo stets nur solche Blockführer Verwendung fanden, die als absolut linientreu und darüber hinaus als mindestens hart, womöglich sogar als brutal und roh gegenüber den Häftlingen galten.

Meyerhoff muss sich schon damals in der Strafkompanie zur Zufriedenheit seiner Vorgesetzten verhalten haben, wie sich daraus ergibt, dass er nach seiner Rückversetzung vom Heer zur Waffen-SS am 7. Juli 1941 sofort wieder in der Strafkompanie als Blockführer Verwendung fand. Auch das bestreitet er. Jedoch wird der Beweis hierfür durch die Aussagen der Zeugen Paul Bonnemann²⁾, Meyn³⁾, Peter Schmidt⁴⁾, Fleischbein⁵⁾, Montanus⁶⁾, Schröer⁷⁾, Wagner⁸⁾, Wunderlich⁹⁾ und Mahler¹⁰⁾ erbracht werden. Bezeichnenderweise hat Meyerhoff auch als Zeuge in dem Strafverfahren gegen Sorg e u.A.

- 8 Ks 1/58 StA Bonn - eingeräumt, "mal aushilfsweise in der Isolierung Dienst getan" zu haben¹¹⁾. Schliesslich sei noch auf ein von dem Zeugen Wunderlich überreichtes Bild hingewiesen, welches innerhalb der Strafkompanie aufgenommen worden ist und den Angeschuldigten mit den damaligen SS-Oberscharführern Knittler und Nowacki sowie dem damaligen

SS-Scharführer A u f f i n g e r zeigt¹⁾. Knittler, nach dessen Aussagen Meyerhoff ebenfalls in der Strafkompanie tätig war²⁾, war damals deren Leiter, während Nowacki den Posten des Rapportführers bekleidete.

K n i t t l e r , der zu den Beschuldigten des o.a. Verfahrens gegen S o r g e gehörte, hat sich in der Untersuchungshaft erhängt.

N o w a c k i verbüsst z.Zt. im Zuchthaus Brandenburg wegen der im Konzentrationslager Sachsenhausen begangenen Verbrechen eine Zuchthausstrafe von 25 Jahren.

A u f f i n g e r war Leiter des Erkennungsdienstes und hat wahrscheinlich die Aufnahme mit dem ihm zur Verfügung stehenden Material ermöglicht. Er ist am 1.2.1944 in Russland gefallen³⁾.

Der Ruf, den M e y e r h o f f unter den Häftlingen des Konzentrationslagers Sachsenhausen genoss, war im allgemeinen schlecht. Zwar ist er nicht auf eine Stufe mit den übelsten Menschenschindern von Sachsenhausen, wie z.B. S o r g e , S c h u b e r t , K n i t t l e r u.A., zu stellen. **Au~~s~~** der Menge der Blockführer hat er sich nicht durch besondere Grausamkeit hervorgehoben. Er gehörte aber auch nicht zu den allerdings sehr wenigen Blockführern, die sich bemühten, den Häftlingen das Leben nicht noch schwerer zu machen, als es ohnehin schon war. Zugunsten Meyerhoffs wird man davon ausgehen können, dass er sich nur dann

als übertrieben hart und gelegentlich auch ausgesprochen grausam zeigte, wenn sein Verhalten von Vorgesetzten oder anderen Blockführern beobachtet wurde oder beobachtet werden konnte. Möglicherweise liess er sich dabei von dem Bestreben leiten, nicht den Eindruck der Milde zu erwecken, was er wohl für sein Fortkommen als hinderlich ansah. In diesem Zusammenhang mag sein bereits erwähntes Bestreben von Bedeutung sein, aus den engen wirtschaftlichen Verhältnissen seines Elternhauses herauszukommen und eine gehobenere soziale Stellung zu erlangen. Auf jeden Fall hat Meyerhoff die gegenüber den Häftlingen des Straflagers Sachsenhausen im allgemeinen und in der Strafkompanie insbesondere üblichen Misshandlungen genauso durchgeführt wie die Masse der übrigen Blockführer auch.

So wird der Zeuge M e y n¹⁾ bekunden, dass er vor seiner Einlieferung in die Strafkompanie im August oder September 1941 an den Pfahl gehängt und dabei von mehreren Blockführern, unter denen sich auch M e y e r h o f f befand, hin- und hergeschaukelt worden ist, wodurch die Schmerzen ins Unerträgliche gesteigert werden sollten und auch wurden. Darüber hinaus hat M e y n während seiner Zugehörigkeit zur Strafkompanie im Jahre 1941 beobachtet, dass M e y e r h o f f mehrere Häftlinge, die an Schiebungen beteiligt gewesen sein sollen, abwechselnd unbekleidet unter eine kalte Dusche stellte. Dabei wurde den

Häftlingen die Brust so zusammengeschnürt, dass sie kaum atmen konnten und infolgedessen schliesslich ohnmächtig umfielen. Einer der Häftlinge ist nach der Aussage des Zeugen M e y n an der Misshandlung schliesslich verstorben.

Wenn M e y e r h o f f auch nicht nachgewiesen werden kann, dass er die Tötung der Häftlinge billigend in Kauf nahm, so ist gerade dieser von dem Zeugen M e y n geschilderte Sachverhalt doch bezeichnend für die Einstellung M e y e r h o f f s zu den Häftlingen.

Der Zeuge Peter S c h m i d t¹⁾ hat sich ab Juni 1941 in der Strafkompanie befunden. Er wird bekunden, dass M e y e r h o f f mehrfach mit ihm sowie dem später erschlagenen Häftling E n g e l k e und dem Häftling A p f e l b a u m , über dessen Verbleib nichts bekannt ist, zwischen den Baracken der Strafkompanie Sport getrieben hat. Dabei waren z.T. auch die damaligen Blockführer der Strafkompanie K n i t t - l e r und F i c k e r zugegen, die ebenso wie M e y e r h o f f die Häftlinge, während diese auf dem Boden lagen, in die Nierengegend traten. Besonders erinnerlich ist dem Zeugen S c h m i d t ein sogen. Übungssport im August 1941, der ausschliesslich von M e y e r h o f f ausgeführt worden ist. Da es zuvor geregnet hatte, befanden sich zwischen den Baracken Wasserlachen. Durch diese mussten E n g e l k e , A p f e l b a u m und S c h m i d t vorwiegend hindurchrollen.

Der Sport wurde bis zur Erschöpfung betrieben, so dass der Zeuge S c h m i d t sich schliesslich übergeben musste, was M e y e r h o f f aber nicht davon abhielt, ihn sogar noch zu treten.

Der Zeuge P u r s¹⁾ ist von M e y e r - h o f f mehrfach misshandelt worden. Einmal verlangte M e y e r h o f f von dem Zeugen, der den in der Blockführerstube jeweils eingesetzten Blockführern das Essen zu bringen hatte, er solle ihm einen sogen. Nachschlag bringen. Als der Küchenleiter diesen verweigerte, gab M e y e r h o f f P u r s eine Ohrfeige und beförderte ihn mit einem Fusstritt nach draussen. Ein anderes Mal wollte M e y e r h o f f , dass der Zeuge ihm Diätkost bringe. Als dem Zeugen das nicht gelang, versetzte ihm M e y e r h o f f wiederum einen Fusstritt. - Als M e y e r - h o f f im Winter 1941 Dienst am Tor A hatte und gut und warm angezogen war, liess er den Zeugen P u r s nur leicht bekleidet am Tor stehen, um auf seinen - Meyerhoffs - Befehl das Tor zu öffnen und zu schliessen, wodurch sich der Zeuge einen Stirnhöhlenkatarrh zuzog.

Dass M e y e r h o f f mit Häftlingen Sport getrieben hat, kann u.a. auch der Zeuge J a u e r n i g²⁾ bekunden, während die Zeugen S l o s h o w e r³⁾ und S a k o w s k i⁴⁾ gesehen haben, dass M e y e r h o f f gemeinsam mit anderen Blockführern Häftlinge auf dem Bock prügelte. Der Zeuge M a h l e r⁵⁾ hat schliesslich beobachtet, wie M e y e r - h o f f gemeinsam mit anderen Blockführern der Strafkompanie Häftlinge brutal misshandelte.

Als etwa Mitte September 1941 russische Kriegsgefangene in das Schutzhaftlager von Sachsenhausen gebracht wurden, worauf noch später im einzelnen einzugehen sein wird, brachte man diese in einigen Blöcken der Strafkompanie unter, die von den Häftlingen geräumt worden waren.

Diesem sogen. Russenlager wurden der SS-Oberscharführer Knittler als Leiter sowie neben anderen SS-Angehörigen auch der Angeschuldigte als Blockführer zugeteilt. Hier zeigte er sich besonders unmenschlich. Dies erhellt schon die Tatsache, dass er es fertig-brachte, mit seinen Stiefeln über vor den Baracken liegende Leichen russischer Kriegsgefangener zu laufen¹⁾. Bezeichnend für die innere Einstellung des Angeschuldigten ist es auch, dass er sich Bilder von den russischen Kriegsgefangenen verschaffte, von denen eins die Leichen verhungerter Russen zeigt, die nackt auf der Erde liegen²⁾.

Meyerooff bestreitet, Häftlinge jemals misshandelt zu haben. Er will überhaupt während seiner Tätigkeit im Konzentrationslager Sachsenhausen niemals beobachtet haben, dass Häftlinge geschlagen, anderweit schikaniert oder gar getötet worden seien. Die Unglaublichkeit dieser Einlassung liegt, so weit sie das Nichtwissen von Tötungen und Misshandlungen von Häftlingen betrifft, derart auf der Hand, dass es einer Widerlegung nicht bedarf. Beziehlich der von ihm selbst verübten Misshandlungen wird Meyerooff durch die genannten Zeugen überführt werden.

Es soll aber nicht unerwähnt bleiben, dass Meyerhoff z.B. durch den Zeugen Paul Bonnemann¹⁾ ein verhältnismässig gutes Leumundszeugnis ausgestellt wird. Ihm gegenüber hat Meyerhoff sich offenbar immer anständig verhalten, obwohl er wusste, dass Bonnemann Kommunist war. Das ist jedoch eine Beobachtung, die man in fast allen Verfahren wie dem vorliegenden machen kann. Sogar in dem bereits erwähnten Verfahren der Staatsanwaltschaft Bonn - 8 Ks 1/58 - finden sich Zeugenaussagen, in denen Schubert oder Sorgé, die zu den übelsten Menschen schindern Sachsenhausens gehört haben, als menschlich geschildert werden. Dies mag man als Beweis dafür ansehen, dass kein Mensch durch und durch schlecht ist, schliesst aber nicht aus, dass die von der Mehrzahl der Zeugen bekundeten Misshandlungen vorgekommen sind, zumal auch der Zeuge Bonnemann angegeben hat, Meyerhoff habe andere Häftlinge geschlagen.

2) Der Angeklagte Strunk²⁾.

a) Persönlicher Werdegang.

Der Angeklagte Strunk wurde am 4. Dezember 1909 in Lauental b. Danzig als Sohn des Zuckerkochers Julius Strunk und dessen Ehefrau Berta geb. Adler geboren. Mit 8 weiteren Kindern seiner Eltern wuchs er in Praust b. Danzig auf. Hier kam er nach dem Besuch der Volkschule im Jahre 1924 bei einem Zimmermann

in die Lehre. 1927 legte er seine Gehilfenprüfung ab. Anschliessend war er bis 1933 fast durchgehend arbeitslos. Als bald nach der sogen. Machtübernahme im Jahre 1933 konnte Strunk wieder in seinem Beruf als Zimmermann arbeiten. Am 6. Januar 1934 trat er der allgemeinen SS bei. Das soll nicht aus politischer Überzeugung geschehen sein, sondern nur deshalb, um im Beruf besser fortkommen zu können. Nach Angaben Strunks soll dieser Erfolg auch alsbald dadurch eingetreten sein, dass er in Königsberg als Zimmermann arbeiten konnte, und zwar bis 1937. Dann kam Strunk, der im Jahre 1936 auch der NSDAP beigetreten war, nach Penemünde, wo er bis September 1938 als Zimmermann tätig war.

Im September 1938 will Strunk zu den SS-Totenkopfverbänden eingezogen und zur militärischen Ausbildung nach Sachsenhausen gekommen sein. Dem soll keine freiwillige Meldung, sondern ein Befehl zugrunde gelegen haben. Wie Strunk hierzu weiter angibt, hat er in Sachsenhausen zunächst nur die Löhnung eines einfachen SS-Mannes erhalten, wo von er seine Familie nicht ernähren konnte. Er will deshalb bei dem Inspekteur der Konzentrationslager, Eicke, vorstellig geworden sein, der ihm vorgeschlagen haben soll, innerhalb der SS-Totenkopfverbände als Zimmermann zu arbeiten, wobei er in Anbetracht seiner früheren Zugehörigkeit zur allgemeinen SS sofort zum Unterscharführer befördert werden könne.

Diese Angaben Strunks über seinen persönlichen Werdegang entsprechen mit Sicherheit insoweit nicht den Tatsachen, als er angibt, sich nicht freiwillig zu den SS-Totenkopfverbänden gemeldet zu haben. Im Jahre 1938 hatte die SS noch nicht die Möglichkeit, Angehörige der allgemeinen SS oder andere Personen zwangsweise zu den Totenkopfverbänden einzuziehen. Immerhin mag seitens der SS auf Strunk ein gewisser Druck ausgeübt worden sein, dem er sich schliesslich gebeugt hat. Notwendig war das nicht, wie sich allein daraus ergibt, dass die Zeugen H ü l s¹⁾ und M e i n e n²⁾, denen der Dienst im Konzentrationslager nicht zusagte, 1937 aus den Totenkopfverbänden wieder ausgeschieden sind, ohne dass sie davon Nachteile gehabt hätten.

Nach Abschluss seiner militärischen Ausbildung wurde der Angeschuldigte zum Kommandanturstab des Konzentrationslagers Sachsenhausen versetzt, wo er mit der Leitung der Lagerzimmerei betraut wurde. Als Werkstattleiter stand Strunk, der inzwischen Unterscharführer geworden war, nicht dem Schutzhaftlagerführer, sondern dem Lagerkommandanten.

In Sachsenhausen war Strunk bis Herbst 1942 tätig. Danach kam er zunächst zu einer Kraftfahrlehrabteilung nach Weimar und dann zur Panzerausbildung nach Lothringen. Nach deren Abschluss wurde er im Januar 1943 der 13. Waffen-SS-Gebirgsdivision zugeteilt und in Kroatien

bei der Bandenbekämpfung eingesetzt. Das Kriegsende erlebte Strunk in Oberösterreich, wo er am 8. Mai 1945 in St. Veit in englische Gefangenschaft kam. Im April 1946 wurde er mit anderen SS-Angehörigen in Italien, wo er in Gefangenschaft lag, interniert und nach Munsterlager gebracht. Durch Urteil des Spruchgerichts Bielefeld vom 22. Dezember 1947¹⁾ wurde er wegen Zugehörigkeit zur SS und zum Kommandanturpersonal des Konzentrationslagers Sachsenhausen zu einer Gefängnisstrafe von 1 Jahr und 6 Monaten verurteilt, welche durch die erlittene Internierungshaft als verbüsst galt. Nach seiner Entlassung begab sich Strunk nach Dürnsricht, Landkreis Nabburg, wo sich seine Familie aufhielt. Hier fand er bei der Buchtal - AG. Arbeit als Zimmermann. Bei dieser Firma arbeitet er noch jetzt als Werkstattleiter.

Im Jahre 1934 heiratete Strunk die Anna Dick aus Jungfer/Danzig. Aus der Ehe sind vier Kinder hervorgegangen. Eine Tochter ist in der Schweiz verheiratet. Zwei Söhne und eine weitere Tochter stehen in Arbeit, wohnen aber noch in ihrem Elternhaus.

b) Die Tätigkeit des Angeschuldigten
S t r u n k im Konzentrationslager
Sachsenhausen.

Im Zuge der Errichtung des Konzentrationslagers Sachsenhausen wurden diesem zahlreiche Lagerwerkstätten angegliedert, die dem Zeugen B a c h r unterstanden²⁾.

So gab es eine Zimmerei, eine Tischlerei sowie Maler-, Elektro-, Schuster-, Schneiderwerkstätten usw.. Jeder dieser Werkstätten stand ein SS-Unterführer vor, der in der Regel das betreffende Handwerk erlernt hatte. Zu manchen Werkstätten, wie z.B. der Elektrowerkstatt, gehörten ausser dem Leiter auch noch andere SS-Unterführer, die ebenfalls die erforderliche Vorbildung hatten. Aufgabe der Werkstätten war es, die in dem Schutzhaftlager, dem SS-Lager und der SS-Siedlung in Sachsenhausen anfallenden einschlägigen Arbeiten auszuführen. Zu diesem Zweck wurden den Werkstätten Häftlinge zugeteilt, die teils den betreffenden Beruf erlernt hatten, zum anderen Teil aber auch angelernt wurden. Die Zahl der zu den einzelnen Werkstätten gehörigen Häftlinge richtete sich ausschliesslich nach dem jeweiligen Bedarf. In den Bauberufen war sie infolgedessen insbesondere in der Zeit, als das Schutzhaftlager, das SS-Lager und die SS-Siedlung aufgebaut wurden, verhältnismässig gross. Der Standort der Werkstätten wechselte. Die meisten Werkstätten hatten ihren Sitz zunächst im Schutzhaftlager. Später wurde der grössere Teil der Werkstätten in den Industriehof verlegt. Im Frühjahr 1939 wurden von dem SS-Wirtschaftsverwaltungshauptamt die Deutschen Ausrüstungswerke (DAW) gegründet. Sie erhielten die Rechtsform einer G.m.b.H., der der SS-Obergruppenführer P o h l vorstand. Die DAW waren ein holzverarbeitender

Betrieb. Sie hatten die Aufgabe, Möbel, Munitionskisten, Türen, Fenster usw. herzustellen. Dabei liess man sich von der Absicht leiten, die billige Arbeitskraft der Schutzhäftlinge zugunsten der SS und ihrer Führer auszunutzen. Die Verwaltung und die Werkstätten der DAW lagen deshalb im Industriehof des Konzentrationslagers Sachsenhausen.

Mit den oben geschilderten Lagerwerkstätten hatten diejenigen der DAW zunächst nichts zu tun, jedoch wurden einige Lagerwerkstätten gelegentlich des Aufbaues der DAW aus dem Industriehof in das Schutzhaftlager verlegt.

Ende 1942 gingen mehrere Lagerwerkstätten, wie z.B. die Zimmerei, die Tischlerei und die Malerwerkstatt, in den Werkstätten der DAW auf. Das geschah offenbar, um die in diesen Werkstätten tätigen SS-Angehörigen für die Front freistellen zu können.

Dem Angeklagten Strunk wurde, wie bereits erwähnt, die Leitung der Lagerzimmerei Ende 1938 übertragen. Er war der Abteilung Verwaltung unterstellt und hatte infolgedessen mit dem Schutzhaftlagerdienst unmittelbar nichts zu tun. Seine Aufgabe war es vielmehr lediglich, für die reibungslose Abwicklung der seiner Werkstatt übertragenen Arbeiten zu sorgen. Dazu gehörte auch die Anforderung der benötigten Häftlinge und deren Beaufsichtigung, soweit die Häftlinge in der Werkstatt tätig waren. Dazu stand ihm noch ein Vorarbeiter zur Verfügung, bei dem es sich um einen

Häftling handelte. Sobald Zimmerarbeiten ausserhalb des Schutzhaftlagers oder des Industriehofes zu verrichten waren, wurden Kommandos gebildet, die von Angehörigen der Wachtruppe abgeholt und zur Arbeitsstelle geführt wurden. Die fachliche Oberleitung hatte in jedem Falle S t r u n k , der aber für jedes Kommando einen Häftling bestimmte, der während seiner - Strunks - Abwesenheit die erforderlichen Anordnungen zu geben hatte.

Soweit ersichtlich, stand S t r u n k bei den seiner Werkstatt zugewiesenen Häftlingen im allgemeinen in einem guten Ruf. Die in den Werkstätten tätigen Häftlinge wurden dort grundsätzlich wesentlich besser behandelt als die übrigen Häftlinge, was sich schon daraus erklärt, dass man die Kenntnisse und Arbeitskraft der Häftlinge ausnutzen wollte und es deshalb nicht zweckmässig erschien, sie durch Schikanen und Misshandlungen unlustig oder arbeitsunwillig zu machen. Gelegentlich konnte S t r u n k aber wohl auch jähzornig sein und sich dann dazu hinreissen lassen, Häftlinge zu schlagen und schwer zu misshandeln, wie insbesondere der Zeuge S c h n e l l e bekunden wird¹⁾.

3) Der Angeklagte H i c k l²⁾.

a) Persönlicher Werdegang.

Der Angeklagte H i c k l wurde am 26. September 1913 in Delmenhorst als Sohn des Buchhalters Karl Hickl, der im

ersten Weltkrieg gefallen ist, und dessen Ehefrau Marie geb. Wendhaus geboren. Bis Ostern 1928 besuchte H i c k l die Volksschule in Delmenhorst. Anschliessend erlernte er bis 1932 ebenda das Tischlerhandwerk. Nachdem er im Frühjahr 1932 die Gesellenprüfung bestanden hatte, konnte er noch bis August 1932 in seinem Beruf arbeiten, wurde jedoch schliesslich wegen Arbeitsmangels entlassen. Da er anderweit Arbeit nicht erhalten konnte, trat er am 1. November 1932 in den Freiwilligen Arbeitsdienst ein. Aus diesem schied er am 1. August 1933 aus, da es ihm gelungen war, eine Stellung als Tischlergeselle zu erhalten. Aus dieser musste er jedoch am 1. Oktober 1933 wegen Arbeitsmangels wieder ausscheiden. In der Zwischenzeit war H i c k l , der am 1. August 1930 dem Jung-Stahlhelm beigetreten war, automatisch in die SA überführt worden. Im Jahre 1933 stellte die SA nach der sogen. Machtübernahme Hilfspolizeiverbände auf, die sich hauptsächlich aus arbeitslosen SA-Angehörigen zusammensetzten. Als Hickl im Oktober 1933 erneut seine Stellung als Tischlergeselle verlor, wurde er im November 1933 zu einem derartigen Hilfspolizeiverband, der die Bewachungsmannschaft für das Konzentrationslager Esterwegen stellte, kommandiert. Dem soll nach H i c k l s' Angaben keine freiwillige Meldung zugrunde gelegen haben. Am 1. Oktober 1934 wurden die Angehörigen der Hilfspolizeiverbände, soweit sie als geeignet erschienen, von der SS übernommen und aus

innen die SS-Totenkopfverbände gebildet. Im Zuge dieser Aktion wurde Hickl als SS-Unterscharführer dem SS-Totenkopfverband "Ostfriesland" zugewiesen, was wieder ohne sein Zutun geschehen sein soll. Am 1. März 1935 wurde Hickl zum SS-Scharführer und am 1. Januar 1936 zum SS-Oberscharführer befördert. Als das Konzentrationslager Esterwegen im Laufe des Jahres 1936 aufgelöst wurde, versah Hickl bei einer Hundertschaft der SS-Totenkopfstandarte "Ostfriesland" das Amt eines Stabs-Scharführers. Von Esterwegen wurde Hickl mit dem übrigen dortigen Bewachungspersonal im Herbst 1936 nach Sachsenhausen verlegt und der Wachtruppe zugewiesen. Mit Wirkung vom 1.5.1937 wurde er Mitglied der NSDAP. Am 1. September 1938 wurde er zum SS-Hauptscharführer befördert. Im gleichen Jahre will Hickl wegen Differenzen mit einem Vorgesetzten sich bemüht haben, aus Sachsenhausen wegzukommen. Nach seinen Angaben ist es ihm aber lediglich gelungen, wieder in seinem Beruf als Tischler, und zwar als Leiter der Largetischlerei des Schutzhaftlagers Verwendung zu finden. Im November 1941 erkrankte er an Flecktyphus. Diese Krankheit verlief bei ihm ausserordentlich schwer, so dass er erst am 31. Juli 1943 aus dem Lazarett entlassen werden konnte¹⁾. Nach seiner Wiederherstellung fand Hickl zunächst im Wirtschaftsverwaltungshauptamt der SS Verwendung, wo er Büroarbeiten zu verrichten hatte. Bald darauf wurde er jedoch zu den in dem Industriehof des Konzentrationslagers Sachsenhausen

stationierten Deutschen Ausrüstungswerken versetzt, um dort wieder als Tischler tätig sein zu können. Unmittelbar vor Kriegsende begab er sich nach Schleswig-Holstein. Es gelang ihm, der Gefangennahme zu entgehen und zunächst in Rendsburg in seinem Beruf zu arbeiten. Im August 1945 begab er sich nach Hannover, wo er in einer Bilderrahmenwerkstatt Beschäftigung fand. Im Zuge der Entnazifizierung wurde Hickl durch Urteil der 1. Spruchkammer des Spruchgerichts Bielefeld vom 3. November 1949 wegen seiner Zugehörigkeit zur SS zu 9 Monaten Gefängnis verurteilt¹⁾. Die Verbüßung dieser Strafe ist ihm auf Grund des Straffreiheitsgesetzes vom 31. Dezember 1949 erlassen worden. Zur Zeit arbeitet Hickl in Hannover als Vergolder von Bilderrahmen.

Am 28. Mai 1938 hat Hickl seine Ehefrau Lieselotte geb. Steinfeld geheiratet. Aus der Ehe sind ein Sohn im Alter von 24 und eine Tochter im Alter von 22 Jahren hervorgegangen.

b) Die Tätigkeit des Angeschuldigten
H i c k l im Konzentrationslager
Sachsenhausen.

Nach Verlegung seiner Einheit nach Sachsenhausen gehörte Hickl zunächst nicht zum Kommandanturpersonal, sondern bis 1938 zur Wachtruppe. Infolgedessen hatte er mit den Häftlingen des Schutzhaftlagers unmittelbar nichts zu tun. Mit diesen kam er vielmehr erst

in Berührung, als er im Jahre 1938 die Lagertischlerei übernahm. Zu diesem Wechsel lässt sich Hickl dahin ein, er habe Differenzen mit seinem Vorgesetzten gehabt und deshalb aus den SS-Totenkopfverbänden ausscheiden wollen. Das sei ihm zwar nicht gelungen, jedoch habe er wenigstens erreicht, wieder in seinem Beruf als Leiter der Lagertischlerei eingesetzt zu werden. Dass es entgegen dieser Einlassung in diesen Jahren noch möglich war, aus den SS-Totenkopfverbänden auszutreten, wurde oben bereits erwähnt. Die Einlassung Hickls erscheint schon deshalb nicht recht glaubhaft. Dies aber darüber hinaus auch deshalb nicht, weil Hickl, wie sich aus seiner überaus schnellen Beförderung zum SS-Hauptscharführer ergibt, ein linientreuer Funktionär war, von dem nicht angenommen werden kann, dass er wegen Differenzen mit einem Vorgesetzten gleich aus dem aktiven SS-Dienst ausscheiden wollte. Soweit der Angeklagte in seinem Spruchkammerverfahren Bescheinigungen von Zeugen dafür beigebracht hat, dass er sich seinerzeit um sein Ausscheiden aus den SS-Totenkopfverbänden bemüht habe, handelt es sich offenbar um Gefälligkeitsbescheinigungen, sogen. "Persilscheine"¹⁾. Hätte der Angeklagte nämlich wirklich ernsthafte Schritte in dieser Richtung unternommen, so hätte man ihn zweifellos im Jahre 1941 nicht, worauf noch einzugehen sein wird, zum Rapportführer im Schutzhaftlager Sachsenhausen gemacht. Erfahrungsgemäß

wurden hierzu ausschliesslich solche SS-Unterführer ausgewählt, die als unbedingt sicher und einsatzbereit im Sinne der damaligen Leiter der Konzentrationslager galten.

Über die Tätigkeit H i c k l s als Leiter der Lagertischlerei ist nur wenig bekannt geworden. Nach seinen eigenen Angaben befand sich die Lagertischlerei, die im wesentlichen ebenso organisiert war wie die Zimmerei, der der Mitangeschuldigte S t r u n k vorstand, zunächst in dem Schutzhaftlager, um später in den Industriehof verlegt zu werden.

Die Aufgaben H i c k l s waren die gleichen wie die des Mitangeschuldigten S t r u n k . Ebenso wie dieser wird auch er bestrebt gewesen sein, die Arbeitswilligkeit und die Arbeitskraft der seiner Werkstatt zugeteilten Häftlinge zu erhalten und deshalb Schikanen und Misshandlungen der Häftlinge zu unterlassen. Bezeichnend ist in diesem Zusammenhang aber ein in den Spruchkammerakten befindliches Schreiben des Zeugen Dr. H e i n e n vom 22.12.1948¹⁾, in welchem der Zeuge es ablehnt, H i c k l den erbetenen "Persilschein" zu schreiben, da Hickls Verhalten gegenüber den Häftlingen doch vollkommen das eines SS-Mannes gewesen sei, wenn er auch, soweit er - der Zeuge - wisse, niemanden körperlich misshandelt habe.

Etwa Mitte Oktober 1941 wurde der damalige erste Rapportführer C a m p e zum Untersturmführer befördert. Zugleich wurde er dritter Lagerführer. Obgleich

man an dem wegen seiner Grausamkeit be-
rüchtigten zweiten Rapportführer, dem
SS-Oberscharführer N o w a c k i ,
einen geeigneten Nachfolger gehabt hätte,
wurde nicht dieser, sondern H i c k l
zum ersten Rapportführer bestellt. Mitte
November 1941 erkrankte H i c k l an
Flecktyphus. Er hat den Posten des Rap-
portführers deshalb nur etwa vier Wochen
lang ausgeübt, woraus sich erklärt, dass
auch über diese Tätigkeit H i c k l s ,
wenn man von seinen eigenen Angaben ab-
sieht, kaum etwas bekanntgeworden ist.
Nach der Einlassung Hickls wurde er in
diesen vier Wochen von N o w a c k i
im wesentlichen in die Geschäfte des
Rapportführers eingewiesen. Auch
C a m p e soll sich um ihn bemüht haben.
Nach aussen hin ist er infolgedessen
wahrscheinlich nur wenig in Erscheinung
getreten.

Infolge seiner schweren Erkrankung lag
H i c k l alsdann bis Ende Juli 1943
in dem SS-Lazarett Berlin-Lichterfelde.
Nach der bereits erwähnten Tätigkeit
im SS-Wirtschaftsverwaltungshauptamt
kehrte H i c k l nach Sachsenhausen
zurück, wo er die Leitung einer der
zahlreichen Tischlereien der DAW über-
nahm. Auch diese Tätigkeit soll nach
seinen Angaben rein fachlicher Art
gewesen sein.

4) Der Angeklagte Sosnowski¹⁾.

a) Persönlicher Werdegang.

Der Angeklagte Sosnowski wurde am 3. Juli 1914 in Bochum - Wattenscheid als Sohn des Schmiedes Paul Sosnowski und dessen Ehefrau Julia geb. Krogull geboren. In Bochum besuchte er bis zu seinem 14. Lebensjahr die Volkschule, um alsdann das Malerhandwerk zu erlernen. Wahrscheinlich infolge der damaligen allgemeinen Arbeitslosigkeit meldete er sich im Jahre 1932 freiwillig zum Landdienst und zum Freiwilligen Arbeitsdienst. Am 5. März 1933 trat er der SA bei, besuchte danach eine SA-Geländesportschule und betätigte sich im übrigen bis April 1935 als Maler. Am 1. Mai 1935 wurde er auf Grund eines Gesuches bei der SS-Totenkopf-Standarte "Ostfriesland" eingestellt. In Esterwegen wurde er zunächst militärisch ausgebildet, um danach zur Ordensburg Vogelsang als Wachmann kommandiert zu werden. Damals bekleidete der Angeklagte den Rang eines SS-Sturmmannes. Vom 15. Oktober 1936 bis zum 26. Oktober 1938 diente er bei dem Infanterieregiment 9 in Potsdam, von welchem er als Obergefreiter entlassen wurde. Nach seinem Ausscheiden aus dem Wehrdienst nahm Sosnowski sofort seinen Dienst bei der SS wieder auf. Er wurde am 26. Oktober 1938 zur SS-Totenkopf-Standarte "Ostmark" versetzt und am 28. Oktober 1938 zum SS-Scharführer befördert. Am 15. Juli 1939 wurde er

auf eigenen Wunsch zum Kommandanturpersonal des Konzentrationslagers Sachsenhausen versetzt¹⁾. Am 1. Mai 1940 wurde er zum Oberscharführer befördert. Am 15. Juli 1942 kam er zu der Lehr- und Versuchsabteilung für das Diensthundewesen der Waffen-SS in Oranienburg.

Dieser Dienststelle wurden von dem Konzentrationslager Sachsenhausen täglich etwa 40 Häftlinge für anfallende Arbeiten zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus war sie aber von dem Konzentrationslager Sachsenhausen sowohl fachlich als auch disziplinar unabhängig. Aufgabe der Versuchsabteilung war hauptsächlich die Ausbildung von Fährtenhunden.

Im Jahre 1944 wurde Sosnowski nach Jugoslavien zur Partisanenbekämpfung versetzt. Er war dort jedoch nur kurze Zeit im Einsatz, da er alsbald zurückgerufen und aus noch zu erörternden Gründen in Haft genommen und zu einer Gefängnisstrafe von zwei Jahren verurteilt wurde. Gleichzeitig wurde er aus der SS ausgestossen und zur Verbüßung der Gefängnisstrafe nach Danzig verlegt, wo sich seinerzeit ein Straflager befand. Nach Räumung dieses Lagers geriet Sosnowski in Nürnberg im April 1945 in amerikanische Gefangenschaft. Aus unbekannt gebliebenen Gründen wurde er an Frankreich ausgeliefert und vor dem Hauptgerichtshof in Rastatt ein Verfahren wegen Kriegsverbrechen gegen ihn anhängig gemacht. Da sich jedoch keine ausreichenden Anklagepunkte feststellen liessen, wurde er am 13. April 1948

entlassen¹⁾. Sosnowski begab sich nach Bochum-Ferne, wo er noch heute lebt und als Gesteinshauer arbeitet.

Seit dem 12. Februar 1943 ist Sosnowski mit seiner Ehefrau Irmgard geb. Wolf verheiratet. Aus der Ehe ist ein Sohn im Alter von 19 Jahren hervorgegangen.

Diese Feststellungen stimmen grösstenteils mit den Angaben Sosnowskis über ein. Abweichend davon lässt Sosnowski sich jedoch dahin ein, er sei erst nach seiner Entlassung aus dem Wehrdienst im Jahre 1938 den SS-Totenkopfverbänden beigetreten, weil er davon ein besseres Fortkommen erwartet habe, und er sei auch gegen seinen Willen zum Kommandanturpersonal des Konzentrationslagers Sachsenhausen versetzt worden. Dieser Einlassung steht jedoch entgegen, dass Sosnowski in einem bei den parteiamtlichen Unterlagen befindlichen Lebenslauf im Jahre 1942 angegeben hat, er sei am 1. Mai 1935 auf Grund eines Gesuches bei der SS-Wachtruppe "Ostfriesland" eingestellt und am 15. Juli 1939 auf eigenen Wunsch zum Konzentrationslager Sachsenhausen versetzt worden. Ausserdem gibt Sosnowski an, bereits im Laufe des Jahres 1943 wegen militärischen Diebstahls pp. verurteilt worden zu sein. Insoweit unterliegt er offenbar einem Irrtum, da in dem Anklageentwurf des Diebstahlsverfahrens als Tatzeit die Jahre 1943 und 1944 aufgeführt werden sind²⁾. Zu der Verurteilung kann es

mithin frühestens im Jahre 1944 gekommen sein.

b) Die Tätigkeit des Angeschuldigten
S o s n o w s k i im Konzentrations-
lager Sachsenhausen.

Während seiner Zugehörigkeit zum Kommandaturpersonal des Konzentrationslagers Sachsenhausen war Sosnowski grösstenteils als Block- und Arbeitskommandoführer tätig. Nach seinen Angaben in dem vorliegenden Verfahren war er Blockführer in den Blocks 45 und 46 oder 46 und 47. Seine Einlassung wechselt jedoch insoweit, da er in anderen Verfahren¹⁾ angegeben hat, den Blocks 54, 55 und 56 vierteljährlich wechselnd vorgestanden zu haben. Ausser der Leitung ihm unterstellter Blocks lag Sosnowski während der Arbeitszeit der Häftlinge die Führung von Arbeitskommandos ob. Auch wurde er, wie alle anderen Blockführer auch, mindestens einmal wöchentlich zum Lagerdienst oder als Blockführer vom Dienst eingeteilt.

Etwa Anfang des Jahres 1941 wurde Sosnowski für die Dauer von acht Wochen zu einer Schule der Kriminalpolizei für Fährtenhunde in Berlin-Rangsdorf zur Ausbildung von Fährtenhunden kommandiert. Nach seiner Rückkunft nach Sachsenhausen wurde ihm die Aufsicht über den Hundezwinger übertragen, der im Industriehof des Konzentrationslagers lag und stets eine Anzahl von Diensthunden beherbergte, die von Häftlingen betreut²⁾

wurden. Ob Sosnowski auch schon vorher für diesen Hundezwinger verantwortlich war, ist ungeklärt.

Etwa ab Mai 1941 führte S o s n o w s k i ein Bombenräumkommando, welches aus mehreren Feuerwerkern und Häftlingen bestand und dessen Aufgabe es war, Blindgänger in Berlin zu entschärfen und abzutransportieren bzw. zu sprengen.

Kurz vor seiner Erkrankung an Flecktyphus explodierte ein solcher Blindgänger, wobei zwei Feuerwerker und auch zwei Häftlinge umgekommen sein sollen. Nach Angaben Sosnowskis ist er Mitte September 1941 mit Flecktyphus in das Lazarett eingeliefert worden. Dem steht entgegen, dass in den Unterlagen der Deutschen Dienststelle für die Benachrichtigung der nächsten Angehörigen von Gefallenen der ehemaligen deutschen Wehrmacht (WAST) in Berlin als Einlieferungsdatum der 15. November 1941 vermerkt ist¹⁾. An der Richtigkeit dieser Aufzeichnungen zu zweifeln, besteht um so weniger Veranlassung, als es sich bei WAST um eine amtliche Dienststelle handelt, der während des zweiten Weltkrieges u.a. von den Lazarett- und Sanitätseinrichtungen sämtliche Zu- und Abgänge an Verwundungen und Krankheiten zu melden waren. Ausweislich von WAST ist Sosnowski auch bereits am 14. Januar 1942 kriegsverwendungsfähig zur Truppe entlassen worden und nicht erst, wie er angibt, im Februar 1942.

Am 15. Juli 1942 wurde er schliesslich zu der Lehr- und Versuchsabteilung für

das Diensthundewesen der Waffen-SS versetzt.

S o s n o w s k i gehört zu den wenigen Blockführern, die bei den Häftlingen beliebt waren¹⁾. Er galt nicht nur als korrekt, sondern als menschlich. Dementsprechend war er offenbar auch bemüht, den Häftlingen ihr schweres Los zu erleichtern, soweit das in seiner Macht stand. Das schliesst nicht aus, dass Sosnowski gelegentlich auch Häftlinge geschlagen und insbesondere an der Vollziehung der Prügelstrafe teilgenommen hat, wie insbesondere die Zeugen B o g d a n²⁾ und S a k o w s k i³⁾ bekunden. Auch Sosnowski wird sich dem demoralisierenden Einfluss seiner zur Unmenschlichkeit gegenüber den Häftlingen anspornenden Vorgesetzten nicht völlig haben entziehen können. Die Prügelstrafe mussten hierzu eingeteilte Blockführer vornehmen. Soweiit Sosnowski daran teilgenommen hat, geschah es also auf Befehl und nicht - worauf es in diesem Zusammenhang allein ankommt - aus eigenem Antrieb.

Die gute Behandlung, die S o s n o w s k i den Häftlingen angedeihen liess, mag allerdings nicht allein aus menschlicher Gesinnung, sondern auch daraus zu erklären sein, dass Sosnowski sich offenbar an Schiebungen beteiligt hat, an denen auch Häftlinge beteiligt wurden und die zu der bereits erwähnten Verhaftung im Jahre 1944 führten. Der Zeuge K e t t - l e r⁴⁾, der von 1941 bis zum Zusammenbruch im Jahre 1945 im Konzentrations-

lager Sachsenhausen eingesessen hat, wird bekunden, dass er S o s n o w s k i Bettwäsche "besorgt" hat. Das deckt sich mit dem in beglaubigter Abschrift vorliegenden Anklageentwurf¹⁾, inhalts dessen S o s n o w s k i 4 Bettlaken, 24 Handtücher, 12 Tischtücher, 1 Wolldecke, 10 Pfund Haferflocken, 2 Paar Hosen, 2 Waffenröcke mit Rangabzeichen, 2 Mützen und 2 Koppel, 2 Herrenfahrräder, 30 Pfund Haferflocken und 50 Pfund verschiedene andere Lebensmittel, die aus der Hundeküche stammten, entwendet haben soll. Ausweislich des Anklageentwurfs ist dies allerdings zu einem Zeitpunkt geschehen, als Sosnowski bereits zu der Lehr- und Versuchsabteilung für das Diensthundewesen der Waffen-SS gehörte. Nach dem wesentlichen Ermittlungsergebnis des Anklageentwurfs soll Sosnowski die entwendeten Gegenstände dem Zeugen K e t t l e r übergeben haben, der dafür seinerseits für den Angeschuldigten auf dessen Weisung eine Pistole gestohlen haben soll. Im einzelnen werden die Vorgänge nicht mehr aufzuklären sein. Sie gehören wahrscheinlich in einen umfangreichen Komplex von Schiebungen, die im Konzentrationslager Sachsenhausen von SS-Angehörigen im Zusammenwirken mit Häftlingen vorgenommen worden sind und die sich hauptsächlich auf Geld, Schmuck, Edelsteine und ähnliche Wertsachen bezogen. Wegen dieser Schiebungen ist bereits im Jahre 1943 eine Untersuchungskommission von dem Reichssicherheitshauptamt eingesetzt worden.

Diese hat Sosnowski offenbar nur Schiebungen bezüglich der oben angegebenen Gegenstände nachweisen können. Dass Sosnowski daran aber tatsächlich in einem grösseren Umfang beteiligt war und sich sein Wohlwollen gegenüber den Häftlingen z.T. daraus erklärt, ist naheliegend.

5) Der Angeklagte Klein¹⁾.

a) Persönlicher Werdegang.

Der Angeklagte Klein wurde am 2. Oktober 1912 in Memmingen als Sohn der ledigen Spinnerin Leopoldine Rouschal geboren. Nachdem seine Mutter im März 1926 den Hilfsarbeiter Georg Klein geheiratet hatte, erhielt er auf dessen Antrag den Familiennamen Klein.

In Memmingen besuchte Klein von 1918 bis 1926 die Volksschule. Danach machte er bis 1929 eine kaufmännische Lehre durch und betätigte sich anschliessend als graphischer Arbeiter.

Im August 1929 trat Klein in die Hitlerjugend, im Januar 1931 in die SS und im April 1931 in die NSDAP ein.

Nachdem er im Frühjahr 1932 arbeitslos geworden war, meldete er sich zum Freiwilligen Arbeitsdienst, dem er von Dezember 1932 bis April 1933 angehörte. Alsdann wurde er als Angehöriger der SS zum Bewachungspersonal des Konzentrationslagers Dachau übernommen, wo er bis August 1938 blieb. Am 1.4.1936 erhielt er den Dienstgrad eines SS-Hauptscharführers.

Am 1. September 1938 wurde Klein zu der Kommandantur des Konzentrationslagers Sachsenhausen versetzt. Dort war er bis April 1945 in verschiedenen Funktionen tätig. Am 22. April 1945 flüchtete er vor den herannahenden russischen Truppen über Wittstock und Schwerin nach Lehzen/Mecklenburg, wo es ihm gelang, als Arbeiter unterzutauchen. Im Dezember 1947 begab er sich nach West-Berlin, wo er noch heute wohnt und bei der Ullstein-A.G. in Berlin-Tempelhof als graphischer **Arbeiter** tätig ist.

Am 11. Mai 1935 heiratete Klein die Falzerin Rosina Rind aus Dachau. Aus der Ehe gingen zwei Söhne im Alter von jetzt 27 und 23 Jahren sowie eine Tochter im Alter von jetzt 20 Jahren hervor. Die Familie des Angeschuldigten war bis etwa 1943 in der SS-Siedlung in Sachsenhausen wohnhaft, begab sich jedoch im Februar 1945 nach Dachau, um dem Angriff auf Berlin zu entgehen. Die Flucht nach Mecklenburg trat Klein deshalb allein an. Auf der Flucht lernte er die Hildegard Schatz kennen. Mit dieser gab er sich bereits im Mai 1945 in Lehzen als verheiratet aus. Auch nach seiner Übersiedlung nach Berlin bezeichnete sich Klein als mit der Hildegard Schatz verheiratet. Seiner in Dachau lebenden Familie liess er keinerlei Nachricht zukommen. Seine Ehefrau liess ihn deshalb durch das Amtsgericht Dachau im Jahre 1951 für tot erklären. Als Klein, der inzwischen mit der Hildegard Schatz weitere vier Kinder hatte, die als ehelich geboren beurkundet

worden waren, im April 1961 ermittelt wurde, stellten sich auch seine unwahren Angaben über seinen Familienstand heraus. Das daraufhin gegen ihn eingeleitete Ermittlungsverfahren ist wegen Verjährung eingestellt worden. Klein ist jetzt mit der Hildegard Schatz verheiratet. Seine frühere Ehefrau hat nach der Todeserklärung Kleins wieder geheiratet und ist mit ihren Kindern nach Kanada ausgewandert¹⁾.

b) Die Tätigkeit des Angeschuldigten
K l e i n im Konzentrationslager
Sachsenhausen.

Nachdem K l e i n im September 1938 zum Kommandanturstab des Konzentrationslagers Sachsenhausen versetzt worden war, wurde er hier der Schutzhaftlager-Schreibstube als deren Leiter zugewiesen. Die Schreibstube befand sich in dem Obergeschoss des Turmes A des Schutzhaftlagers. Von ihrem Fenster war das Schutzhaftlager zu übersehen. In der Schreibstube arbeiteten insgesamt vier Angehörige des Kommandanturstabes. U.a. gehörten dazu der Zeuge K a u f f e l d t²⁾ und der wahrscheinlich verstorbene SS-Oberscharführer Karl H a i n z . Ausser den SS-Angehörigen war der Schreibstube auch noch mindestens ein Häftling zugewiesen, ua. der Zeuge B r u h n³⁾. In der Schreibstube war der gesamte Schreibverkehr, der für den Schutzhaftlagerführer und den Rapportführer anfiel, zu erledigen. Ausserdem mussten Karteikarten und Register geführt

werden. Spätestens im Laufe des Jahres 1940 wurde Klein auch die Leitung des kleinen Krematoriums übertragen.

Klein will diese Leitung zwar erst ab Sommer 1941 übernommen haben. Dieser Einlassung steht jedoch die Aussage des Zeugen Hardt¹⁾ entgegen, der bereits ab Herbst 1940 zu den Häftlingen gehört hat, die im Krematorium Dienst tun mussten und der von Klein selbst zu diesem Kommando ausgewählt worden ist. Das kleine Krematorium verfügte außer dem Raum, in welchem der Verbrennungsofen aufgestellt war, noch über zwei weitere kleinere Räume. In einem von diesen hatte der Graveur, der auf die Urnen die Namen der Verstorbenen zu gravieren hatte, seine Werkstatt. Im anderen hielt sich der das Häftlingskommando jeweils beaufsichtigende SS-Angehörige auf. Zu diesen SS-Angehörigen gehörte lange Zeit der Zeuge Pätz²⁾. Neben dem kleinen Krematorium befand sich ein verschliessbarer Schuppen, welcher als Leichenraum diente. Die Leichen wurden regelmässig in Kisten von Häftlingen gebracht. Ihnen war mit einer unverwischbaren Tinte auf den Arm die Häftlingsnummer geschrieben worden, so dass an Hand der Papiere stets festgestellt werden konnte, um wen es sich handelte. Diese Papiere wurden teils den Leichentransporten mitgegeben, teils holte der im Krematorium diensttuende SS-Angehörige sie von Klein ab, gelegentlich brachte dieser sie auch selbst in das Krematorium. Nach der

Einäscherung gelangten die Papiere wieder an Klein zurück, der wegen der Übersendung der Urnen an die Angehörigen oder der unmittelbaren Beisetzung der Urnen das Erforderliche veranlasste. Auch der sonstige, das Krematorium betreffende Schriftverkehr lief über Klein, der dem Kommandanten für die jederzeitige und reibungslose Einsatzbereitschaft des Krematoriums verantwortlich war. Im Herbst 1941 wurde im hinteren Teil des Industriehofes die sogen. Genickschussanlage errichtet, auf die noch näher einzugehen sein wird. Dieser Genickschussanlage war auch ein Krematorium, das aus vier fahrbaren Ölöfen bestand, geschlossen. Die Leitung dieses Krematoriums hatte ebenfalls Klein. Im Jahre 1942 wurde schliesslich, da das kleine Krematorium zur Bewältigung der Sterbe- und Hinrichtungsfälle nicht ausreichte, das sogen. grosse Krematorium errichtet, welches mit Hilfe von vier stationären Ölöfen betrieben wurde und dessen Leitung wieder Klein oblag.

Bis zum Jahre 1942 wurden die Sterbefälle des Schutzhaftlagers von dem Standesamt in Oranienburg beurkundet. Da die Zahl dieser Sterbefälle vielfach sehr hoch lag und da dies möglichst geheim bleiben sollte, wurde im Jahre 1942 beschlossen, ein Standesamt Oranienburg II einzurichten, das für das Schutzhaftlager, das SS-Lager und die SS-Siedlungen zuständig war. Das Standesamt erhielt seinen Sitz im Gebäude der Inspektion

der Konzentrationslager in Oranienburg, war also räumlich von dem Schutzhaftlager und dem SS-Lager getrennt. Wenn der erstrebte Zweck erreicht werden sollte, durfte das Personal dieses Standesamtes selbstverständlich nur aus SS-Angehörigen bestehen, deren man sich unbedingt sicher war. Aus diesem Grunde wurde der Angeklagte Klein zum Standesbeamten ausersehen. Er musste einen Lehrgang mitmachen und übernahm dann das Standesamt, welches er bis zum Kriegsende geführt hat. Als stellvertretender Standesbeamter wurde der Zeuge J u d e¹⁾ eingesetzt.

Da Klein im wesentlichen ausschliesslich in der Schreibstube tätig war, hatte er mit der Masse der Häftlinge kaum zu tun. Er gehört deshalb zu denjenigen SS-Angehörigen, die zwar schon infolge ihrer langjährigen Zugehörigkeit zum Kommandanturpersonal des Konzentrationslagers Sachsenhausen vielen Häftlingen bekannt sind, über die aber nicht viel ausgesagt werden kann. Bei den ihm unterstellten Häftlingen war Klein, wie sich insbesondere aus der Aussage des Zeugen Hardt ergibt, offenbar verhältnismässig beliebt. Er hat sich anscheinend insbesondere auch für die Häftlinge des Krematoriumskommandos eingesetzt und dafür gesorgt, dass diese für die furchtbare Arbeit, die sie leisten mussten, zusätzliche Verpflegung oder auch Genussmittel erhalten.

6) Der Angeschuldigte K i n d e r v a t e r¹⁾.

a) Persönlicher Werdegang.

Der Angeschuldigte K i n d e r v a t e r wurde am 23. Oktober 1908 in Salza als Sohn des Wäschereibesitzers Waldemar Kindervater und dessen Ehefrau Marie geb. Henz geboren. Er wuchs in Nordhausen auf, wo sein Vater einen Wäschereibetrieb hatte. Nach dem Besuch der Mittelschule bis zum Einjährigen trat Kindervater im Jahre 1923 bei einer Autowerkstatt in die Lehre. Im Jahre 1927 legte er als Kfz.-Schlosser seine Gesellenprüfung ab und arbeitete sodann mehrere Jahre im elterlichen Betrieb.

Bereits im Jahre 1923 war Kindervater der Kyffhäuser-Jugend beigetreten. Dieser gehörte er nach seinen Angaben im Jahre 1933 an. Im Zuge der dann einsetzenden sogen. Gleichschaltung will er in die allgemeine SS überführt worden sein. Hierzu gibt er an, dem Übertritt in die SS habe keine politische Überzeugung zugrunde gelegen; er habe lediglich geglaubt, sich der Gleichschaltung nicht widersetzen zu dürfen.

Da der Wäschereibetrieb seines Vaters zurückgegangen sein soll, suchte Kindervater im Jahre 1937 eine andere Stellung. Er fand diese bei der Flugwache des Militärflughafens in Nordhausen. Hier war er etwa zwei Jahre tätig. 1937 trat er einem Totenkopfverband bei, den er nicht mehr näher bezeichnen kann. Dabei will Kindervater die Absicht verfolgt

haben, den Führerschein für Omnibusse zu machen, was ihm auch gelungen sein soll. Danach wurde er als Kraftfahrer bei der Junkerschule in Bad Tölz eingesetzt. Wie Kindervater weiter angibt, ist er etwa im Jahre 1938 aus dem SS-Totenkopfverband ausgeschieden, weil sein Vater erkrankte und er wieder in dem elterlichen Betrieb arbeiten musste. Spätestens am 15. August 1938 trat er wieder einem SS-Totenkopfverband bei. Dem soll keine freiwillige Meldung, sondern vielmehr ein nach der Genesung seines Vaters ergangener Befehl zugrunde gelegen haben, mit welchem sich die SS Kindervaters Kenntnisse als Wäschereifachmann nutzbar machen wollte. Er will keine Möglichkeit gesehen haben, diesem Befehl auszuweichen.

K i n d e r v a t e r kam nach seinem Wiedereintritt in den SS-Totenkopfverband zur Kommandantur des Konzentrationslagers Buchenwald, wo ihm die im Schutzhaftlager gelegene Wäscherei übertragen wurde und wo er nach Kogon "Der SS-Staat" ein überaus hartes Regiment geführt hat¹⁾. In Buchenwald will Kindervater Differenzen mit dem Lagerführer K o c h gehabt haben. Koch soll mit der Arbeit Kindervaters nicht zufrieden gewesen sein und darüber hinaus beanstandet haben, dass er nicht pünktlich zum Dienst erschien. Nachdem er deshalb zunächst mit einem Verweis und schliesslich mit einem strengen Verweis bestraft worden war, wurde Kindervater etwa im September 1940 auf eigenen Wunsch zu dem Kommandanturstab

des Konzentrationslagers Sachsenhausen versetzt. Diese Meldung soll mit der Bedingung verbunden gewesen sein, in Sachsenhausen die Stelle des Leiters der Wäscherei einnehmen zu können.

Diese Stelle war damals aber bereits seit längerer Zeit mit dem Zeugen T i m m e r ¹⁾ besetzt. K i n d e r - v a t e r wurde deshalb nach kurzfristiger Verwendung in der Wäscherei als Blockführer eingesetzt.

Nachdem K i n d e r v a t e r am 1. Juni 1942 zum SS-Oberscharführer befördert worden war, wurde er im Herbst 1942 nach Berlin-Lichterfelde-West zur Kraftfahr-Ausbildungs- und Ersatzabteilung versetzt, von wo er zur Aufstellung einer Panzereinheit nach Frankreich und schliesslich Mitte 1943 mit dieser nach Russland kam. Bei Tarnopol will er gelegentlich eines Tieffliegerangriffs eine Splitterverletzung am rechten Fuss und eine Trommelfellzerreissung rechts erlitten haben. Darüber ergibt sich jedoch aus den vorliegenden Unterlagen nichts. Nach seiner Wiederherstellung wurde er nach seinen Angaben zunächst einer Panzerjägereinheit in Böhmen zugeordnet, um Ende 1944 zu einem etwa 8-wöchigen Lehrgang als Werkmeister in Wien abkommandiert zu werden. Dort will er als Folge der vorangegangenen Verwundung an einer Blutvergiftung im rechten Bein erkrankt sein, die seine Einlieferung in ein Lazarett und schliesslich seine Entlassung aus diesem nach Nordhausen zur ambulanten Behandlung

zur Folge gehabt haben soll. Am 19. April 1945 wurde Kindervater im Harz von den Amerikanern gefangen genommen. Er kam wegen seiner Zugehörigkeit zur SS auf die Dauer von etwa sieben Monaten in ein Straflager nach Frankreich, wurde dann etwa siebzehn Monate in der Gegend von Belfort als Minensucher und schliesslich in einem Bergwerk bezw. einer Kokerei eingesetzt. Am 1. Oktober 1948 wurde er aus der Gefangenschaft entlassen. Er begab sich nach Einbeck, wo Verwandte seiner Frau wohnten. Dorthin folgte ihm seine Familie. Im Jahre 1950 erkrankte er an Tbc. Er führt dies auf eine feuchte Rippenfellentzündung zurück, die er während seiner Gefangenschaft in Frankreich durchgemacht haben will. Das Versorgungsamt Hildesheim hat jedoch die Tbc-Erkrankung nicht als Kriegsfolge anerkannt¹⁾. Eine Klage Kindervaters hat das Sozialgericht in Hildesheim mit der Begründung abgewiesen, ein Zusammenhang der Tbc-Erkrankung mit der feuchten Rippenfellentzündung sei nicht festzustellen²⁾. Bis 1960 war Kindervater Vollinvalid. Er wurde in mehreren Sanatorien behandelt, wodurch die Erkrankung so weit gebessert werden konnte, dass er als für leichte bis mittlere Arbeit in staubfreier Luft verwendungsfähig befunden wurde. Nach seiner Genesung war Kindervater zunächst arbeitslos. Dann arbeitete er als Kraftfahrer, bis er schliesslich beim Katasteramt in Gandersheim als Vermessungsgehilfe eingestellt wurde. Zur Zeit

arbeitet er bei der Firma Spormann in Einbeck wieder als Kraftfahrer.

Seit dem 22. Juni 1941 ist Kindervater mit seiner Ehefrau Elfriede geb. Müller verheiratet. Aus der Ehe sind zwei Kinder hervorgegangen, von denen der Sohn noch zur Schule geht, während die Tochter als Praktikantin in einem Kindergarten arbeitet.

b) Die Tätigkeit des Angeschuldigten
K i n d e r v a t e r im Konzen-
trationslager Sachsenhausen.

Nach seiner Versetzung zum Kommandanturstab des Konzentrationslagers Sachsenhausen wurde K i n d e r v a t e r , wie bereits erwähnt, kurzfristig in der von dem Zeugen T i m m e r geleiteten Wäscherei beschäftigt und anschliessend als Blockführer eingesetzt. Einen Block will er jedoch nie geführt haben. Dies erscheint schon deshalb unglaublich, weil die Zahl der Häftlingsblocks diejenigen der Blockführer erheblich überstieg, so dass die meisten Blockführer mehrere Blocks übernehmen mussten. Es ist kein Grund ersichtlich, weshalb K i n d e r v a t e r von dieser Aufgabe ausgeschlossen gewesen sein soll. Im übrigen hat er, wie er unwiderlegt angibt, hauptsächlich Arbeitskommandos geführt und zwar zunächst das Kommando Henningsdorf und später das Kommando Steinbearbeitungswerk. Das Kommando Henningsdorf bestand aus etwa 18 Häftlingen, die in einem Blech- oder Walzwerk eingesetzt wurden. Das Kommando

wurde einschliesslich des Kommandoführers und des Wachpersonals, wie das häufig üblich war, von einem Werkswagen morgens abgeholt und am Abend wieder zum Lager zurückgebracht. Im Laufe des Jahres 1941 übernahm K i n d e r - v a t e r das Kommando Steinbearbeitungswerk. Dieses bestand aus etwa 100 bis 120 Häftlingen und wurde in einem Steinbearbeitungswerk eingesetzt, welches sich in der Nähe des Klinkerwerks befand. Das Kommando marschierte täglich unter Bewachung zu dem Werk, um welches tagsüber eine Postenkette gebildet wurde. Bei dem Steinbearbeitungswerk handelte es sich wahrscheinlich um einen SS-eigenen Betrieb, in welchem die für die Bauvorhaben der SS und deren Führer erforderlichen Steinmetzarbeiten ausgeführt wurden. Die dem Häftlingskommando zugeteilten Häftlinge bestanden deshalb grösstenteils aus Steinmetzen oder anderen Facharbeitern. Nach Angaben des Angeschuldigten wurden die Häftlinge gut behandelt. Da den Verantwortlichen des Steinbearbeitungsbetriebes an einer sorgfältigen Arbeit der Häftlinge gelegen sein musste, erscheint das glaubhaft.

Über den Ruf, den K i n d e r v a t e r unter den Häftlingen des Konzentrationslagers Sachsenhausen gehabt hat, konnte nur wenig ermittelt werden. Offenbar ist er in der Masse der Blockführer untergegangen, die sich weder durch besondere Grausamkeit noch durch aussergewöhnliche Menschlichkeit hervortaten.

Nach Angaben, die der Mitangeschuldigte W ö h e¹⁾ bereits im Jahre 1948 in seinem Spruchkammerverfahren gemacht hat, gehörte K i n d e r v a t c r neben den Blockführern K a i s e r und S c h u b e r t zu einem Exekutionskommando, welches in besonderen Fällen Erschiessungen vorzunehmen hatte. Nähere Einzelheiten über diese Erschiessungen konnte W ö h e nicht angeben. Es kann in diesem Zusammenhang auch dahingestellt bleiben, ob das von W ö h e bezeichnete Exekutionskommando auf Grund von Gerichtsurteilen oder nur auf Grund von Befehlen des Reichssicherheitshauptamtes in Tätigkeit trat. Die Zugehörigkeit zu dem Kommando, die K i n d e r v a t e r bestreitet, beweist bereits, dass er bei seinen Vorgesetzten als hart gegolten haben muss. Das deckt sich auch mit einer Beobachtung, über welche der Zeuge P u r s²⁾ ausgesagt hat. Danach hat K i n d e r v a t e r im Sommer 1941 gemeinsam mit M e y e r h o f f , H e m p e l , N o w a c k i , K n i t t l e r und F i c k e r mit über zweihundert Häftlingen, die soeben aus Frankreich eingetroffen waren, Sport gemacht, wobei sie von sämtlichen genannten Blockführern noch Misshandlungen ausgesetzt waren, an deren Folgen etwa 25 Häftlinge gestorben sein sollen. Ob der Angeschuldigte mit Tötungsvorsatz an dem Sport teilgenommen hat, lässt sich nicht mit Sicherheit feststellen; die Teilnahme als solche beleuchtet aber bereits hinreichend die damalige

Einstellung, die Kindervater
zu den Häftlingen hatte.

7) Der Angeschuldigte Krämer¹⁾.

a) Persönlicher Werdegang.

Der Angeschuldigte Krämer wurde am 3. November 1913 in Eisenach als Sohn des Musikers August Krämer und dessen Ehefrau Helene geb. Nowitzki geboren. Nach dem Besuch der Volksschule machte er in einer Druckerei eine 4-jährige Lehrzeit durch, die er im Jahre 1933 mit der Gesellenprüfung abschloss. Krämer konnte dann noch einige Zeit als Geselle in seinem Beruf arbeiten, wurde aber im Sommer 1933 schliesslich wegen Arbeitsmangels entlassen. Bis Oktober 1934 war er arbeitslos. Um diesem Zustand ein Ende zu machen und weil er wohl auch Freude am militärischen Dienst hatte, trat er am 1. November 1934 als Freiwilliger in das 15. Infanterie-Regiment in Kassel ein. Nach seiner Entlassung fand er als Zivilarbeiter Beschäftigung auf der Kammer einer in Eisenach stationierten Panzereinheit. Bei dieser wurde er im Jahre 1936 für den aktiven Dienst der SS geworben. Da Krämer sich während seiner Dienstzeit bei der Infanterie wohlgefühlt hatte, verpflichtete er sich auf Grund dieser Werbung zum Dienst in der SS auf die Dauer von zwölf Jahren. Diesen Dienst trat er am 9. Juni 1936 an. Er kam zunächst zu einem SS-Totenkopfverband nach Lichtenburg

bei Torgau zur militärischen Ausbildung. Diese dauerte bis September 1937. Dann wurde seine Einheit nach Buchenwald verlegt, wo das Konzentrationslager sich im Aufbau befand. Krämer gehörte dort zur Wachtruppe. Im Mai 1938 wurde er zur Wachtruppe des Konzentrationslager Sachsenhausen versetzt, wo er bis September 1943 tätig war. Im September 1938 wurde Krämer zum Unterscharführer, im Jahre 1940 zum Scharführer, am 1. September 1941 zum Oberscharführer und am 1. Oktober 1943 zum Hauptscharführer befördert. Der NSDAP war er bereits am 1. Mai 1937 beigetreten. Bald nach seiner letzten Beförderung kam Krämer zum Kommandanturpersonal des Konzentrationslagers Herzogenbusch in Holland, wo er als Blockführer, als Torwächter und auch in der Druckerei des Konzentrationslagers Verwendung fand. Als das Konzentrationslager Herzogenbusch infolge der Räumung der Niederlande aufgegeben werden musste, kam Krämer zur kämpfenden Truppe. Das Kriegsende erlebte er in Tirol, wo er am 8. Mai 1945 in amerikanische Gefangenschaft geriet. Von den Amerikanern wurde Krämer alsbald an Frankreich ausgeliefert und in das Kriegsgefangenenlager Auxonne gebracht. Von dort kam er, weil er SS-Angehöriger gewesen war, in das Internierungslager Bühl in Baden. Aus diesem wurde er am 4. Mai 1948 entlassen. Krämer begab sich nun nach Herleshausen/Krs. Eschwege, wo er Verwandte hatte. In Schlüchtern betätigte er sich zunächst als landwirtschaftlicher Arbeiter. Später

fand er in Sigmaringendorf und schliesslich in Steinheim Arbeit als Steindrucker. Dort wohnt er noch heute. Das im Jahre 1948 gegen ihn eingeleitete Spruchkammerverfahren wurde durch Beschluss der Zentralspruchkammer Hessen vom 9. Dezember 1950 auf Grund von § 3 des Gesetzes über den Abschluss der politischen Befreiung in Hessen vom 30. November 1949 eingestellt, da die Voraussetzungen für eine Einweisung in die Gruppe I oder II nicht als vorliegend angesehen wurden.

Am 28. Dezember 1939 ging Krämer seine erste Ehe mit Friedel geb. Ißleib ein. Aus dieser Ehe sind zwei Töchter im Alter von jetzt 23 und 22 Jahren hervorgegangen. Nachdem seine erste Ehefrau nach dem Krieg in Steinheim an einem Gehirntumor verstorben war, heiratete Krämer im Jahre 1958 seine jetzige Ehefrau Anna geb. Schönhals.

b) Die Tätigkeit des Angeschuldigten
K r ä m e r im Konzentrations-
lager Sachsenhausen.

Wie oben bereits ausgeführt, hat Krämer von Mai 1938 bis September 1943 in Sachsenhausen Dienst getan. Er kam zunächst, wie sich aus den DC-Unterlagen ergibt, zum I. SS-Totenkopfverband und später zu einem ihm nicht mehr erinnerlichen Zeitpunkt zum Kommandanturpersonal des Konzentrationslagers Sachsenhausen. Hier wurde er zunächst als Blockführer eingesetzt. Als solchem wurden ihm zwei Blocks, die im 4. Ring lagen, zugewiesen.

Ausser der Leitung dieser beiden Blocks oblag Krämer zunächst keine andere Tätigkeit, wenn man davon absieht, dass er turnusmässig auch zum Blockführer vom Dienst bestimmt wurde. Später wurde ihm auch das Kommando "Kläranlage" übertragen. Das Kommando bestand aus etwa 25 bis 30 Häftlingen, die bei dem Bau einer Kläranlage in Oranienburg mitwirken mussten. Gegen Ende seiner Tätigkeit in Sachsenhausen wurde Krämer mit dem Posten des Rapportführers betraut. Wie lange er als solcher eingesetzt war, lässt sich nicht mehr feststellen.

Wie Krämer angibt, war er während seines Einsatzes im Konzentrationslager Sachsenhausen stets bemüht, den Häftlingen entgegenzukommen. Er will vieles für sie getan haben, was verboten war. Diese Einlassung erscheint im wesentlichen glaubhaft. Obwohl Krämer als zeitweiliger Rapportführer sämtlichen damals einsitzenden Häftlingen bekannt geworden sein muss, hat sich über die Beschuldigungen hinaus, die Gegenstand des vorliegenden Verfahrens sind, kaum etwas Belastendes ergeben. Lediglich in dem Tagebuch des verstorbenen früheren Häftlings von Sachsenhausen, Emil Büge¹⁾, wird Krämer nachteilig erwähnt. Danach soll er drei namentlich genannte Häftlinge misshandelt haben und zwar einen durch etwa 20 heimtückische Unterleibsstösse mit dem Knie und durch Schläge mit der Faust. Ausserdem soll Krämer am 21. Oktober 1942 die Häftlinge des

Blocks 29 wegen schlechten Abzählens in die Kniebeuge haben gehen lassen. An der Zuverlässigkeit der Aufzeichnungen B ü g e s zu zweifeln, besteht - da sie noch im Schutzaftlager niedergeschrieben worden sind - kein Anlass. Man wird deshalb davon ausgehen müssen, dass auch K r ä m e r - sei es, um nicht als Schwächling zu gelten, sei es aus anderen Gründen - sich gelegentlich zu Misshandlungen und Schikanen hat hinreissen lassen. Dass das aber nicht seiner grundsätzlichen Einstellung entsprochen haben dürfte, ergibt die Aussage des Zeugen P u r s¹⁾, der in dem Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Köln gegen den früheren SS-Unterscharführer J a n z e n - 24 Js 7/62 (Z) - bekundet hat, K r ä m e r sei dazwischengetreten, als J a n z e n auf ihn - Purs - mit einem Stuhl geschlagen habe.

8) Der Angeklagte W ö h e²⁾.

a) Persönlicher Werdegang.

Der Angeklagte W ö h e wurde am 6. Mai 1914 in Berlin als Sohn des Arbeiters Friedrich Wöhe und dessen Ehefrau Luise geb. Mieserke geboren. Da seine Eltern früh starben, kam Wöhe schon als kleines Kind zunächst in ein Waisenhaus und später zu Pflegeeltern in Herzberg (Prov. Sachsen). Dort besuchte er bis 1928 die Volksschule, um anschliessend bis 1931 das Elektrohandwerk

zu erlernen. Nachdem Wöhe die Gesellenprüfung abgelegt hatte, wurde er infolge des damaligen Arbeitsmangels arbeitslos. Bis 1934 musste er deshalb in der Landwirtschaft sein Brot verdienen. Mit Wirkung vom 1. Mai 1935 trat Wöhe in die NSDAP und zugleich in die SA ein. Von November 1934 bis Oktober 1935 diente er bei dem 18. Infanterie-Regiment in Königsbrück. Nach seiner Entlassung aus der Wehrmacht konnte Wöhe noch immer keine Arbeit in seinem erlernten Beruf finden, weshalb er zunächst wieder in der Landwirtschaft und später als Stanzer in einem kleinen Betrieb in Herzberg tätig war. Am 3. Februar 1937 trat Wöhe auf Grund einer vorangegangenen freiwilligen Meldung den SS-Totenkopfverbänden zum aktiven Dienst bei. Er wurde zunächst beim II. SS-Totenkopfverband "Elbe" in Lichtenburg und dann beim III. SS-Totenkopfverband "Sachsen" in Frankenberg militärisch ausgebildet. Als der III. SS-Totenkopfverband im Mai 1938 von Frankenberg nach Buchenwald verlegt wurde, kam auch Wöhe dorthin. Er will dort mit dem Konzentrationslager nichts zu tun gehabt haben. Im Frühjahr 1938 wurde Wöhe auf Grund eines dahingehenden Gesuches zu dem in Sachsenhausen stationierten SS-Totenkopfverband versetzt. Hier gehörte er zunächst bis 1940 einer Maschinengewehr- und später einer Nachrichteneinheit an. Auch während dieser Zeit will er mit dem Konzentrationslager keine Berührung gehabt haben. Zu einem ihm nicht mehr erinnerlichen

Zeitpunkt des Jahres 1940 wurde Wöhle dann zum Kommandanturpersonal des Konzentrationslagers Sachsenhausen versetzt. Nach den Angaben Wöhles geschah dies ohne sein Zutun und nur deshalb, um ihn in seinem Beruf als Elektriker einsetzen zu können.

Am 1. September 1939 wurde Wöhle in Sachsenhausen zum Unterscharführer und am 1. Dezember 1942 zum Oberscharführer befördert.

Am 15. Januar 1943 schied Wöhle aus dem Kommandanturpersonal des Konzentrationslagers Sachsenhausen aus. Er kam zunächst zu der Kraftfahrersatzabteilung in Berlin-Lichterfelde, von dieser zu der in Südfrankreich stationierten 10. SS-Division "Frundsberg" und von dort im Februar 1944 zu der 17. Panzer-Division "Götz von Berlichingen". Mit diesen Einheiten wurde Wöhle ausschliesslich an der Westfront eingesetzt. Bei Kriegsende geriet er in Tegernsee in amerikanische Gefangenschaft, aus der er am 26. Juni 1946 entlassen wurde, um anschliessend wegen seiner Zugehörigkeit zur SS in Internierungshaft übergeführt zu werden. Im Zuge dieser Haft sass er in mehreren Internierungslagern Württembergs ein. Durch Urteil der Spruchkammer Ludwigsburg vom 6. Juli 1948 wurde Wöhle in die Gruppe II der Belasteten eingestuft und Arbeitslager auf die Dauer von zwei Jahren verhängt, das jedoch durch die erlittene Haft seit dem 25. Juni 1945 als verbüßt angesehen wurde. Wöhle blieb jedoch

noch weiter in Internierungshaft, da der Oberste Kläger gegen das Urteil der Spruchkammer Berufung einlegte. Durch Urteil der Berufungskammer Ludwigsburg vom 9. November 1948 wurde Wöhe als Hauptschuldiger eingestuft und auf die Dauer von 2 1/2 Jahren in ein Arbeitslager eingewiesen. Auf die Gründe dieses Urteils wird noch einzugehen sein. Am 24. Dezember 1948 wurde Wöhe schliesslich aus der Internierungshaft entlassen. Durch Erlass vom 19. August 1950 ordnete das Ministerium für politische Befreiung Württemberg-Baden die Aufhebung der Urteile der Spruchkammer und der Berufungskammer sowie die erneute Durchführung des Verfahrens an. Nach einer erneuten Verhandlung vor der Zentralspruchkammer Nord-Württemberg am 25. Oktober 1950 wurde das Verfahren schliesslich auf Grund von § 1 Abs. I des Abschlussgesetzes vom 3. April 1950 eingestellt.

Nach seiner Entlassung aus der Internierung arbeitete Wöhe zunächst in Kornwestheim und dann in Ludwigsburg, wo er jetzt noch wohnhaft ist und bei der Firma Karl Hüller als Elektriker arbeitet. Im Jahre 1956 heiratete Wöhe seine Ehefrau Käthe geb. Springstuppe. Kinder sind aus der Ehe nicht hervorgegangen.

b) Die Tätigkeit des Angeschuldigten
W ö h e im Konzentrationslager
Sachsenhausen.

Wie bereits erwähnt, wurde W ö h e nach seiner Versetzung zum Kommandanturpersonal des Konzentrationslagers Sachsenhausen der Elektrowerkstatt zugeteilt. Diese war in dem sogen. Kleinen Lager des Schutzhafatlagers untergebracht. Ihr Leiter **war der SS-Hauptscharführer Josef Engelschall**¹⁾. Zur Elektrowerkstatt im weiteren Sinne gehörte auch das im Industriehof stationierte Pumpenwerk, welches sowohl das Schutzhaftlager als auch das SS-Lager mit Wasser versorgte. Im Pumpenwerk war hauptsächlich der SS-Hauptscharführer D ü v e l m e y e r²⁾ tätig. Darüber hinaus gehörten zur Elektrowerkstatt der SS-Oberscharführer S t u c k³⁾ und der SS-Scharführer Arno A r n o l d. Ebenso wie den übrigen Werkstätten wurde auch der Elektrowerkstatt die jeweils erforderliche Anzahl von Häftlingen zugeteilt, bei denen es sich ebenso wie bei den genannten SS-Angehörigen nach Möglichkeit um Fachkräfte handelte. Von diesen sind für das vorliegende Verfahren hauptsächlich die Zeugen L ü b b e⁴⁾ und P l a t h - n e r⁵⁾ von Bedeutung.

Die Elektrowerkstatt war für den Bau und die Instandhaltung sämtlicher elektrischer und Rundfunkanlagen des Schutzhafatlagers und des SS-Lagers verantwortlich. Auch in den für die SS-Angehörigen

errichteten Häusern der SS-Siedlung wurden von Angehörigen der Elektrowerkstatt die Leitungen verlegt. Da das Schutzhaftlager von einem elektrisch geladenen Zaun umgeben war und da sich darüber hinaus auch auf den Lagertürmen Scheinwerfer befanden, mit denen das Lager und seine Umgebung taghell erleuchtet werden konnten, kam der Elektrowerkstatt von sämtlichen Werkstätten mit die grösste Bedeutung zu. Daraus erklärt sich auch ihre starke Besetzung mit SS-Angehörigen.

Nicht zuletzt dieser Bedeutung der Elektrowerkstatt wegen wurden aber auch die dieser zugewiesenen Häftlinge offenbar gut behandelt. Die Ermittlungen haben jedenfalls Anhaltspunkte dafür, dass insbesondere W ö h e die ihm unterstellten Häftlinge geschlagen oder sonst schlecht behandelt hätte, nicht ergeben. Im Gegen teil werden die Zeugen L ü b b e und P l a t h n e r bekunden, dass W ö h e auch gegenüber den Häftlingen durchaus umgänglich gewesen ist. Beide bezeichnen ihn allerdings auch als einen bedingungslos überzeugten Nationalsozialisten, der die Ziele des damaligen Regimes unbedingt billigte und aus dieser Überzeugung heraus jeden Befehl befolgte, der ihm gegeben wurde.

9) Der Angeschuldigte Meier¹⁾.

a) Persönlicher Werdegang.

Der Angeschuldigte Meier wurde am 27. Dezember 1910 in Paderborn, wo er auch aufgewachsen ist, als Sohn des Arbeiters Wilhelm Meier und dessen Ehefrau Elisabeth geb. Lüke geboren. Bis 1925 besuchte er die Volksschule, um anschliessend bis 1929 das Sattlerhandwerk zu erlernen. Nach bestandener Gesellenprüfung konnte er in seinem Beruf nur noch zeitweise Beschäftigung finden. Er verrichtete deshalb Gelegenheits- und Notstandsarbeiten und war auch häufig arbeitslos. Aus diesem Grunde meldete er sich im Jahre 1934 zum Freiwilligen Arbeitsdienst, dem er von September 1934 bis April 1935 angehört hat. Vor der Entlassung wurde innerhalb des Arbeitsdienstes durch SS-Angehörige für den aktiven Dienst in SS-Totenkopfverbänden geworben. Da Meier, der sich bisher politisch nicht betätigt hatte, derzeit keine Möglichkeit sah, sich eine eigene Existenz aufzubauen, ging er auf die Werbung ein, wobei der spätere Versorgungsanspruch wesentlich mitbestimmend gewesen sein soll. Am 15. April 1935 wurde Meier zu der SS-Totenkopfstandarte "Brandenburg", die damals im Oranienburger Schloss stationiert war, einberufen. Nach einer einjährigen militärischen Ausbildung musste er z.T. Wachdienst im Columbiahaus in Berlin-Tempelhof und z.T. auch militärischen Dienst verrichten. Das

Columbiabau stellte gewissermassen das Untersuchungsgefängnis der damaligen Geheimen Staatspolizei dar. Nachdem im Jahre 1936 das Konzentrationslager Sachsenhausen aufgebaut worden war, wurde Meier im Laufe des Jahres 1937 zu der Kommandantur dieses Lagers versetzt. Im Frühjahr 1943 kam er zwecks Fronteinsatzes zu einer SS-Einheit in Berlin-Lichterfelde und nach etwa zehn Monaten zu der 10. SS-Division "Frundsberg", der Meier bis Kriegsende angehört hat. Mit dieser Division wurde er teils im Osten und teils im Westen eingesetzt. Dabei hatte er die Funktion eines Feuerwerkers, ohne allerdings als solcher ausgebildet worden zu sein. Bei Kriegsende geriet Meier an der sächsisch/ tschechoslowakischen Grenze in russische Kriegsgefangenschaft, aus der er bereits im Frühsommer 1945 entlassen wurde. Da seine Wohnung in Oranienburg ausgebombt worden war, begab er sich mit seiner Familie nach Paderborn. Dort konnte er jedoch keine Wohnung finden, weshalb er schliesslich nach Salzkotten zog, wo er noch heute wohnhaft ist. Meier arbeitet z.Zt. als Dekorateur bei der Firma Robert Bendig in Paderborn.

Am 20. Oktober 1938 heiratete Meier seine jetzige Ehefrau Irmgard geb. Spengler. Aus dieser Ehe sind zwei Söhne im Alter von 24 und 14 Jahren hervorgegangen. Während der ältere Sohn als Radio- und Fernsehtechniker in Köln arbeitet, lebt der jüngere Sohn, der noch zur Schule geht, bei seinen Eltern.

b) Die Tätigkeit des Angeklagten
Meier im Konzentrationslager
Sachsenhausen.

Seine erste Berührung mit Häftlingen hatte Meier im Columbiadhaus. Dass es sich dabei um das Untersuchungsgefängnis der Geheimen Staatspolizei handelte, wurde bereits erwähnt. Das Gefängnis war von der Justiz völlig unabhängig. Zeitweise wurden anscheinend alle Schutzhäftlinge, die für das Konzentrationslager Sachsenhausen bestimmt waren, durch das Columbiadhaus geleitet. Hauptsächlich wurden jedoch solche Häftlinge darin verwahrt, gegen die noch Untersuchungen der Geheimen Staatspolizei liefen oder die als Zeugen benötigt wurden. Der Wachdienst im Columbiadhaus wurde im wöchentlichen Wechsel von einer der drei im Oranienburger Schloss stationierten Hundertschaften der SS-Totenkopfstandarte "Brandenburg" versehen. Dabei handelte es sich jedoch nur um die Bewachung der Gänge, Türen, Tore und des Hofes des Columbiadhauses. Infolgedessen hatten die Angehörigen der diensthabenden Hundertschaft allenfalls in Ausnahmefällen unmittelbar mit den Häftlingen zu tun. Für die Vorführung der Häftlinge wie überhaupt für den gesamten Gefängnisdienst ausserhalb des Wachdienstes standen SS-Angehörige zur Verfügung, die ständig im Columbiadhaus Dienst taten.

Auch nach seiner Versetzung zur Kommandatur des Konzentrationslagers Sachsenhausen kam Meier zunächst nur

mittelbar mit den Häftlingen in Berührung. Er wurde nämlich der Postzensurstelle zugeteilt, deren Aufgabe es war, die Häftlingspost zu zensieren und zu registrieren. Jeder Häftling durfte im Monat zwei Briefe schreiben und zwei Briefe empfangen. Der Ein- und Ausgang von Häftlingspost musste deshalb karteimässig erfasst werden. Diese Aufgabe oblag in erste Linie M e i e r , der gelegentlich aber auch Briefe zensierte. 1939 oder 1940 wurde M e i e r , der am 30. Januar 1938 zum SS-Unterscharführer befördert worden war, zum Personal des Schutzhaftlagers kommandiert. Dort hatte er die üblichen Funktionen eines Blockführers, d.h. es wurden ihm Blocks unterstellt, er musste Arbeitskommandos führen, und er wurde turnusmässig zum Blockführer vom Dienst, Hilfsdienst oder Bereitschaftsdienst eingeteilt. Das Arbeitskommando, das M e i e r längere Zeit geführt hat, war das der Kiesgrube. Diese befand sich in Schmachtenhagen und diente der Kiesgewinnung für die SS-Bauten in Berlin bzw. Oranienburg und Sachsenhausen. Wegen der Entfernung der Kiesgrube zum Schutzhaftlager blieb das Kommando auch über Mittag an der Arbeitsstelle. Das Essen wurde dorthin gebracht. Im Laufe des Jahres 1941 übernahm M e i e r ein Bombenräumkommando.

Im Juli 1942 kam M e i e r mit 4 bis 5 Häftlingen des Konzentrationslagers Sachsenhausen vorübergehend zur Dienststelle des Höheren SS- und Polizeiführers Russland-Süd in Kiew. Aufgabe der Häft-

linge, bei denen es sich um Berufsverbrecher handelte, war es, Panzerschränke russischer Behörden zu öffnen und danach - soweit wie möglich - wieder instandzusetzen. Im Frühjahr 1943 wurde Meier mit den Häftlingen nach Sachsenhausen zurückbeordert und anschliessend, wie bereits erwähnt, zu einer SS-Einheit nach Berlin-Lichterfelde versetzt.

Das Vorstehende beruht im wesentlichen auf den Angaben des Angeklagten Meier. Über sein Verhältnis zu den Häftlingen lässt dieser sich dahin ein, er habe wohl gelegentlich Häftlinge geschlagen. Es sei jedoch nur in den Fällen vorgekommen, in welchen Häftlinge sich irgendetwas hätten zuschulden kommen lassen, so dass er an sich eine Meldung hätte erstatten müssen, was er jedoch niemals getan habe. Grundlos seien Häftlinge niemals von ihm geschlagen worden.

Dieser Einlassung steht die Aussage des Zeugen Kienapfe^l¹⁾ entgegen, der angibt, von Meier nur deshalb zusammengeschlagen worden zu sein, weil er, ebenso wie Meier, aus Paderborn gebürtig gewesen sei. Meier bestreitet die Angaben dieses Zeugen, gegen dessen Glaubwürdigkeit jedoch Bedenken nicht bestehen.

Da es in Sachsenhausen mehrere Blockführer namens Meier mit allerdings offenbar unterschiedlicher Schreibweise gegeben hat, lässt sich nicht nachweisen, dass auch noch andere Häftlinge von Meier misshandelt worden sind.

Zweiter Teil

I.) Die Ermordung russischer Kriegsgefangener im Konzentrationslager Sachsenhausen.

Ende August oder Anfang September 1941, also kurze Zeit nach Beginn des Russlandfeldzuges, fand im Konzentrationslager Sachsenhausen eine Besprechung statt, an welcher der Kommandeur der SS-Totenkopf-Division, SS-Obergruppenführer E i c k e , und andere hohe Funktionäre der SS, weiter der damalige Kommandant des Konzentrationslagers Sachsenhausen, SS-Oberführer L o r i t z , und massgebliche SS-Bewacher des Lagers, u.a. auch der Zeuge S o r g e , teilnahmen. Gegenstand der Besprechung war die vorgesehene Erschiessung von sowjetischen Kriegsgefangenen. Hiermit hatte es folgende Be- wandtnis:

Hitler sah den Krieg gegen die Sowjetunion als Ringen zwischen zwei Weltanschauungen an. Er hielt es daher für notwendig, politisch missliebige Personen im Hinterland auszurotten. Hierzu bediente er sich vornehmlich der Einsatzgruppen und Ein- satzkommandos¹⁾.

Indes sollte auch die Wehrmacht politische Gegner beseitigen. Durch OKW-Befehl vom 6.6.1941 betreffend Behandlung politischer Funktionäre (den sogen. Kommissar-Erlass²⁾) wurde angeordnet, politische Funktionäre der roten Armee sofort bei Gefangen nahme noch auf dem Gefechtsfeld zu "erledigen". Dieser Befehl ist jedoch nur in geringem Umfang befolgt worden; die Kommissare wurden vielmehr - oft nach Entfernung ihrer Abzeichen unerkannt - in die Gefangenengelager verbracht³⁾. Daraufhin wurden durch Kommandos des Chefs der Sipo und des

SD in den Gefangenenglagern Aussonderungen durchgeführt. Nach Richtlinien, die Heydrich aufgestellt hatte¹⁾, wurden aber nicht nur politisch untragbare, sondern auch kriminelle oder in sonstiger Hinsicht missliebige Personen aus den Gefangenenglagern abgezogen. So wurden beispielsweise von der Gestapo in München im Wehrkreis VII von 3088 Gefangenen insgesamt 410 als untragbar ausgesondert, die sich wie folgt gliederten²⁾:

1.) Funktionäre und Offiziere	3
2.) Juden	25
3.) Intelligenzler	69
4.) fanatische Kommunisten	146
5.) Hetzer, Aufwiegler, Diebe	85
6.) Flüchtlinge	35
7.) unheilbar Kranke	47

Die nach den Heydrich'schen Richtlinien ausgesonderten Gefangenen wurden in Konzentrationslager verbracht, um dort liquidiert zu werden³⁾. Solche Liquidierungen sollten auch im Lager Sachsenhausen erfolgen. Hierzu wurde auf Vorschlag des SS-Oberführers Lortz auf dem Industriehof des Lagers eine Genickschussanlage gebaut, die im Nachfolgenden noch gesondert beschrieben werden wird.

Lortz eröffnete nach der vorgenannten Befreiung anlässlich einer Befehlsausgabe den Angehörigen des Kommandanturstabes, unter den russischen Kriegsgefangenen seien Meuterer, deren Erschiessung erforderlich sei; die Erschiessung müsse durch die Angehörigen des Kommandanturstabes erfolgen⁴⁾. Anschliessend an diesen Appell wurden alkoholische Getränke verabfolgt⁵⁾.

Die ersten sowjetischen Kriegsgefangenen trafen spätestens Mitte September 1941 in Sachsenhausen

ein. Sie wurden unter Bewachung von Wehrmachtsangehörigen mit der Reichsbahn zum Bahnhof Sachsenhausen transportiert und von dort unter der Aufsicht von Angehörigen der SS-Lagerleitung in das Konzentrationslager geführt¹⁾. Viele Gefangene waren bereits so entkräftet, dass 5 bis 10 % halbtot im Lager ankamen. Auch brachen viele bereits auf dem Wege vom Bahnhof zum Lager vor Erschöpfung zusammen und wurden auf bereitstehende Lastwagen geladen²⁾. Die Gefangenen kamen zum grossen Teil barfuss und in bis zur Unkenntlichkeit abgerissenen Uniformen in das Lager. Nachzügler, die sich kaum noch auf den Füssen halten konnten, wurden von den Wachen mit Gewehrkolben, Pistolen und Gummiknüppeln geschlagen.

Die Gefangenen wurden in vier von den übrigen Häftlingen freigemachte, von Einrichtungsgegenständen gänzlich geräumte und vom übrigen Schutzhaftlagerbereich durch Stacheldrahtzäune abgetrennte Blocks der Isolierung (11, 12, 35 und 36) untergebracht³⁾.

Die Gefangenen erhielten nur unzureichende Verpflegung⁴⁾. Der Zeuge Karl R e m m e r t⁵⁾, der als SS-Mann einmal Wache vor dem Russenlager halten musste, hat gesehen, wie die Gefangenen beim Säubern ihrer Baracken Leichen heraustrugen. Auch die Zeugen W a g n e r , P l a t h n e r und C a r l⁶⁾ haben Leichen vor den sogen. Russenblocks liegen sehen. Der Hunger unter den Russen führte sogar zu Fällen von Kannibalismus⁷⁾.

Mit der Erschiessung der Gefangenen wurde nach einer vorangegangenen Probe⁸⁾ alsbald nach der Einlieferung begonnen. Die Bewachungsmannschaften spiegelten ihnen vor, sie würden zum Arbeitseinsatz gebracht, wo sie sich ausreichende Verpflegung verdienen könnten⁹⁾. Allabendlich nach dem

allgemeinen Zählappell, während die Häftlinge auf ihren Blocks bleiben mussten¹⁾ - später aber auch tagsüber²⁾ - , wurden die Gefangenen in Gruppen von jeweils ca. 25 bis 30 Mann vor ihren Blocks auf zwei LKWs - einen Kastenwagen und einen Wagen mit Planverdeck - verladen³⁾. Sie drängten sich insbesondere in der ersten Zeit freiwillig zu dem Abtransport⁴⁾, da sie offensichtlich annahmen, ihre Lage dadurch zu verbessern. Vermutlich weil den verbliebenen Gefangenen Gerüchte über ihr Schicksal zugetragen worden waren, weigerten sie sich jedoch später, die Lastkraftwagen zu besteigen und wurden von den SS-Bewachern auf die LKWs geprügelt.

Teilweise wurden die Gefangenen auch erst am Lagertor auf LKWs verladen; bis dorthin mussten sie dann marschieren⁵⁾. Die LKWs fuhren aus dem Lagertor hinaus und erreichten nach Durchfahren des Kommandanturbereiches den Industriehof, wo die Gefangenen abgeladen und anschliessend erschossen wurden⁶⁾.

Die Lastwagen fuhren jeweils mehrere Stunden hindurch von den Isolierblocks zum Industriehof und brachten ständig Nachschub für die Erschiesungen⁷⁾. Die Zahl der täglich in der Genickschussanlage ermordeten Gefangenen kann mit bis zu 400 beziffert werden⁸⁾.

Die Aktion dauerte bis Mitte November 1941. Dann wurde sie abgebrochen, da russische Kriegsgefangene Fleckfieber eingeschleppt hatten und eine grosse Anzahl von Blockführern hieran erkrankt war. Wegen der bestehenden Epidemiegefahr wurde sogar das ganze Lager unter Quarantäne gestellt⁹⁾. Bei deren Beginn befanden sich noch etwa 800 russische Kriegsgefangene in der Isolierung. Nach dem Ausklingen der Epidemie lebten noch etwa 300.

Die Erschiessungsaktion wurde später nicht wieder aufgenommen. Bei weiteren Erschiessungen russischer Kriegsgefangener handelte es sich jeweils nur noch um Einzelmassnahmen.

Insgesamt wurden nach den Angaben S o r g e s und nach den Feststellungen im Verfahren 8 Ks 1/58 StA Bonn 10 800 russische Häftlinge erschossen¹⁾. Zusammen mit den späterhin erschossenen sowie den an Hunger und Fleckfieber verstorbenen Gefangenen dürfte sich die Zahl der im Konzentrationslager Sachsenhausen ums Leben gekommenen Russen auf 18 000 belaufen²⁾. Die genaue Anzahl lässt sich nicht ermitteln, weil nach Abbruch der Erschiessungsaktion sämtliche Akten vernichtet worden sind.

Die Erschiessungen fanden wie folgt statt:

Bei der Genickschussanlage handelte es sich um einen Schuppen mit vier Räumen, der ungefähr das Ausmass der Unterkunftsblocks hatte. Der Schuppen war als Genickschussbaracke nicht erkennbar.

Im ersten Raum wurden jeweils etwa 25 bis 30 Kriegsgefangene registriert und entkleidet. Im zweiten Raum mit der Einrichtung eines ärztlichen Untersuchungszimmers wurden die Gefangenen von SS-Angehörigen, die weisse Arztkittel trugen, zum Scheine einer körperlichen Untersuchung auf den Kräftezustand und die Arbeitsfähigkeit untersucht. Bei der Untersuchung achteten die SS-Angehörigen nur darauf, ob die Gefangenen goldenen Zahnersatz trugen und bezeichneten die Gefangenen, bei denen das der Fall war, mit einem blauen Kreuz auf der Brust.

Der dritte Raum war als Baderaum ausgestattet. An der Decke befanden sich Brausen. Dieser "Baderaum" war durch eine Längswand von einem völlig verdunkelten Raum getrennt, in welchem die

SS-Angehörigen sassen, die die Erschiessung vorzunehmen hatten. In der Längswand befand sich ein Spalt, der etwa 1,30 m über dem Fussboden begann, eine Länge von 70 cm und eine Breite von 2,5 cm hatte. Über diesem Spalt war eine Messlatte, wie sie zum Messen der Körpergrösse üblicherweise gebraucht wird, dergestalt angebracht, dass sie den Spalt frei liess. In der Messlatte lief ein mit einer Kopfplatte versehener Schieber, der zum Messen der Körpergrösse an einem Drahtseil bewegt werden konnte. In dem Schieber befand sich eine Öffnung, die beim Messen des Gefangenen dessen Nacken durch den Spalt in der Wand zu dem dahinter liegenden schalldicht isolierten Raum frei gab. Die Gefangenen wurden einzeln in den "Baderaum" geführt, vor die Messlatte gestellt und beim angeblichen Messen von einem dem Gefangenen nicht sichtbaren anderen Blockführer, der sich in der schalldichten Kabine befand, mit einer Pistole 08 mit eingeschobenem 6,35 mm-Lauf durch den Spalt der Messlatte erschossen. Die Pistolen wurden mit einem Magazin geladen, das 6 Schuss fasste. Im Schiessraum sassen jeweils 2 oder 3 SS-Angehörige, die sich im Schiessen abwechselten, wenn ein Magazin leer war. Die beim Erschiessen entstehenden Geräusche wurden durch überlautstarke Schallplattenmusik zu übertönen versucht. Unter der Messlatte befand sich ein Zinkblechkasten, der mit einem Rost überdeckt war. An diesen Kasten schloss sich ein Rohr an, das unter der Baracke hindurch zu einer mit Holzplanken abgedeckten Grube führte. Auf diese Weise konnte das Blut des Erschossenen abfliessen.

Aus dem "Baderaum" führte eine Tür zu dem grössten Raum der Erschiessungsbaracke, in dem die Leichen aufbewahrt wurden und vor welchem vier

fahrbare Krematoriumsofen standen, die zur Durchführung der Aktion beschafft worden waren. Hierin versahen ein Blockführer und die Häftlinge des Krematoriumskommandos Dienst. Der Fussboden dieses Raumes war dick mit Sägemehl bestreut. Nach Abgabe des Genickschusses wurde der erschossene Kriegsgefangene sofort in den Leichenraum gezogen und der Erschiessungsraum mit Wasser ausgespritzt, um die Blutspuren zu beseitigen. Nach Angaben des Angeschuldigten H i c k l¹⁾ ist es öfter vorgekommen, dass der Genickschuss nicht tödlich war. In diesem Fall gab der in dem Leichenraum anwesende Blockführer einen Gnadenschuss. Den mit einem blauen Kreuz bezeichneten Gefangenen wurde der Zahnersatz von den Häftlingen des Krematoriumskommandos ausgebrochen und zur Ablieferung an die Kommandantur vereinnahmt²⁾. Anschliessend wurden die Leichen verbrannt. Das geschah nach Möglichkeit tagsüber. Die im Freien stehenden Krematoriumsofen strahlten nämlich, wenn sie in Betrieb waren, einen Feuerschein aus, so dass bei nächtlichem Betrieb die Verdunkelung nicht gewährleistet war. Aus diesem Grunde wurden nachts nur dann Leichen verbrannt, wenn das Krematoriumskommando die Verbrennungen tagsüber nicht hatte schaffen können. Um die Arbeit möglichst schnell zu bewältigen, wurden in einem Ofen jeweils bis zu vier Leichen verbrannt³⁾.

Die gesamte Erschiessungsbaracke war durch einen Holzzaun gegen das Lager abgeschirmt.

Die Blockführer, die die Pistole zu bedienen hatten, wurden von Fall zu Fall durch den Schutzhaftlagerführer oder den Rapportführer bestimmt, die auch den Einsatz der übrigen zu dem betreffenden Erschiessungskommando gehörenden SS-Angehörigen regelten, sofern sich dieser nicht allmählich von selbst ergab.

Die Erschiessungsbaracke ist auf Anweisung von SS-Oberführer L o r i t z durch das Baubüro entworfen und durch Häftlinge der Lagerwerkstätten entsprechend den ihnen erteilten Anweisungen erstellt worden¹⁾. Die Angeschuldigten W ö h e , K i n d e r v a t e r , K r ä m e r und M e i e r ²⁾, die zugeben, bei den Erschiessungen anwesend gewesen zu sein, können die Anlage beschreiben. Die Zeugen W o l t m a n n ³⁾, S c h n e l l e ⁴⁾, M a t u s z a k ⁵⁾, Z i m - m e r m a n n ⁶⁾ und P l a t h n e r ⁷⁾ sind zur Erstellung der Erschiessungsanlage herangezogen worden und haben dabei die gesamte Anlage kennengelernt. Der Zeuge H a r d t ⁸⁾, der dem Krematoriumskommando angehört hat, kann ebenfalls den Erschiessungsablauf schildern. Die Zeugen L e h m a n n und Kurt M ü l l e r ⁹⁾ haben die Einrichtung besichtigt. Diese ist ferner beschrieben im Urteil S o r g e - 8 Ks 1/58 StA Bonn - und im Urteil H ö h n - 8 Ks 2/59 StA Düsseldorf-¹⁰⁾.

Über dem Lager lag während der Zeit der Russenschiessungen ständig Rauch und der Geruch von Leichenverbrennung, über den sich sogar die Einwohner von Sachsenhausen beschwert haben¹¹⁾.

Die an den Erschiessungen beteiligten Blockführer erhielten nach Abschluss der täglichen Aktion eine Sonderverpflegung, die aus einem warmen Essen, wie z.B. Schweineschnitzel, Bratkartoffeln und Salat, bestand sowie Sonderzuteilungen von Zigaretten und Alkohol¹²⁾.

Zum Teil haben sie auch das Kriegsverdienstkreuz II. Klasse mit Schwertern erhalten und im Frühjahr 1942 eine Urlaubsreise nach Italien gemacht ¹³⁾. Einzig der SS-Unterführer K ö h n hat an der Italienfahrt teilgenommen, obwohl er an den Russenerschiessungen nicht beteiligt war. Zwar

hat der Zeuge H e m p e l ¹⁾ angegeben, dass das Kriegsverdienstkreuz damals alle Blockführer für den allgemeinen Lagerdienst erhalten hätten und die Italienreise den SS-Führern zugebilligt worden sei, die an Flecktyphus erkrankt waren und sich in Italien erholen sollten. Diese Angaben stehen jedoch im Widerspruch zu seinem Geständnis in dem Verfahren gegen H ö h n - 8 Ks 2/59 StA Düsseldorf - ²⁾, wonach er das Kriegsverdienstkreuz für die Mitwirkung an der Russenerschiessung erhalten und auch an der Italienfahrt teilgenommen hat, obwohl er nicht an Fleckfieber erkrankt war. Das gilt auch für den Zeugen S c h u b e r t ³⁾. Alle anderen Blockführer haben - wie auch im Lager allgemein bekannt war - Auszeichnung und Fahrt nur für die Russenerschiessungen erhalten ⁴⁾.

II.) Der Tatbeitrag der Angeschuldigten zu der Erschiessung der russischen Kriegsgefangenen.

1) Der Tatbeitrag des Angeschuldigten M e y e r h o f f .

Der Angeschuldigte M e y e r h o f f hat sowohl bei dem Transport der russischen Kriegsgefangenen zur Genickschussanlage als auch bei der Erschiessung in derselben mitgewirkt. Er selbst gibt an, infolge seiner Verheiratung am 27. September 1941 vier Wochen Urlaub gehabt und Anfang Oktober 1941 seinen Dienst wieder angetreten zu haben. Wenige Tage nach Wiederaufnahme seines Dienstes habe er vom Bahnhof Sachsenhausen einen Transport russischer Kriegsgefangener gemeinsam mit anderen SS-Angehörigen abholen und ins Lager bringen müssen. Unmittelbar darauf sei er an Flecktyphus erkrankt und bis Mai 1942 krank bezw. dienstuntauglich gewesen. Infolgedessen habe

er wohl davon erfahren, dass russische Kriegsgefangene in Sachsenhausen erschossen werden sollten, jedoch seien ihm die näheren Umstände erst nach dem Krieg bekannt geworden¹⁾. Diese Einlassung, die zwar durch die Ehefrau Meyerhoff²⁾ bestätigt wird, wird durch die Beweisaufnahme widerlegt werden.

Die Zeugen Peter Schmidt, Schöller, Wandel, Jungs, Wunderlich, Radetschek, Schnelle und Kapelke³⁾ haben selbst beobachtet, dass Meyerhoff zu denjenigen SS-Führern gehört hat, die die zur Erschiessung bestimmten Kriegsgefangenen im Russenlager gemeinsam mit anderen SS-Angehörigen in die Wagen verluden, wobei - wenn die Verladung nicht schnell genug vor sich ging - auch geschoben, getreten und gestossen wurde. Die Zeugen, bei denen es sich ausschliesslich um frühere Häftlinge handelt, haben ihre Beobachtungen grösstenteils bei Dämmerung oder bei Dunkelheit gemacht. Dadurch wird die Zuverlässigkeit ihrer Aussage jedoch nicht eingeschränkt, da die Zeugen nach den von ihnen jeweils angegebenen Umständen in der Lage waren, sichere Wahrnehmungen zu machen. Der Zeuge Purss⁴⁾ weiss sich aber auch zu erinnern, dass Meyerhoff vormittags mit den LKWs zum Industriehof mitgefahren ist, wobei er nach der Aussage des als besonders gut orientiert geltenden Zeugen zusammen mit dem Angeschuldigten Kindervater auf dem Kotflügel gesessen und das Lied gesungen hat: "Und wir fahren gegen Engeland." Dafür, dass Meyerhoff bei der Verladung der russischen Kriegsgefangenen zugegen gewesen ist, spricht im übrigen auch

der Umstand, dass er zu den SS-Angehörigen gehört hat, die als Blockführer in der Russenisolierung eingesetzt gewesen sind. M e y e r - h o f f bestreitet zwar auch dieses, jedoch stehen sciner Einlassung nicht nur die Angaben des Mitangeschuldigten H i c k l , sondern auch die Aussagen der Zeugen P u r s , W u n d e r l i c h , M a h l e r , V o g e l - h u t , S c h n e l l e , K a p e l k e , Z y l k a und Paul B o n n e m a n n ¹⁾ gegenüber. Den zuletzt genannten Zeugen hat M e y e r h o f f selbst einmal in das Russenlager zwecks Verteilung der Suppe mitgenommen, damit er "seine Genossen einmal sehe". Der Zeuge Paul B o n n e m a n n , der lange Zeit in der Isolierung gelegen hat und M e y e r - h o f f daher gut kennt, weiss im übrigen noch, dass gerade die Blockführer in der Isolierung bevorzugt zu der Erschiessungsaktion herangezogen worden sind.

Soweit M e y e r h o f f bestreitet, auch bei der Erschiessung in der Genickschussanlage mitgewirkt zu haben, wird er durch das glaubhafte Geständnis des Mitangeschuldigten K r ä m e r ²⁾ überführt. K r ä m e r gibt zu, in zwei Fällen in der bereits erwähnten schalldichten Kabine gesessen zu haben, um abwechselnd mit einem oder zwei anderen SS-Angehörigen die tödlichen Schüsse abzugeben. K r ä - m e r weiss genau, dass in einem Falle M e y e r h o f f mit ihm in der Kabine war. Ein Irrtum K r ä m e r s ist deshalb ausgeschlossen, weil er bei der oben erwähnten Erholungsfahrt nach Italien mit M e y e r - h o f f in Sorrent mehrere Wochen das Zimmer geteilt hat³⁾. Unter etwa 30 ihm vorgelegten Bildern , die in Band XXV zusammengestellt

sind, hat Krämer auch sofort das von Meyerhoff herausgefunden.

Weitere Indizien für eine Teilnahme Meyerhoff's an den Russenerschiessungen sind:

- a) An der Erschiessung der russischen Kriegsgefangenen waren sämtliche aktiven Blockführer beteiligt.
- b) Meyerhoff hat sich selbst in Gegenwart des Zeugen Meyn¹⁾ gerühmt, einem Russen, der durch den Genickschuss nicht getötet worden war, in dem Leichenraum den Gnadschuss gegeben zu haben.
- c) Die Zeugen Meyn und Naujoks²⁾ haben beobachtet, dass Meyerhoff sich gemeinsam mit anderen Blockführern am Lagertor versammelte, von wo aus sich der ganze Trupp zum Industriehof begab. Das deckt sich mit der Einlassung insbesondere der Angeschuldigten Hickl und Krämer³⁾, nach welcher diejenigen SS-Angehörigen, die an dem betreffenden Tage zu dem Erschiessungskommando in der Genickschussbaracke gehörten, sich vorher am Lagertor einfanden, um sich gemeinsam zu der Hinrichtungsstätte zu begeben.

Entgegen seiner Einlassung ist Meyerhoff schliesslich nicht schon Anfang Oktober, sondern erst Mitte November 1941 an Fleckfieber erkrankt. Ausweislich der Krankenunterlagen ist er am 19.11.1941 in das SS-Lazarett Berlin-Lichterfelde mit Fleckfieber eingeliefert und am 21. Januar 1942 zur Truppe entlassen worden⁴⁾. Er kann also auch seinen

Dienst nicht, wie er angibt, erst Mitte 1942 wieder angetreten haben. Diese falsche Einlassung Meyerhoffs macht deutlich, dass er offensichtlich bestrebt ist, den Zeitraum seiner Tätigkeit im Konzentrationslager Sachsenhausen so weit als irgend möglich einzuspannen. Der Verdacht, dass er das deshalb tut, um sich ein Alibi für den Zeitpunkt der von ihm begangenen strafbaren Handlungen zu verschaffen, liegt nahe.

In wievielen Fällen Meyerhoff an den Erschiessungen beteiligt war, lässt sich nicht sicher feststellen. Da Meyerhoff am 19. November 1941 mit Fleckfieber in das SS-Lazarett Berlin-Lichterfelde eingeliefert worden ist, wird er bis zum Abbruch der Erschiessungen an diesen teilgenommen haben. Unterstellt man als richtig, dass er erst Anfang Oktober seinen Dienst nach seiner Verheiratung wieder angetreten hat, so bleibt ein Zeitraum von ca. 40 Tagen, an denen Meyerhoff an den Exekutionen teilgenommen haben kann. Geht man weiter zu seinen Gunsten davon aus, dass er nur jeden dritten Tag an der Verladung der Kriegsgefangenen bzw. an ihrer Erschiessung in der Genickschussbaracke beteiligt war, so ergibt sich - wieder zu seinen Gunsten gerechnet - eine Mindestzahl von 10 Fällen, in denen Meyerhoff an der Erschiessungsaktion aktiv mitgewirkt haben muss. Die Zahl der täglich erschossenen russischen Kriegsgefangenen wird im allgemeinen, wie oben bereits erwähnt, mit 250 bis 400 beziffert. Nach Angaben der Mitangeschuldigten Krämer und Wöhle soll es aber auch Tage gegeben haben, an denen nur 50 Kriegsgefangene erschossen wurden¹⁾. Nimmt man

schliesslich zugunsten Meyerhoff an, dass er nur zu den Verlade- bzw. Exekutionskommandos gehört hat, bei denen die Zahl der zu exekutierenden Russen besonders klein war, so muss Meyerhoff an der Erschiessung von mindestens 500 russischen Kriegsgefangenen beteiligt gewesen sein.

2) Der Tatbeitrag des Angeschuldigten Strunk.

Der Angeschuldigte Strunk¹⁾ gibt zu, dass der Lagerzimmerei zugetilte Häftlinge entsprechend einer von ihm gegebenen Anordnung die Genickschussbaracke im wesentlichen errichtet haben. Insbesondere räumt er ein, dass ihm von dem Lagerkommandanten Lortz²⁾, der sich in Begleitung des Zeugen Bach²⁾ befunden haben soll, die Zeichnungen für die oben geschilderte Messlatte nebst Schieber und Kopfplatte überbracht worden sind und dass er den Befehl zu deren Anfertigung dem Zeugen Woltmann³⁾ gegeben hat. Der Zeuge Remmert⁴⁾ wird darüber hinaus auch bekunden, dass Strunk während der Erschiessungsaktion gelegentlich in der Erschiessungsbaracke war, um ihm - Remmert - Anordnungen betreffend Reparaturarbeiten zu geben. Es besteht darüber hinaus auch ein erheblicher Verdacht, dass Strunk sowohl an dem Abtransport als auch an der Erschiessung der russischen Kriegsgefangenen teilgenommen hat. Insoweit hat sich jedoch angesichts des Bestreitens des Angeschuldigten eine zur Anklageerhebung ausreichende Sicherheit nicht gewinnen lassen.

Strunk gibt zu, schon bei der Herrichtung der Hinrichtungsbaracke sowie bei Anfertigung

und Anbringung des Messgerätes gewusst zu haben, dass in der Baracke Häftlinge erschossen werden sollten und dass insbesondere das Messgerät den Zweck hatte, die Häftlinge darüber zu täuschen, dass sie mittels Genickschusses getötet werden sollten. Davon, dass die Erschiessungsbaracke vordringlich der Liquidierung russischer Kriegsgefangener dienen sollte, will er anfangs nichts gewusst haben. Durch die Unterhaltung mit anderen SS-Angehörigen ist es ihm aber - wie er einräumt - alsbald zur Kenntnis gelangt, so dass ihm die nähere Zweckbestimmung der Baracke alsbald bekannt geworden ist. Sicherlich hat S t r u n k bei der Errichtung der Genickschussbaracke nicht gewusst, wieviele Häftlinge darin umgebracht werden würden. Dass eine derartige Anlage aber nicht zur Beseitigung einiger weniger Personen errichtet wurde, war ihm selbstverständlich bekannt. Er hat deshalb zumindest damit gerechnet, dass mit Hilfe der Genickschussanlage Massenmorde an Tausenden von Menschen begangen werden sollten. Darüber, dass das unrecht war, will er sich damals keine Gedanken gemacht haben.

3) Der Tatbeitrag des Angeklagten H i c k l .

Der Angeklagte H i c k l gibt zu, etwa vier Wochen vor seiner Erkrankung an Flecktyphus zum Rapportführer ernannt worden zu sein, da dieser Posten durch die Beförderung des bisherigen Rapportführers C a m p e zum Untersturmführer frei geworden war. H i c k l ist am 14. November 1941 mit Fleckfieber in das SS-Lazarett Berlin-Lichterfelde eingeliefert worden¹⁾. Er muss also etwa vom

15. Oktober 1941 an Rapportführer gewesen sein. Zu den Aufgaben des Rapportführers gehörte, wie er auch zugibt, die reibungslose Durchführung der Russenerschiessungen. Nach der Erinnerung H i c k l s hatte sich diese damals allerdings schon so weitgehend eingespielt, dass sich - befehls- oder gewohnheitsgemäß - bereits mehrere Gruppen gebildet hatten, die in der Erschiessung der Kriegsgefangenen abwechselten. Die Namen der Blockführer, die an dem fraglichen Abend zu dem Exekutionskommando gehörten, oder die Nummer der dazu anstehenden Gruppe wurden aber regelmässig abends nach dem Appell, nach welchem sich die Blockführer im Kommandanturbereich vor dem Lagertor versammelten, von H i c k l oder dem Schutzhaftlagerführer bekanntgegeben. H i c k l gibt zu, dass er sich darüber hinaus auch für den reibungslosen Ablauf der Erschiessungen verantwortlich gefühlt und deshalb mindestens gelegentlich sowohl beim Abtransport der Kriegsgefangenen zu der Erschissungsbaracke als auch bei den Erschiessungen selbst zugegen gewesen ist. Gelegentlich der Erschiessungsaktion will er an drei verschiedenen Tagen in der Genickschussbaracke gewesen sein. Dabei hat er sich mehrfach in dem Leichenraum aufgehalten und in mindestens 10 Fällen Kriegsgefangenen, die durch den Genickschuss nicht getötet worden waren, den Gnadenschuss gegeben. Ein ausdrücklicher Befehl, an den Erschiessungen mindestens gelegentlich teilzunehmen, lag für H i c k l nicht vor. Er will lediglich aus Verantwortungsbewusstsein tätig geworden sein und im übrigen den Erschiessungsbefehl für Rechtens und darüber hinaus für ihn als SS-Angehörigen unbedingt verbindlich gehalten haben ¹⁾.

Dass H i c k l in seiner Eigenschaft als Leiter der Tischlerei an der Herstellung der Genickschussanlage in irgendeiner Form mitgewirkt hat, lässt sich nicht feststellen. Sein Tatbeitrag beginnt deshalb erst etwa mit dem 15. Oktober 1941, erfasst dann aber auch sämtliche bis zu seiner Erkrankung vorgenommenen Erschiessungen, da er diese durch die von ihm gegebenen Befehle und die gelegentliche Anwesenheit bei dem Verladen der Kriegsgefangenen sowie in der Genickschussbaracke entscheidend gefördert hat. Wenn man davon ausgeht, dass von Mitte September bis Mitte November 1941 mindestens 10 800 russische Kriegsgefangene erschossen worden sind, wenn man weiter zugunsten H i c k l s annimmt, dass die Zahl der Erschiessungen von Mitte September bis Mitte Oktober 1941 grösser war als die von Mitte Oktober bis November 1941, so dürfte H i c k l für die Tötung von mindestens 4 000 russischen Kriegsgefangenen mitverantwortlich sein.

4) Der Tatbeitrag des Angeschuldigten S o s n o w s k i .

Der Angeschuldigte S o s n o w s k i hat sowohl bei dem Abtransport der russischen Kriegsgefangenen von dem Russenlager zu der Erschiessungsbaracke als auch bei den Erschiessungen in dieser mitgewirkt. Der Mitangeschuldigte K r ä m e r¹⁾, der - wie bereits oben bei Schilderung des Tatbeitrages des Angeschuldigten M e y e r h o f f erwähnt - zugegeben hat, an zwei verschiedenen Abenden Genickschüsse abgegeben zu haben, hat ausgesagt, an einem dieser Abende habe er sich mit

S o s n o w s k i bei den Erschicssungen abgewechselt. Dass K r ä m e r sich irrt, ist angesichts seines offensichtlich hervorragenden Gedächtnisses ausgeschlossen. K r ä m e r hat S o s n o w s k i unter den ihm vorgelegten Bildern auch ohne Schwierigkeiten wiedererkannt. Dafür, dass S o s n o w s k i innerhalb der Erschiessungsbaracke an den Erschiessungen teilgenommen hat, spricht auch die Einlassung des Angeschuldigten W ö h e¹⁾. Dieser hat ausgesagt, etwa eine Woche nach Beginn der Erschiessungsaktion sei ein besonderes Erschiessungskommando zusammengestellt worden, dessen Angehörige zukünftig allein zu den Russenerschiessungen herangezogen werden seien. Zu diesem Kommando habe u.a. auch S o s n o w s k i gehört. Auf Vorhalt hat W ö h e allerdings eingeräumt, dass insoweit ein Irrtum nicht ausgeschlossen sei. Immerhin hat W ö h e S o s n o w s k i ebenfalls unter den ihm vorgelegten Bildern sofort herausgefunden. Die Angaben K r ä m c r s werden weiter bestätigt durch den Zeugen Josef K a v i n²⁾, der S o s n o w s k i bekleidet mit einem weissen Mantel gelegentlich der Erschiessungen bei der Genickschussbaracke gesehen hat. Weiter hat der Zeuge S a k o w s k i³⁾, der während der Erschiesungen der russischen Kriegsgefangenen zu dem Krematoriumskommando gehört hat, S o s - n o w s k i in der Erschiessungsbaracke gesehen. Die Zeugen R a d e i t s c h e k , M a h l e r und W u n d e r l i c h⁴⁾ können schliesslich bekunden, S o s n o w s k i beobachtet zu haben, wie er sich mit dem Exekutionskommando zu der Genickschussanlage begab bzw. von dieser zurückkam. Darüber

hinaus wird der Zeuge R a d e i t s c h e k auch aussagen, dass er gesehen hat, wie S o s n o w s k i sich beim Abtransport der russischen Kriegsgefangenen zu der Erschiesungsstätte beteiligt hat.

Diesen Belastungen gegenüber bestreitet S o s n o w s k i¹⁾ jede Beteiligung an den Erschiessungen der russischen Kriegsgefangenen. Nach seiner Einlassung hat er lediglich gewusst, dass russische Kriegsgefangene in das Konzentrationslager Sachsenhausen eingeliefert wurden und dass die darunter befindlichen Kommissare erschossen werden sollten. Im übrigen will er einmal auf Grund eines Befehls des damaligen Rapportführers C a m p e bei der nächtlichen Überführung russischer Kriegsgefangener vom Bahnhof Sachsenhausen in das Konzentrationslager sowie bei der anschliessenden Reinigung der unvorstellbar verunreinigten Güterwagen, mit denen die Gefangenen zum Bahnhof Sachsenhausen transportiert worden waren, dabei gewesen sein. Dabei will er sich Fleckfieber zugezogen haben und deshalb ab Mitte September 1941 dienstunfähig krank gewesen sein.

Diese Einlassung wird schon durch die oben wiedergegebenen Zeugenaussagen widerlegt. Ihr steht ausserdem entgegen, dass S o s n o w s k i ausweislich der Krankenpapiere²⁾ erst am 15. November 1941, also noch einen Tag später als der M i t a n g e s c h u l d i g t e H i c k l, in das SS-Lazarett Berlin-Lichterfelde mit Fleckfieberverdacht eingeliefert worden ist. Wäre er - wie er angibt - tatsächlich infolge seiner Fleckfiebererkrankung von Mitte September 1941 bis Anfang 1942 bewusstlos gewesen, so hätte man ihn zweifellos nicht erst

zwei Monate später in das Lazarett eingeliefert. Der Einlassung Sosnowski s bezüglich der Russenerschiessungen steht schliesslich weiter entgegen,

- a) dass er - wie er einräumt - Weihnachten 1941 mit dem Kriegsverdienstkreuz II. Klasse ausgezeichnet worden ist ¹⁾,
- b) dass er - wie er ebenfalls zugibt - an der Erholungsreise nach Sorrent teilgenommen hat, was nach den Angaben des Angeklagten Hickle ²⁾ ein sicheres Zeichen für seine Mitwirkung bei den Russenerschiessungen darstellt, und
- c) dass der Zeuge Wilhelm Schubert ³⁾ bereits im Jahre 1946 gelegentlich einer Vernehmung durch den Zeugen Wunderlich angegeben hat, er habe sich mit Sosnowski in der Bedienung des Lautsprechers abgewechselt, mit welchem die Schüsse übertönt werden sollten.

Über den Umfang der Mitwirkung Sosnowski s an den Russenerschiessungen lässt sich nur noch sicher feststellen, dass er mindestens 4-mal an den Erschiessungen teilgenommen hat und zwar 1. durch Bedienung der Pistolen, 2. durch Bedienung des Plattenspielers, 3. durch Vortäuschung einer ärztlichen Untersuchung, wobei er einen weissen Kittel trug, und 4. beim Abtransport. Nimmt man - wie auch bei dem Angeklagten Meyerhoff - zugunsten Sosnowski s an, dass er nur dann bei den Erschiessungen mitgewirkt hat, wenn nur 50 Russen erschossen wurden, so ergibt sich, dass er für die Tötung von

insgesamt 200 russischen Kriegsgefangenen mitverantwortlich gemacht werden muss.

5) Der Tatbeitrag des Angeschuldigten Klein.

Den Angeschuldigten Klein trifft eine Mitverantwortung für die Tötung aller mittels der Genickschussanlage umgebrachten russischen Kriegsgefangenen schon dadurch, dass er dem Krematoriumskommando vorstand, welches die Leichen der erschossenen Kriegsgefangenen zu verbrennen hatte. Klein¹⁾ will allerdings das Krematoriumskommando nur formell befehligt und tatsächlich weder mit der Installierung der fahrbaren Krematoriumsofen noch mit deren laufenden Betriebsbereitschaft während der Russenerschiessungen etwas zu tun gehabt haben. Demgegenüber wird aber der Zeuge Plathner²⁾, der als Häftling Vorarbeiter in der Elektrowerkstatt war, bekunden, dass er zwei bis drei Monate nach Ausbruch des Krieges gegen Russland an einem ausnahmsweise arbeitsfreien Samstagnachmittag zum Industriehof geschickt worden ist, wo Klein ihm befohlen hat, vier fahrbare ölbefeizte Krematoriumsofen bei der Baracke, in welcher später die Erschiessungen durchgeführt wurden, elektrisch anzuschliessen. Dass Klein wusste, welchen Zwecken die Erschiessungsbaracke und damit die vier Ölöfen dienen sollten, kann trotz seines Bestreitens schon angesichts seiner Stellung als Leiter der Schreibstube des Lagerführers und des Rapportführers nicht ernsthaft in Zweifel gezogen werden. Klein muss aber auch zugeben, bei der Verbrennung der Leichen russischer

Kriegsgefangener gelegentlich zugegen gewesen zu sein. Dabei kann es sich nur um die ihm dienstlich obliegende Überwachung des Krematoriumskommandos gehandelt haben. Der Zeuge H a r d t¹⁾, der als Häftling zu dem Krematoriumskommando gehörte und K l e i n im übrigen ein gutes Zeugnis ausstellt, wird dementsprechend auch bekunden, dass K l e i n in der Zeit der Russenerschiessungen häufig zu dem Kommando gekommen sei, dem er auch zu mancherlei Vorteilen, wie z.B. Zigaretten, alkoholische Getränke usw., verholfen habe.

Ausser der vorgeschilderten Tatbeteiligung hat K l e i n auch als Angehöriger des Exekutionskommandos beim Abtransport der russischen Kriegsgefangenen zu der Genickschussbaracke und an den Erschiessungen unmittelbar mitgewirkt. K l e i n²⁾ selbst bestreitet zwar, die Genickschussbaracke jemals betreten zu haben. Bei seinen Kontrollen des Krematoriumskommandos will er durch eine regelmässig verschlossene Seitentür unmittelbar zu den Ölöfen gelangt sein und auch bei diesen Besuchen niemals den Leichenraum oder die übrigen Räume der Baracke betreten haben. Schon das erscheint unglaublich. Tatsächlich ist K l e i n aber mindestens gelegentlich in der Erschiessungsbaracke gewesen, als die Erschiessungen gerade in Gang waren. Das folgt aus der Aussage der Angeschuldigten K i n d e r v a t e r, K r ä m e r und M e i e r³⁾. K r ä m e r hat K l e i n während der Erschiessungen in dem Leichenraum gesehen, während er von K i n d e r v a t e r und M e i e r in einem der anderen Räume der Erschiessungsbaracke beobachtet worden ist. Wenn diese

drei Angeschuldigten auch nicht angeben können, welche Funktion Klein jeweils verrichtet hat, so macht ihre Einlassung doch deutlich, dass Klein sich nicht nur um die Verbrennung der Leichen der Erschossenen, sondern auch um die Hinrichtung der russischen Kriegsgefangenen gekümmert hat. Das ergibt sich weiter auch aus der Aussage des Zeugen Kavinn¹⁾, der Klein ebenso wie den Angeschuldigten Sosnowski mit einem weissen Kittel bekleidet bei der Genickschussbaracke beobachtet hat. Klein muss daher als angeblicher Arzt russische Kriegsgefangene untersucht haben. Schliesslich können die bereits mehrfach erwähnten Zeugen Radetschek und Sakowski ebenfalls bekunden, dass Klein zu dem Exekutionskommando gehört hat, der Zeuge Radetschek darüber hinaus auch, dass Klein bei dem Abtransport der Gefangenen zu der Genickschussanlage zugegen war.

Allgemein ist zu dem Bestreiten Kleins, mitschuldig an der Erschiessung der russischen Kriegsgefangenen zu sein, noch zu bemerken, dass er auffälligerweise bei seiner ersten polizeilichen Vernehmung angegeben hat, den Befehl über das Krematoriumskommando erst gelegentlich seiner Bestellung als Standesbeamter übernommen zu haben. Ebenso hat Klein trotz ausdrücklicher Befragung verneint²⁾, an der Erholungsreise nach Sorrent teilgenommen zu haben. Nachdem Bilder der "Hamburger Illustrierten", die Klein in Italien gelegentlich dieses Erholungsurlaubs zeigen, aufgefunden worden waren, hat er

zugegeben¹⁾, ebenfalls in Italien gewesen zu sein. Dieses Verschweigen beweist deutlich sein Schuldbewusstsein.

6) Der Tatbeitrag des Angeschuldigten
K i n d e r v a t e r .

Der Angeschuldigte K i n d e r v a t e r gibt zu, einmal in der Erschiessungsbaracke das Auskleiden der zur Erschiessung bestimmten russischen Kriegsgefangenen beaufsichtigt zu haben. Im einzelnen lässt K i n d e r - v a t e r sich hierzu wie folgt ein²⁾:

Eines Abends habe ihn der stellvertretende Rapportführer N o w a c k i aufgefordert, mit ihm zum Industriehof zu gehen. Daraufhin habe er Nowacki geantwortet, er wolle mit der Erschiessung der russischen Kriegsgefangenen nichts zu tun haben. Es sei eine ziemlich heftige Auseinandersetzung gefolgt, in deren Verlauf N o w a c k i schliesslich darauf hingewiesen habe, es liege ein Befehl vor, und wenn er - Kindervater - diesen verweigere, müsse er die Konsequenzen tragen. Es sei ihm deshalb schliesslich nichts anderes übriggeblieben, als mit N o w a c k i zu der Erschiessungsbaracke zu gehen, wo er das Auskleiden von etwa 50 Russen, die an dem fraglichen Tag erschossen worden seien, habe beaufsichtigen müssen. Am folgenden Tage sei er zu dem damaligen Lagerkommandanten L o r i t z gegangen, den er um seine Versetzung gebeten habe, da er an einer Aktion wie der Erschiessung der russischen Kriegsgefangenen unmöglich teilnehmen könne. L o r i t z habe ihn rausgeworfen, jedoch habe er zukünftig an den Erschiessungen nicht noch einmal teilzunehmen brauchen.

Diese Einlassung K i n d e r v a t e r s wird z.T. durch den Zeugen S t a r k e¹⁾, der seinerzeit als Häftling in Sachsenhausen eingesessen hat, bestätigt. Dieser Zeuge wird bekunden, gelegentlich der Russenerschiessungen gehört zu haben, dass K i n d e r v a - t e r zunächst an den Erschiessungen teilgenommen, seine weitere Mitwirkung aber später verweigert habe, woraufhin ihm nichts geschehen sei. Er habe selbst gehört, wie K i n d e r v a t e r erklärt habe, es sei ihm zuviel, er könne das nicht mehr machen.

Trotz dieser Aussage des Zeugen S t a r k e ist erwiesen, dass K i n d e r v a t e r mehrfach an den Erschiessungen teilgenommen hat. Der Angeschuldigte W ö h e²⁾ hat nämlich schon in seinem Spruchkammerverfahren, in welchem er über die Russenerschiessungen ausführlich befragt worden ist, ohne dass dem vernehmenden Beamten weitere Teilnehmer namentlich bekannt gewesen wären, mehrfach erklärt, während er Lautsprecher und Plattenspieler habe bedienen müssen, sei K i n d e r - v a t e r aus der Kabine, in welcher die schiessenden SS-Angehörigen sassen, herausgekommen und habe ihn aufgefordert, auch einmal zu schiessen. Das habe er - Wöhe - mit dem Bemerkung abgelehnt, er könne von seinem Posten nicht weg. Diese Vernehmung W ö h e s in seinem Spruchkammerverfahren hat im Jahre 1948 stattgefunden. Bei seiner Vernehmung im Jahre 1962 hat W ö h e³⁾ diese damaligen Angaben bestätigt. Er hat auch unter den ihm vorgelegten Bildern das K i n d e r v a t e r s sofort herausgefunden, so dass ein Irrtum ausgeschlossen ist. W ö h e weiss allerdings nicht, ob K i n - d e r v a t e r nur dieses eine Mal oder

dass auf Grund der vorangegangenen Epidemie im Konzentrationslager Sachsenhausen zunächst der Verdacht bestand, K i n d e r v a t e r könne an Flecktyphus erkrankt sein. Da sich der Verdacht aber offensichtlich nicht bestätigt hat, kann - von der Einlassung H i c k l s ganz abgesehen - schon deshalb die damalige Erkrankung nicht der Anlass für den Urlaub K i n d e r v a t e r s in Italien gewesen sein. In dieser Beziehung ist auch von Bedeutung, dass K i n d e r v a t e r in einem Antrag auf Versorgungsbezüge ¹⁾ pp. vom 13. Januar 1954 angegeben hat, im Jahre 1941 im Südabschnitt Russlands an Fleckfieber erkrankt zu sein. Das soll nach seiner jetzigen Einlassung nicht absichtlich geschehen ²⁾.
sein, sondern auf einem Irrtum beruhen.

Dass K i n d e r v a t e r innerhalb der Erschiessungsbaracke mehrfach an den Erschiesungen mitgewirkt hat, ergibt sich schliesslich auch aus der bereits erwähnten Aussage des Zeugen Wilhelm S c h u b e r t ³⁾ vom 5. Dezember 1946, der die Namen mehrerer früherer Blockführer mit dem Bemerkung genannt hat, diese hätten sich während der Aktion gegenseitig abgewechselt. Unter den Namen befindet sich auch der K i n d e r v a t e r s. Da S c h u b e r t in seiner Vernehmung auf den Transport der russischen Kriegsgefangenen von dem Russenlager zu der Erschiessungsbaracke überhaupt nicht eingegangen ist, kann sich seine Aussage nur auf die Mitwirkung der genannten SS-Angehörigen innerhalb der Erschiessungsbaracke beziehen.

K i n d e r v a t e r ist aber auch zu den eben erwähnten Transporten der russischen

Kriegsgefangenen herangezogen worden. Dies werden die Zeugen S c h n e i d e r und P u r s¹⁾ bekunden, die beide übereinstimmend beobachtet haben, dass K i n d e r - v a t e r bei den Verladungen dabei war. Der Zeuge P u r s wird dazu ergänzend aussagen, dass sich K i n d e r v a t e r gemeinsam mit dem Angeklagten M e y e r - h o f f bei der Fahrt der Transportwagen vom Russenlager zur Erschiessungsbaracke auf die Kotflügel gesetzt und das Lied gesungen hat: "Wir fahren gegen Engeland."

Wenn die Zahl der Erschiessungen, an denen K i n d e r v a t e r in irgendeiner Form beteiligt war, auch tatsächlich weit höher liegen wird, so mag zugunsten K i n d e r - v a t e r s von einer Mindestbeteiligung von 4 Fällen ausgegangen werden. Das bedeutet, dass K i n d e r v a t e r mindestens für die Erschiessung von 200 russischen Kriegsgefangenen mitverantwortlich ist.

7) Der Tatbeitrag des Angeklagten K r ä m e r .

Der Angeklagte K r ä m e r²⁾ räumt ein, nach einem Appell für die Angehörigen des Kommandanturpersonals des Konzentrationslagers Sachsenhausen, gelegentlich dessen der damalige SS-Oberführer L o r i t z die bevorstehende Erschiessung der russischen Kriegsgefangenen bekanntgegeben und erläutert hatte, 8 bis 10mal an der Vernichtungsaktion beteiligt gewesen zu sein. Dabei ist ihm nach seiner Einlassung von dem Lagerführer oder dessen Stellvertreter an zwei Abenden befohlen worden, gemeinsam mit einem oder zwei anderen SS-Angehörigen die Genickschüsse

abzugeben. An den übrigen Abenden will K r ä m e r das Auskleiden der russischen Kriegsgefangenen beobachtet haben. An allen Tagen, an denen K r ä m e r zur Teilnahme an den Erschiessungen befohlen wurde, sollen jeweils zwei Transporte russischer Kriegsgefangener mit je 25 bis 30 Mann umgebracht worden sein.

Diese Einlassung K r ä m e r s begegnet hinsichtlich der Zahl der jeweils erschossenen russischen Kriegsgefangenen erheblichen Zweifeln. Legt man sie zugrunde, so könnten die nach Abschluss der Erschiessungsaktion von dem Zeugen Gustav S o r g e errechneten 10 800 Gefangenen niemals erschossen worden sein. Trotzdem mag man zugunsten K r ä m e r s davon ausgehen, dass seine Angaben auch insoweit richtig sind und dass er deshalb mindestens bei der Erschiessung von 400 russischen Kriegsgefangenen mitgewirkt hat.

8) Der Tatbeitrag des Angeklagten W ö h e .

Der Angeklagte W ö h e hat schon in seinem Spruchkammerverfahren zugegeben, 4 oder 5mal im Laufe der Russenerschiessungen den Radioapparat nebst Plattenspieler zwecks Übertönung der Pistolenschlüsse bedient zu haben¹⁾. Im einzelnen gibt er jetzt dazu an, etwa Anfang September 1941 von einem ihm namentlich nicht mehr erinnerlichen SS-Angehörigen den Befehl erhalten zu haben, sich nach Dienstschluss mit einem Radioapparat und einem Plattenspieler in einer Baracke des Industriehofes zu melden. Erst als er in der Baracke eingetroffen sei,

habe er erfahren, dass dort russische Kriegsgefangene erschossen werden sollten. Er habe dann den mitgebrachten Apparat angeschlossen und das Radio so laut spielen lassen, dass von den Erschiessungen so gut wie nichts zu hören gewesen sei.

Wie W ö h e jetzt angibt, hat er an 2 bis 3 Tagen ¹⁾ den Lautsprecher bedienen müssen. Da ihm der Sachverhalt im Jahre 1948 noch besser in Erinnerung gewesen sein wird, liegt es nahe, die in dem Spruchkammerverfahren angegebene Zahl von 4 oder 5 Beteiligungen zugrunde zu legen. Auf jeden Fall wird man davon ausgehen müssen, dass W ö h e an der Erschiessung von 150 russischen Kriegsgefangenen beteiligt war.

9) Der Tatbeitrag des Angeklagten
Heinrich Meier.

Der Angeklagte Heinrich Meier ²⁾ hat, wie er zugibt, mindestens 5 bis 7mal an der Erschiessungsaktion teilgenommen. Er will weder jemals die Pistolen bedient noch in dem Leichenraum Aufsicht über die Häftlinge geführt haben. Nach seiner Einlassung war er ausschliesslich als Aufsicht bei dem Auskleiden der russischen Kriegsgefangenen, bei deren angeblicher ärztlicher Untersuchung und in dem Raum tätig, in welchem die russischen Kriegsgefangenen an die Messlatte gestellt wurden, um hinterrücks erschossen zu werden. Bei der Verladung der russischen Kriegsgefangenen will Meier niemals zugegen gewesen sein.

Diese Einlassung begegnet insoweit Zweifeln, als Meier nur 5 bis 7mal bei den

Erschiessungen beteiligt gewesen sein will. Da das für die Erschiessungsbaracke bestimmte Kommando jeweils aus 10 bis 12 Personen bestand, dem Konzentrationslager Sachsenhausen aber nur etwa 30 Blockführer zur Verfügung standen, muss Meier, selbst bei Hinzuziehung des Schreibstubenpersonals oder der zu den Werkstätten gehörenden SS-Angehörigen, wesentlich öfter an der Reihe gewesen sein. Sofern die Einlassung Meiers ihm nicht noch zu widerlegen ist, wird man aber zu seinen Gunsten davon ausgehen müssen, dass er an der Erschiessung von mindestens 250 russischen Kriegsgefangenen teilgenommen hat.

III. Zur rechtlichen Würdigung.

1) Zum Tatbestand.

Die Erschiessung der russischen Kriegsgefangenen ist als Mord zu werten. Die besonderen Merkmale des § 211 StGB sind zumindest insoweit gegeben, als die Gefangenen aus niedrigen Beweggründen sowie grausam und heimtückisch umgebracht worden sind.

Dass der Erschiessungsbefehl von der damaligen Staatsführung aus niedrigen Beweggründen heraus gegeben worden ist, kann nicht zweifelhaft sein. Durch die Erschiessungen sollten Menschen, die völlig unschuldig waren, entsprechend den Ausrottungsabsichten der damaligen Staatsführung nur deshalb umgebracht werden, weil sie der kommunistischen Ideologie anhingen oder wenigstens anzuhangen schienen und weil man diesen Menschen jeden Menschenwert und jede Menschenwürde absprach¹⁾.

Dass der Erschiessungsbefehl auf diesen Beweggründen beruhte, haben die Angeschuldigten erkannt. Der Angeschuldigte Meyerhoff und möglicherweise auch die anderen Angeschuldigten haben sich die Beweggründe sogar zu eigen gemacht. Soweit die Angeschuldigten sich dahin einlassen sollten, die Beweggründe infolge der damaligen Propaganda und Erziehung nicht als niedrig erkannt zu haben, wäre das wegen Rechtsblindheit unbeachtlich.

Auch das Merkmal der Heimtücke im Sinne von § 211 StGB ist gegeben. Die Heimtücke ist schon darin zu sehen, dass die Häftlinge durch Täuschung jeglicher Widerstandsmöglichkeit beraubt wurden¹⁾. Durch die angebliche ärztliche Untersuchung zum Zwecke der Feststellung der Arbeitsfähigkeit der Gefangenen sind sie in Arg- und Wehrlosigkeit versetzt worden, damit sie ohne den geringsten Widerstand umgebracht werden konnten. Für die Annahme heimtückischen Handelns ist es nicht darauf abzustellen, ob die Opfer in der Lage waren, Widerstand zu leisten und ob sie einer offenen Erschiessung ebensowenig hätten entgehen können wie der heimtückischen Tötung²⁾. Mindestens hätten sie die Taten durch Fluchtversuche, Zusammenrottungen oder Gegenvorstellungen erschweren können, Umstände, die man als zumindest unbequem von vornherein ausschalten wollte³⁾.

Sollten die Gefangenen ihr Schicksal erahnt haben, ist eine mordqualifizierende Grausamkeit darin zu sehen, dass die Opfer in ständiger Seelenqual und dem Bewusstsein dahinleben mussten, in völliger Unschuld in den Tod geschickt zu werden⁴⁾.

Wenn und soweit die Erschiessung der russischen Kriegsgefangenen vor Inkrafttreten der Neufassung des Strafgesetzbuchs vom 15. September 1941 begonnen haben sollte, ist zur Annahme des Mordes erforderlich, dass dieser mit Überlegung begangen worden ist. Dies ist in allen Fällen als erwiesen anzusehen. Die Angeschuldigten hatten jeweils in genügend klarer Erwägung erkannt, dass ihre Handlungen zum Tode führen mussten und dies gebilligt¹⁾. Zur Tatbestandsmässigkeit ist nicht erforderlich, dass der Täter sich in einem wirklichen inneren Kampf oder in ruhiger Überlegung jeweils zu dem Tötungsentchluss durchgerungen hat; es genügt vielmehr, dass er seinen verstandesmässigen Vorstellungen und Erwägungen zu folgen fähig war²⁾.

2) Der Grundsatz "tu quoque"³⁾.

Rechtfertigungsgründe stehen den Angeschuldigten für die Teilnahme an der Erschiessung der russischen Kriegsgefangenen, die sie als Vergeltungsaktion angesehen haben mögen, nicht zur Seite.

Ein völkerrechtlicher Grundsatz, der Gleiches mit Gleichen zu vergelten als nicht rechtswidrig erklärt, wird von der Rechtsprechung in dieser Form abgelehnt. Zur Tatzeit - auf die hier abzustellen wäre - war ein solcher Grundsatz auch allgemein unbekannt; er ist erstmals im völkerrechtlichen Schrifttum der Nachkriegszeit erörtert worden. Er kann auch nur dann als Unrechtsausschliessungsgrund gelten, wenn es sich um gleiche Völkerrechtsverletzungen handelt und zwischen ihnen

ein unmittelbarer Zusammenhang besteht. Schon hierfür ermangelt es hier jeglicher Anhaltspunkte. Überdies wird gefordert, dass auf keinen Fall die Straflosigkeit von Unmenschlichkeitsverbrechen eintreten dürfe. Die dargelegten Tatumstände qualifizieren die Taten aber als solche. Schliesslich werden Tötungen ohne gerichtliches Urteil nur dann als nicht rechtswidrig angesehen, wenn sie sich aus einer unbedingt erforderlichen Gewaltanwendung ergeben. Die Tötung der russischen Kriegsgefangenen war aber durch nichts geboten.

3) Handeln auf Befehl.

a) § 47 MStGB.

Die Teilnahme an der Erschiessung der russischen Kriegsgefangenen war den Angeklagten ausdrücklich befohlen worden. Hierdurch wird ihre Schuld nicht ausgeschlossen. Zwar galt § 47 MStGB auf Grund der rechtsgültigen ¹⁾ Verordnung vom 17.10.1939 (RGBl. I, 2107) auch für die Angehörigen der SS-Totenkopfverbände. Jedoch haben die Angeklagten erkannt, dass die befohlenen Handlungen etwas Unrechtes darstellten, so dass der Schutz des § 47 MStGB nicht eingreift ²⁾. Denn den Angeklagten war bewusst, dass die Opfer ohne konkreten Schuldvorwurf und ohne gerichtliches Urteil heimlich und heimtückisch sowie mit einer jeder Menschlichkeit hohnsprechenden Niedertracht ermordet wurden, dass ihnen nicht einmal die Möglichkeit gegeben war, ihre geistlichen und welt-

lichen Angelegenheiten zu ordnen, und dass die Befehle einzig darauf abzielten, die Gegner des Nationalsozialismus oder diesem aus anderen Gründen missliebige Personen planmäßig auszurotten. Dieses gesamte willkürliche und menschenunwürdige Vorgehen, dem nicht einmal der Anschein eines geordneten und justizförmigen Verfahrens gegeben wurde, widersprach geordnetem staatlichen Wirken und trug den Stempel der Ungesetzlichkeit auch unter den bestehenden Lagerverhältnissen auf der Stirn.

Wenn die Angeschuldigten auch dazu erzogen waren, ihnen erteilte Befehle ohne Rücksicht auf ihren moralischen und rechtlichen Gehalt und ohne Gewissensprüfung in kritikloser Ergebenheit auszuführen, und wenn auch jegliches Gerechtigkeitsgefühl in ihnen erstorben sein mag, so waren ihnen doch die äusseren Tatsachen bewusst, die den Inhalt der Befehle als Verbrechen kennzeichneten. Etwaige Rechtsblindheit ist unbeachtlich. Ebensowenig können sich die Angeschuldigten auf ihren SS-Eid oder auf den ihnen abverlangten blinden Gehorsam berufen¹⁾. Das Strafrecht kennt keinen Entschuldigungsgrund des blinden Gehorsams²⁾. Auch zur Tatzeit erklärte das geltende Strafrecht die Teilnahme an einer Verbindung, in welcher gegen bekannte Obere unbedingter Gehorsam versprochen wurde, an den Mitgliedern den Vereinigung für strafbar (§ 128 StGB). Ein Sonderrecht für die SS bestand insoweit nicht³⁾.

b) Befehlsnotstand ¹⁾.

Probleme des Befehlsnotstandes bedürfen beim Angeklagten Meyerhoff keiner Erörterung. Sein Gesamtverhalten zeigt, dass der Befehl, an den Russen erschiessungen teilzunehmen, für ihn nicht bestimmd, sondern nur willkommener Anlass war, die Gefangenen umzu bringen. Das beweisen nicht nur die noch zu erörternden weiteren strafbaren Handlungen Meyerhoff's, sondern auch der Umstand, dass - wie der Zeuge Schmidt ²⁾ bekunden wird - Meyerhoff im Russenlager über die auf den Erdboden liegenden toten und zum Teil sogar noch lebenden Gefangenen hinweggegangen ist. Bezeichnend ist in dieser Beziehung auch die Aussage des Zeugen Wunderlich ³⁾, nach welcher Meyerhoff im Besitz von Bildern mit russischen Kriegsgefangenen war, von denen eins die Leichen verhungelter Russen nackt auf dem Erdboden des Russenlagers liegend zeigt. Die Bilder liegen vor ⁴⁾.

Die übrigen Angeklagten berufen sich, soweit sie die Teilnahme an der Erschiessung der russischen Kriegsgefangenen einzuräumen, sämtlich auf die Bindung des ihnen gegebenen Befehls und auf Befehlsnotstand. Dass der Befehl zur Teilnahme an der Erschiessung der russischen Kriegsgefangenen nicht verbindlich war, ist bereits oben unter a) ausgeführt. Ebensowenig lag Befehlsnotstand vor. Es ist grundsätzlich schon zweifelhaft,

ob die Angeschuldigten überhaupt erwogen haben, sich der Teilnahme an den Russenschiessungen in irgendeiner Form zu entziehen. Viel näher liegt die Annahme, dass sie des Glaubens waren, der Teilnahmebefehl sei nicht nur verbindlich, sondern sogar Rechtens, und dass sie in Durchführung der These vom germanischen Herrenmenschen glaubten, sich dem Befehl nicht entziehen zu dürfen, so sehr sich ihr menschliches Gefühl auch dagegen gewehrt haben mag. In dieser Beziehung ist von Bedeutung, dass die Angeschuldigten seit Jahren im Konzentrationslager Sachsenhausen Dienst taten. Es war ihnen infolgedessen bekannt, dass in diesem Lager ständig schweres Unrecht geschah, und zwar nicht nur durch den widerrechtlichen Freiheitsentzug an den Häftlingen, die sich zum grossen Teil nichts anderes hatten zuschulden kommen lassen, als anderer Meinung als die damaligen Machthaber zu sein, sondern auch durch die fast täglichen Morde sowie die schweren und schwersten Misshandlungen, die immer wieder an den Häftlingen verübt wurden. Es kann dahingestellt bleiben, ob die Angeschuldigten - ausser dem Angeschuldigten Meyerhoff - sich an diesen Morden und Misshandlungen beteiligt haben. Allein die Tatsache, dass die Angeschuldigten sich angesichts dieser Verbrechen nicht veranlasst gesehen haben, aus den SS-Totenkopfverbänden auszuscheiden, beweist, dass sie diese Methoden entweder gebilligt oder

in ihnen jedenfalls keinen Grund gesehen haben, ihre Mitarbeit im Konzentrationslager einzustellen. Wenn die Angeschuldigten teilweise hiergegen einwenden, es sei unmöglich gewesen, den Dienst im Konzentrationslager aufzukündigen, so ist dem entgegenzuhalten, dass die Zeugen Meinen und Hüls 1937 aus den SS-Totenkopfverbänden auf ihr Verlangen hin ausgeschieden sind, weil ihnen der Dienst im Konzentrationslager Sachsenhausen nicht zusagte. Wenn die Angeschuldigten, die sich sämtlich dahin einlassen, nur ungern Dienst im Konzentrationslager getan zu haben, diesen Weg nicht gegangen sind, so kann daraus nur geschlossen werden, dass sie gewillt waren, alle an sie ergehenden Befehle bedingungslos zu befolgen.

Die Angeschuldigten könnten sich aber auch nur dann auf Befehlsnotstand berufen, wenn sie sich im Fall der Verweigerung des Befehls in Gefahr für Leib oder Leben befunden ¹⁾ und wenigstens den Versuch gemacht hätten, der Teilnahme an der Erschiessung der russischen Kriegsgefangenen zu entgehen ²⁾. Sich in einer Gefahr für Leib oder Leben befunden zu haben, behaupten sämtliche Angeschuldigten, soweit sie die Teilnahme an den Erschiessungen einräumen. Das ist jedoch nur als Schutzbehauptung zu werten. Keiner von ihnen kann einen Fall angeben, der sie berechtigt hätte, eine derartige Gefahr anzunehmen. Soweit sich der Angeschuldigte Hickl ³⁾ auf die Erschiessung des SS-Oberscharführers Höpken

beruft, muss er einräumen, dass Höpken nicht wegen Befehlsverweigerung, sondern wegen umfangreicher Schiebungen im Konzentrationslager Sachsenhausen erschossen worden ist. Höpken ist übrigens auch erst am 20. Dezember 1944 erschossen worden¹⁾, so dass sein Tod das Verhalten Hickl oder das der übrigen Angeschuldigten nicht bestimmt haben kann.

Den Versuch gemacht zu haben, sich der Teilnahme an den Russenerschiessungen zu entziehen, behauptet nur der Angeschuldigte Kindervater, der - wie bereits erwähnt - sich dahin einlässt, nach der erstmaligen durch Nowacki erzwungenen Teilnahme an den Erschiessungen gegenüber dem Lagerkommandanten Lortz die weitere Beteiligung mit Erfolg verweigert zu haben. Diese Einlassung Kindervaters ist insoweit jedoch trotz der Bestätigung durch den Zeugen Starke unglaubwürdig. Entgegen seiner Einlassung hat Kindervater - wie oben bereits ebenfalls ausgeführt worden ist - nicht nur einmal, sondern mehrfach bei den Erschiessungen, sei es in der Genickschussbaracke, sei es beim Abtransport, mitgewirkt. Bei letzterem hat er, wie der Zeuge Purz²⁾ bekunden wird, auf dem Kotflügel des LKWs sitzend gesungen: "Denn wir fahren gegen Engeland." Das ist nicht das Verhalten eines Mannes, der die Erschiessungen und jede Beteiligung daran ablehnt.

Gegen den Angeklagten W ö h e ist bereits im Jahre 1949 bei der Staatsanwaltschaft in Stuttgart - E/ 5 Js 1 252/ 49 - ein Ermittlungsverfahren anhängig gewesen, das insbesondere die Teilnahme W ö h e s an der Erschiessung der russischen Kriegsgefangenen zum Gegenstand hatte. Das Verfahren ist mit der Begründung eingestellt worden, es sei gerichtsbekannt, dass die SS-Führer die Befugnis gehabt hätten, ihre Untergebenen im Falle einer Befehlsverweigerung zu erschiessen, und dass W ö h e zumindest mit einer Einweisung in ein in der Nähe Danzigs bestehendes, ausschliesslich für SS- und Polizeiangehörige bestimmtes Konzentrationslager rechnen musste, weshalb seine Teilnahme an den Russenerschiessungen wegen Befehlsnotstandes im Sinne von § 54 StGB nicht strafbar sei¹⁾. Diese Entscheidung überschätzt ersichtlich die Gewaltverhältnisse innerhalb der SS. Tatsächlich ist kein Fall bekannt geworden, in welchem einem SS-Angehörigen wegen der Weigerung, an einer offensichtlich unrechtmässigen Erschiessung teilzunehmen, wesentliche Nachteile entstanden sind. Die Entscheidung verkennt ausserdem, dass es sowohl allgemein als auch speziell im Konzentrationslager Sachsenhausen möglich war, sich vor der Ausführung verbrecherischer Befehle zu drücken.²⁾

4) Täterschaft.

Die Teilnahme des Angeschuldigten M e y e r - h o f f an der Erschiessung der russischen Kriegsgefangenen ist als Täterschaft aufzufassen. Die Annahme der Mittäterschaft ist durch die Anwendbarkeit des § 47 Abs. I Nr.2 MStGB nicht ausgeschlossen¹⁾. Der Angeschuldigte war zwar insofern nur Werkzeug der SS-Führung, aber bereit, die Morde aus eigenem Antrieb auszuführen. Er war nicht nur williger Helfer, sondern hat eigenmächtig und selbstherrlich eine brutale Herrschaft gerade über die russischen Kriegsgefangenen ausgeübt²⁾. Insoweit wird auf das, was bezüglich M e y e r h o f f oben unter 3 b) ausgeführt worden ist, Bezug genommen.

Die übrigen Angeschuldigten dürften dagegen nur als Gehilfen anzusehen sein. Auch sie waren ausschliesslich Werkzeug der SS-Führung und handelten ausschliesslich auf deren Befehl. Es ist ihnen nicht zu widerlegen, dass sie nur das taten, was innerhalb dieses Befehles lag. Es lässt sich auch nicht feststellen, dass sie die Erschiessungen als eigene Taten wollten; vielmehr ist es glaubhaft oder zumindest nicht zu widerlegen, dass sie - mit Ausnahme des Angeschuldigten M e y e r h o f f - an den Erschiessungen nur mit innerem Widerwillen teilnahmen.

5) Verjährung.

Die Verjährung der Straftaten der Angeschuldigten hat bis zum 8. Mai 1945 geruht.

6) Kein Verbrauch der Strafklage durch Spruchgerichtsurteil.

Soweit die Angeklagten im Spruchgerichtsverfahren abgeurteilt worden sind, ist es ausschliesslich wegen ihrer Zugehörigkeit zur SS, nicht aber wegen der Teilnahme an der Erschiessung der russischen Kriegsgefangenen geschehen. Aus diesem Grunde ist weder die Strafklage verbraucht ¹⁾, noch könnte die Spruchgerichtsstrafe auf eine etwaige zeitige Freiheitsstrafe angerechnet werden ²⁾.

Dritter Teil

Weitere Verbrechen des Angeklagten M e y e r h o f f im Konzentrationslager Sachsenhausen.

1.) Sachverhalt.

a) Tötung russischer Kriegsgefangener mittels Vergasungswagens.

Im Zuge der Liquidation russischer Kriegsgefangener wurden ab Oktober 1941 Vergasungswagen eingesetzt. Der Zeuge P u r s ³⁾ hat gesehen, wie der Angeklagte gemeinsam mit dem bereits dieserhalb angeklagten Otto K a i s e r russische Kriegsgefangene in einen fensterlosen geschlossenen Kraftwagen einlud. Den Gefangenen war gesagt worden, dass sie in ein anderes Lager verlegt werden würden. In Wirklichkeit wurden die Gefangenen vergast.

M e y e r h o f f bestreitet eine Tatbeteiligung; er will von der Vergasung russischer

Gefangener nie etwas gehört haben. Seine Einlassung wird widerlegt werden. Der Zeuge P u r s weiss, dass M e y e r h o f f und K a i s e r bei der Verladung in die Vergasungswagen zugegen waren, was auch notwendigerweise der Fall sein musste, weil sie im Oktober 1941 Blockführer der Russenisolierung waren. Dem Zeugen W u n d e r - l i c h ¹⁾ ist ebenfalls bekannt, dass zwei Vergasungswagen im Oktober 1941 eingesetzt waren, wobei er zumindest M e y e r h o f f als einen der Beteiligten an den Vergasungen wiedererkannt hat. Der Zeuge Dr. H a l l e r - m e y e r ²⁾ hat gleichfalls die Verladung von russischen Kriegsgefangenen zur Vergasung miterlebt. Nach seinen Angaben fuhr am Lagertor ein geschlossener Wagen ohne Öffnungen von der Grösse eines Möbelwagens heran. Es sollen jeweils über 100 Gefangene auf einer Rampe in diese Wagen hereingeführt worden sein, nachdem man ihnen zuvor gesagt hatte, sie würden in ein anderes Lager kommen. Dem Zeugen war klar, dass die Gefangenen bereits mangels jeglicher Luftzufuhr auch ohne zusätzliche Vergasung kaum länger als eine halbe Stunde leben konnten. Auch er bestätigt, dass zu der Vergasung zwei Wagen benutzt wurden. Die Kleider der Gefangenen sind später zur Wäscherei des Lagers gekommen, wo man - wie dem Zeugen Dr. H a l l e r m e y e r bekannt ist - an Hand der Nummernschilder feststellte, dass die Kleider denjenigen Gefangenen gehört hatten, die in die Vergasungswagen gebracht worden waren. Der Einsatz von Vergasungswagen wird auch von den Zeugen N a u j o k s ' und S c h r e k - k e n h ö f e r ³⁾ bestätigt werden. Der

Zeuge Naujoks, der als damaliger Lagerältester über alles unterrichtet worden ist, was sich im Schutzhaftlager ereignete, wird darüber hinaus bekunden, dass die Tötung der russischen Kriegsgefangenen mittels Vergasungswagens schliesslich abgebrochen worden ist, nachdem sich herausgestellt hatte, dass die Vergasung nicht sicher oder nicht schnell genug vor sich ging. Der Zeuge hat auch selbst veranlasst, dass von ihm unterstellten Häftlingen die Vergasungswagen, die sich nach jeder Fahrt in einem unbeschreiblich verunreinigten Zustand befanden, gereinigt wurden.

b) Ermordung von 3 namentlich unbekannten Häftlingen durch Erfrieren.

An einem Wintertag - es muss im Winter 1941/42 gewesen sein - hatte Meyerhoff Lagerdienst. Als solcher bemerkte er drei Häftlinge, und zwar zwei Deutsche und einen Polen, denen aus den Taschen Kartoffelschalen herausschauten. Es war den Häftlingen streng verboten, sich Kartoffelschalen zu besorgen. Meyerhoff verprügelte deshalb die drei Häftlinge und befahl ihnen anschliessend, sich mittels eines kurzen Schlauches, der an dem Wasserleitungshahn unter den Fenstern der Blockführerstube angebracht war, mit Wasser zu bespritzen. Danach mussten die Häftlinge mit gestreckten Armen in die Kniebeuge gehen und so stundenlang verharren. Infolge der an dem betreffenden Tage herrschenden strengen Kälte waren die Häftlinge am Abend erfroren.

Entgegen dem allgemeinen Bestreiten
M e y e r h o f f s wird dieser durch die
Aussage des Zeugen P u r s überführt werden.¹⁾ Der Zeuge kann zwar über den Zeitpunkt
dieses Vorfalls keine genauen Angaben machen.
Er meint, die Tat müsse etwa im Jahre 1940
begangen worden sein. Das kann nicht zu-
treffen, da M e y e r h o f f - wie bereits
erwähnt - von November 1938 bis Juli 1941
im Konzentrationslager Sachsenhausen keinen
Dienst getan hat. Die ungenaue Zeitangabe
spricht aber nicht gegen die Glaubwürdigkeit
des Zeugen P u r s in diesem Falle, zumal
es erfahrungsgemäss nach vielen Jahren schwer
ist, Vorfälle, welche - wie das Erfrieren-
lassen von Häftlingen - im Konzentrations-
lager Sachsenhausen keine Seltenheit waren,
zeitlich einzuordnen. P u r s hat sich in
allen Verfahren gegen frühere Angehörige
des Kommandanturpersonals Sachsenhausen als
ein ausserordentlich zuverlässiger und vor-
sichtiger Zeuge erwiesen.²⁾ Es ist auch aus-
geschlossen, dass er sich in der Person des
Täters irrt, da er als sogen. "Schwung" der
Blockführerstube im Haupttor M e y e r -
h o f f genau kennengelernt hat.

2.) Rechtliche Würdigung.

Soweit M e y e r h o f f an der Ermordung
russischer Kriegsgefangener mittels Vergasungs-
wagens mitgewirkt hat, ist er als Mittäter an
der Ermordung von mindestens 100 russischen
Kriegsgefangenen anzusehen, wenn man zu seinen
Gunsten davon ausgeht, dass er nur einmal russi-
sche Kriegsgefangene in den Vergasungswagen ver-
laden hat. Hier kann im übrigen auf die Ausfüh-
rungen oben Seite 176ff. Bezug genommen werden.

Die Tötung von 3 völlig durchnässten Häftlingen mittels Erfrierens stellt sich rechtlich als dreifacher Mord dar. Von den besonderen Merkmalen des § 211 StGB ist zumindest das der Grausamkeit gegeben. Nach der herrschenden Meinung ist eine Tat dann als grausam anzusehen, wenn der Täter sie aus gefühlloser, unbarmherziger Gesinnung heraus unter Missachtung der seinem Opfer zugefügten Schmerzen begeht. Diese Voraussetzungen liegen angesichts der geschilderten Tatumstände offensichtlich vor. Die durch die Tat hervorgetretene Gesinnung kann nur als ausserordentlich rot bezeichnet werden. Den drei Häftlingen wurden besonders schwere Leiden körperlicher und seelischer Art zugefügt, die auch nicht erforderlich waren, um ihren Tod herbeizuführen.

Es wird beantragt,

- 1.) das Hauptverfahren vor dem Schwurgericht in K ö l n zu eröffnen und Termin zur Hauptverhandlung zu bestimmen,
- 2.) die Verbindung des Verfahrens mit der Strafsache gegen den früheren SS-Oberscharführer Otto Kaiser - 24 Js 809/59 (Z) - zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung sowie
- 3.) die kommissarische Vernehmung der auf den Seiten 19 - 20 unter B II genannten Zeugen zu beschliessen.

Beglaubigt:

(*Noss*)

Justizangestellte



gez.

(Dr. Gierlich)

Oberstaatsanwalt

Anmerkungen zum wesentlichen Ergebnis

der Ermittlungen.

Seite 27:

- 1) Der nachfolgende kurze historische Überblick wird zum Verständnis der Zusammenhänge, die für den Rahmen der Straftaten bedeutsam sind, vorangestellt. Da nur allgemein bekannte Tatsachen geschildert werden, beschränken sich die Ausführungen und Anmerkungen oft nur auf wenige beispielhafte Hinweise.
- 2) Reichstagswahlen vom 31.7.1932: NSDAP erringt 230 von 608 Sitzen; am 6.11.1932 Rückgang auf 196 Mandate - zu vgl. hierzu Hofer S. 368; Goebbels S. 135, 196 - .
- 3) IMT IX, 484; Buchenwald S. 18; Hofer S. 43

Seite 28:

- 1) Urteil Baumkötter SB II, 121^R; Urteil Sorge S. 26; Anklage Auschwitz S. 133; Anklage Baumkötter SB I, 94; Anklage Sommer SB 24 Js 976/61 S. 136; Buchenwald S. 19; Hofer S. 43; Kochheim S. 4, 5; RdErl. d. stellv. Chefs der Pr. Geh. St. Pol. v. 9.3.1936 in Erlaßsammung III unter 2 F 1 vgl. auch RdErl. v. 30.9.1936; Beispiel für Schutzhaltbefehle s. Urteil Sorge S. 57; Anklage Auschwitz S. 133. Es war nicht notwendig, dass sich die Schutzhaltbefehle ausdrücklich auf diese VO stützten (Anklage Auschwitz S. 134 mit weiterem Hinweis).

- 2) IMT-III, 189; XII, 266; Buchenwald S.19; Hofer S.43ff;
Kluge-Krüger S.238; Reitlinger S.94;
- 3) IMT XXIX, 26, 27; s. auch Urteil Sorge S. 26

Seite 29:

- 1) Hofer S.44, 369; Kochheim S.4
- 2) Urteil Sorge S.26; Anklage Sommer SB 24 Js 976/61
S.136

Seite 30:

- 1) Urteil Baumkötter - SB I, 94; Urteil Sorge S.27;
Goebbels S.276ff; Hofer S.45; Kluge-Krüger S.35ff;
- 2) s. Reitlinger S. 61ff;
- 3) Reitlinger S. 54

Seite 31:

- 1) Urteil Baumkötter - SB II, 122^R; Urteil Sorge S.28;
Anklage Baumkötter - SB I, 97; Anklage Wessel - SB
III, 31; Hofer S.45; Kogon S.38; Reitlinger S.252
- 2) Erlass vom 12./26.4.1934 - 3311 A/28. 2. /17. 7 -
abgedruckt in Buchenwald S. 22;
Frick hat erstmals im Jahre 1938 ein KL besichtigt
(Höss S.172, 173).
- 3) IMT - XII, 204;

- 4) Urteil Baumkötter - SB II, 122^R; s. weiter IMT - III, 129-131; Hofer S. 49, 70; Reitlinger S. 78, 255;
- 5) Urteil Sorge S. 28; Kogon S. 24; Reitlinger S. 52; Höss S. 53 A. 3;
- 6) Hofer S. 45; Reitlinger S. 47; Höss S. 53 A. 3;
- 7) Kogon S. 24; Reitlinger S. 56;

Seite 32:

- 1) Reitlinger S. 53, 54;
- 2) Reitlinger S. 55;
- 3) Reitlinger S. 55; - Über die Persönlichkeit Nebes s. Kogon S. 171 A. 21; Endlösung S. 209;
- 4) Reitlinger S. 59;
- 5) Kogon S. 24, 25; Reitlinger S. 59;

Seite 33:

- 1) Urteil Sorge S. 27; Hofer S. 78;
- 2) Anklage Baumkötter - SB I, 95; Kluge-Krüger S. 238; Kogon S. 25; Anklage Auschwitz S. 125;
- 3) IMT - XXII, 311;
- 4) Anklage Auschwitz S. 119;

Seite 34:

- 1) IMT - XXVI, 190; bei Hofer S.110; vgl. auch Anklage Auschwitz S.118, 119;
- 2) Anklage Auschwitz S.120; Einstellungsverfügung Cornely - SB V, 174;
- 3) Reitlinger S.47;
- 4) Reitlinger S.47;

Seite 35:

- 1) Urteil Brandt - SB I, 20; Urteil Ortmann - SB II, 90; Anklage Brandt - SB I, 13f; Reitlinger S.48;
- 2) IMT - XXI, 267-269;
- 3) IMT - XXI, 165;
- 4) Reitlinger S.47, 48;
- 5) zu vgl. hierzu Kluge-Krüger S.181ff;

Seite 36:

- 1) Urteil Baumkötter - SB II, 121R; Urteil Sorge S.27; Anklage Baumkötter - SB I, 95; Kogon S.29; Aufbau des RSHA: Anklage Auschwitz S.121;
- 2) IMT - XXXVIII, 102; Urteil Sorge S.27; Anklage Auschwitz S.121; Anklage Baumkötter - SB I, 95;
- 3) Anklage Auschwitz S.117;

- 4) Anklage Auschwitz S.117; Kluge-Krüger S.151;
- 5) Kluge-Krüger S.151;
- 6) Kogon S.33; Reitlinger S.38,131;
- 7) Reitlinger S.61;
- 8) Anklage Auschwitz S.115;
- 9) Kogon S.22; Anklage Auschwitz S.117,118;
- 10) IMT - III,129-131;

Seite 37:

- 1) IMT - III,134; Poliakov-Wulf S.360;
- 2) IMT - III,134; Anklage Auschwitz S.117; Reitlinger S. 63,74,149,168;
- 3) Reitlinger S.88;
- 4) Reitlinger S.148;
- 5) Anklage Auschwitz S.126; Reitlinger S.89;
- 6) Anklage Auschwitz S.127,129,130; Kogon S.31;

Seite 38:

- 1) Seraphim, Mappe Befehlsnotstand II,8; Anklage Auschwitz S.128; Kogon S.32; Poliakov-Wulf S.360;
- 2) Urteil Sorge S.28; Anklage Auschwitz S.117;

- 3) Urteil Sorge S.28; Anklage Auschwitz S.117;
Kogon S.32; Höss S.53 A.3;
- 4) Urteil Sorge S.28; Anklage Wessel - SB III,42;
Kogon S.31,32,40; Höss S.53 A.1,3;
- 5) Seraphim, Mappe Befehlsnotstand II,13; Urteil
Sorge S.28,29; Anklage Auschwitz S.128; Kogon
S.32,40; Höss S.53 A.1,3;
Ihre Zahl betrug 1937 bereits 3 500 Mann (Urteil
Sorge S.30), bei Kriegsausbruch 8 000 Mann (Kolb
S.78), im März 1942 15 000 und im April 1945
30 000 -- 35 000 Mann (Sammlung SpruchG. 268)
- 6) Seraphim, Mappe Befehlsnotstand II,115; IMT - III,
134; Reitlinger S.89; s. auch Urteil Sorge S.30.
Die Versetzung von Angehörigen der Kommandanturstäbe
an die Front erfolgte aber erst nach 1942 (Kolb S.78).
- 7) Reitlinger S. 121,123;
- 8) Reitlinger S. 129;
- 9) Urteil Sorge S.30; Reitlinger S.149ff;
Höss S.65,A.2;

Seite 39:

- 1) Seraphim, Mappe Befehlsnotstand II,13; Anklage Ausch-
witz S.63; Anklage Wessel - SB III,35; Kogon S.63;
- 2) Kogon S.63; auf 8 000 SS-Männer im KL-Dienst bei
Kriegsanfang entfielen 600 auf die Kommandanturstäbe.
Bis 1945 erhöhte sich die Zahl auf 35 000 SS-Männer
im KL-Dienst; von diesen gehörten 10% den Komman-
danturstäben an (Kolb S.78).

- 3) Seraphim, Mappe Befehlsnotstand II, 8ff; Kogon S.39; Höss S.15,64,65;
- 4) Seraphim, Mappe Befehlsnotstand II, 9,12,16; Kogon S.36; Höss S.65;
- 5) Kogon S.36;
- 6) Kogon S.36; Höss S.56;

Seite 40:

- 1) Seraphim - XXXVII,10;
- 2) Kogon S.36;
- 3) Seraphim, Mappe Befehlsnotstand II, 8; Urteil Höhn S.25,305; Urteil Sorge S.30,64,74,75,81;
- 4) Seraphim, Mappe Befehlsnotstand II, 8ff; Urteil Sorge S.31; Urteil Höhn S.303; vgl. auch Rede Himmlers auf der SS-Gruppenführertagung in Posen am 4.10.1943 in IMT - XXIX,110,150; auszugsweise in Mappe Befehlsnotstand I,13;
Eicke hatte auf seine Briefbogen aufdrucken lassen:
"Es gibt nur eins, was Gültigkeit hat, der Befehl."
- vgl. Seraphim a.a.O.; Höss S.72;
- 5) IMT - XXIX,13; Urteil Sorge S.31;

Seite 41:

- 1) Urteil Höhn S.303; Urteil Sorge S.31; Anklage Wessel - SB III,35; vgl. auch Himmlers Rede auf der SS-Gruppenführertagung in Posen am 4.10.1943 in IMT - XXIX, 110ff; auszugsweise in Mappe Befehlsnotstand I,13; Höss S.56,75,129;

- 2) Seraphim, Mappe Befehlsnotstand II, 11, 12, 16; Urteil Höhn S. 304; Urteil Sorge S. 31; Höss S. 65;
- 3) Urteil Sorge S. 31; vgl. auch Urteil Höhn S. 304;

Seite 42:

- 1) Urteil Baumkötter - SB II, 123; Urteil Bradfisch - SB V, 114ff; Urteil Sorge S. 18, 32, 59, 75 (271);
Über die Auswirkungen dieses Unterrichts s. auch Kogon S. 208ff;
zu vgl. weiter Verbrechensbekämpfung - I, 29 (12.6.37)
- 2) Urteil Sorge S. 32;
Über die Auswirkungen solcher Lehren s. auch Kogon S. 264ff;
- 3) Urteil Sorge S. 17, 74;
- 4) Urteil Sorge S. 32, 33; - Über die Auswirkungen dieser Schulung s. auch Kogon S. 232 ff;
- 5) Urteil Sorge S. 35;

Seite 43:

- 1) Urteil Sorge S. 36;
Bei Besuchen wurden die Folterwerkzeuge versteckt (Kogon S. 287; Kupfer S. 140, 412ff;)
Bei Bekanntwerden von Verbrechen wurde dies als Greuelpropaganda abgetan, vgl. Seraphim, Mappe Befehlsnotstand II, 6.
- 2) Urteil Sorge S. 36; Kogon S. 105, 114;

- 3) Seraphim, Mappe Befehlsnotstand II,7; Urteil Sorge S.36;

Entlassene hatten sogar einen Revers zu unterschreiben, in dem sie sich verpflichteten, nichts über ihre Erlebnisse im Lager draussen zu berichten. Seraphim a.a.O.; Kogon S.284; Anklage Wessel - SB III,70.

Viele Deutsche hatten daher von den Konzentrationslagern nur vage Vorstellungen. Kogon S. 393 ff;

- 4) Seraphim, Mappe Befehlsnotstand II,12,13;
Urteil Sorge S.37; Kogon S.67;

Seite 44:

- 1) s. hierzu Akten Zeitler - 24 Js 96/62 (Z) StA Köln -

- 2) Seraphim, Mappe Befehlsnotstand II,12,13;
Urteil Höhn S.25; Urteil Sorge S.37;

- 3) Urteil Sorge S.37,38,75;

Über die Einrichtung des SS-Gerichtsoffiziers s. Morgen bei Seraphim, Mappe Befehlsnotstand II,10; Seraphim, Mappe Befehlsnotstand II,17;

Seite 45:

- 1) Anklage Baumkötter - SB I,97; Anklage Wessel - SB III,31; Kogon S.39; Anklage Auschwitz S.142;

- 2) Urteil Heinrich Kaiser - SB V,94; Kogon S.39;

- 3) vgl. Seraphim, Mappe Befehlsnotstand II,11;
Urteil Sorge S.17;
Über Esterwegen s. auch Urteil Sorge S.126;

- 4) Seraphim, Mappe Befehlsnotstand II,11;
Urteil Sorge S.28; Kogon S.39; Höss S.53 A.3;
Heft Auschwitz III,5;
- 5) Kolb S.38;. s. auch oben S.37 A.1;
- 6) Kogon S.47;
- 7) s. unten S. 50 A.3; 50 A.4;
- 8) Kogon S.41; Kolb S.38;

Seite 46:

- 1) Urteil Baumkötter - SB II,122R; Urteil Höhn S.20,
Urteil Sorge S.30; Urteil Wessel - SB IV,13;
Anklage Wessel - SB III,42; Höss S. 65 A.2;
- 2) Urteil Baumkötter - SB II,122R; Urteil Sorge S.30;
Urteil Wessel - SB IV,13; Anklage Wessel - SB III,
42,43; Kogon S.31,41; Anklage Auschwitz S.127,128;
Kolb S.39; Organisationsskizze des WVHA bei Kolb
S. 318,319;
- 3) Urteil Baumkötter - SB II,122R; Urteil Sorge S.30;
Anklage Baumkötter - SB i,97; Anklage Wessel - SB
III,42; Kogon S.31; Kolb S.39; Höss S. 114 A.4;
- 4) IMT - XXXVIII,363; Urteil Baumkötter - SB II,122R;
Urteil Sorge S.30; Urteil Wessel - SB IV,14;
Anklage Baumkötter - SB I,98; Anklage Wessel - SB
III,42; Kogon S.41; Kolb S.39;
- 5) Kogon S.187;

- 6) IMT - XXXVIII, 363; Urteil Baumkötter - SB II, 122R; Urteil Höhn S. 16; Urteil Sorge S. 28, 29; Anklage Baumkötter - SB I, 97; Kogon S. 40; Anklage Auschwitz S. 143; Kolb S. 39 A. 18; Schreiben des Chefs des SS-WVHA vom 30.4.1942 - Sammlung SpruchG. 235;
Nur diesen Lagern stand die Bezeichnung "Konzentrationslager" zunächst zu; zu vgl. hierzu RdErl. des ChdSPudSD vom 3.5.1940 - IV C 2 Nr. 40115 - in Erlaßsammlung III unter 2 F VIII a;
- 7) Kogon S. 40, 45; Kolb S. 39 A. 18; Anklage Auschwitz S. 144; Schreiben des Chefs des SS-WVHA v. 30.4.1942 - Sammlung SpruchG. 235;
- 8) Anklage Prunkötter - SB I, 99; Anklage Wessel - SB III, 32; Kogon S. 45, 269ff; Anklage Auschwitz S. 144;
- 9) Kogon S. 45, 269ff; Anklage Auschwitz S. 144; Übersicht bei Aroneanu S. 133ff;
- 10) Urteil Sorge S. 29; Anklage Baumkötter - SB I, 97;
- 11) Anklage Baumkötter - SB I, 97;
- 12) Kogon S. 45; Reitlinger S. 251;

Seite 47:

- 1) Rahmenklass des ChdSPudSD vom 2.1.1941 - IV C 2 Nr. 4865 g in Erlaßsammlung III unter 2 F VIII a und Sammlung SpruchG. 249;
zur 3-Stufeneinteilung s. weiterhin Urteil Wessel - SB IV, 18. Anklage Wessel - SB III, 32; Kogon S. 43;
Zur Förderweisung lungenkranker und hautkranker Schutzhäftlinge in die Krankenisolierbaracke des KL Sachsenhausen vgl. bereits RdErl. des Gestapa v. 18.10.1939 - II D Nr. 38267 - in Erlaßsammlung III unter 2 F VIII b;

Seite 48:

- 1) Urteil Baumkötter - SB II,123; Urteil Höhn S.24,25;
Urteil Sorge S.74,75; Anklage Baumkötter - SB I,99;
Anklage Wessel - SB III,33; Kogon S.34; Höss S.72;
Die Sterblichkeitsquote betrug nach Kogon 35 - 40 %
(a.a.O. S.156,157), nach einem Erlass der Amtsgruppe D
vom 16.12.1942 kamen sogar auf 136 000 Zugänge rd.
70 000 Tote (Urteil Baumkötter - SB II,131R);
- 2) Urteil Sorge S.18,19,23; Urteil Wessel - SB IV,11;
Auch der berüchtigte Lagerkommandant Loritz wurde
abgelöst - s. Seraphim, Mappe Befehlsnotstand II,27;
Anklage Wessel - SB III,33,44; Reitlinger S.256;
Höss S.169; Weiss-Rüthel S.120; Payne-Best S.111.
An ihre Stelle traten ältere Männer, die zum KL-
Dienst abkommandiert wurden - s. Kolb S.79.

Seite 49:

- 1) Seraphim, Mappe Befehlsnotstand II,27; Urteil Baum-
kötter - SB II,123; Urteil Höhn S.25; Urteil Kuhnke -
SB I,264R; Urteil Rakers - SB I,331; Urteil Sorge
S.82; Urteil Wessel - SB IV,10,13; Anklage Baumkötter
- SB I,99; Anklage Wessel - SB III,33,74; Kogon S.
36,44,357ff; KZ Sachsenhausen S.33; Kolb S.39 A.21,73;
Aroneanu S. 45 ff; Höss S.96; Reitlinger S.258ff;
Buchenwald S.217ff;
- 2) IMT - XXVI,200,201; Anklage Baumkötter - SB I,100;
zu vgl. auch Rderl. des ChdSPudSD vom 12.7.1943
- IV C 2 Nr. 5227/42 g - in Erlaßsammlung III unter
2 F VIII a; Verbrechensbekämpfung III,287 (8.5.42);
Anklage Auschwitz S.146; Reitlinger S.224;

- 3) Urteil Dr. Fischer - SB V,52; Urteil Rakers - SB I, 332; Anklage Baumkötter - SB I,10; vgl. auch Kogon S.260ff; Nansen S.127;
- 4) Urteil Wessel - SB II,131ff; Anklage Wessel - SB III, 33; RV des Gestapa vom 5.8.1937 - II B 2 - 1286/375 - in Sammlung SpruchG. 353;
- 5) Anklage Wessel - SB III,33; Kolb S.79;

Seite 50:

- 1) Urteil Baumkötter - SB II,121R,122; Urteil Kuhnke - SB I,265; Urteil Sorge S.56; Anklage Baumkötter - SB I,95;
- 2) Urteil Kuhnke - SB I,265R; Verbrechensbekämpfung I,26 (27.1.37), 27 (23.2.37), 28 (27.2.37), 30 (27.8.37);
- 3) Urteil Sorge S.56; Urteil Wessel - SB IV,9,13; Anklage Wessel - SB III,33; RdErl. des RMdJ. vom 25.1.1938 - Pol. S-V 1 Nr. 70/37 - 139 g - in Erlaßsammlung III unter 2 F VIII a; RdErl. des ChdSPudSD vom 16.5.1940 - IV C 2 Nr. 40 300 - in Erlaßsammlung III unter 2 F VIII a; RdErl. des ChdSPudSD vom 4.5.1943 - IV C 2 Nr. 42156 - in Erlaßsammlung III unter 2 F VIII a;
- 4) Urteil Sorge S.60; Urteil Wessel - SB IV,9,13; Anklage Wessel - SB III,33; Verbrechensbekämpfung I,41 (14.12.37), 71R (4.4.38) Muster: Verbrechensbekämpfung I,73ff. (4.4.38);
- 5) Urteil Sorge S.56-58; Anklage Wessel - SB III,34; Kogon S.48; RdErl. des Gestapa vom 17.12.1936 - III 1 D Nr. 30357/36-2896/36 g - in Erlaßsammlung III unter 2 F VIII a; RdErl. des RMdI vom 25.1.1938 - Pol. S-V 1 Nr. 70/37-179 g - in Erlaßsammlung

III unter 2 F VIII a, Anklage Auschwitz S.148;
Höss S. 79,80.

Hierzu sind auch diejenigen Ausländer zu rechnen, die durch den Sicherheitsdienst in den besetzten Gebieten aus politischen Gründen in Konzentrationslager eingewiesen worden sind (Urteil Sorge S.61,62) sowie andererseits Häftlinge, die sich fälschlich als Polizeibeamte ausgegeben hatten (RdErl. des ChdSP. vom 28.3.1939 -- SKr 3 Nr. 2397/38 - in Erlässsammlung III unter 2 F VIII b pp.).

- 6) Urteil Baumkötter - SB II,122; Urteil Sorge S.59; Anklage Baumkötter - SB I,96; Anklage Wessel - SB III,34; Kogon S.49,264ff;
- 7) Urteil Sorge S.60; Anklage Wessel - SB III,34;
- 8) Urteil Baumkötter - SB II,122; Urteil Sorge S.58,59; Anklage Baumkötter - SB I,96; Anklage Wessel - SB III,34; Kogon S.46,208ff; Kolb S.14ff; Poliakov-Wulf S. 85ff; 225ff; Anklage Auschwitz S.148; Höss S.58,108ff; Endlösung S.17ff;
- 9) Urteil Sorge S.61; Anklage Baumkötter - SB I,96; Anklage Wessel - SB III,34; Kogon S.48; Verbrechensbekämpfung I,45 (6.1.38), 87 (4.8.38), 114 (21.12.38), II,236 (18.7.41);
- 10) Anklage Wessel - SB III,34; Weiss-Rüthel S.47;
- 11) Anklage Baumkötter - SB I,96,97; Anklage Wessel - SB III,34;
Die Erziehungshäftlinge wurden in Sachsenhausen zum sogen. "Knochensturm" zusammengefasst - Urteil Sorge S.61; Urteil Rakers - SB I,327; Weiss-Rüthel S.46; zu den Erziehungshäftlingen s. Kogon S.36; Urteil Sorge S.61;

- 12) Urteil Baumkötter - SB II,122; Urteil Sorge S.60;
Anklage Wessel - SB III,34; Kogon S.47; Anklage
Auschwitz S.148; Verbrechensbekämpfung I,41 (14.12.37),
48 (8.2.38), 59 (3.3.38), 63 (31.3.38), 71R (4.4.38),
II,136 (7.7.39).

Hierzu gehörten auch Wilderer (Verbrechensbekämpfung
I,79 - 21.2.38 -); Autodiebe (Verbrechensbekämpfung
I,106R,115 - 29.2.38 - 3.1.39); Fahrer mit Trunken-
heit (Verbrechensbekämpfung II,140 - 23.8.39 -);

- 13) Urteil Baumkötter - SB II,122; Urteil Sorge S.60;
Anklage Wessel - SB III,34; Kogon S.47; Höss S.77;
Verbrechensbekämpfung I,46 (26.1.38), 58 (24.2.38),
64 (31.3.38), 71R (4.4.38), 79 (20.4.38), 81 (1.6.38),
104 (18.2.38), II,157 (18.10.39).

Zu den Asozialen gehörten auch Unterhaltsverweigerer
(Verbrechensbekämpfung I,103 - 12.11.38 - II,135 -
29.6.39 -); Trinker (Verbrechensbekämpfung I,106
- 21.11.38 -).

- 14) Anklage Wessel - SB III,34; Kogon S.46; Höss S.104ff;
Verbrechensbekämpfung I,80 (13.5.38), 94 (6.10.38),
108 (8.12.38), 119 (1.3.39), 134 (5.6.39), II,136
(7.7.39), 146 (9.9.39), 156 (17.10.39), 161 (10.11.39),
180 (27.4.40), 201 (13.9.40), 207 (31.10.40), 161
(10.11.39), 180 (27.4.40), 201 (13.9.40), 207 (31.10.
40), 245 (7.8.41), III,325 (29.1.43);
Anklage Auschwitz S.148;

Seite 51:

- 1) Anklage Wessel - SB III,34; Kogon S.46; Verbrechens-
bekämpfung I,125 (24.3.39), 126 (24.3.39);

- 2) Urteil Baumkötter - SB II,122; Urteil Sorge S.60-61;
Anklage Baumkötter - SB I,96; Anklage Wessel - SB
III,34; Kogon S.50,263; Höss S.77;
Verbrechensbekämpfung 11,196 (12.7.40), 203 (23.9.40),
Ausnahmeregelung für Schauspieler und Künstler:
Verbrechensbekämpfung I,36 (29.10.37);
- 3) Anklage Wessel - SB III,34; Verbrechensbekämpfung
I,70 (4.4.38), 130 (20.5.39);
- 4) Urteil Baumkötter - SB II,122,122R; Anklage Wessel
- SB III,34; Buchenwald S.28ff;
zu vgl. hierzu auch RdErl. des ChdSPudSD vom
27.8.1941 - IV C 2 Nr. 41334 - in Erlaßsammlung III
unter 2 F VIII a und Schreiben des WVHA v. 7.6.43
in Sammlung SpruchG. 310;
- 5) Anklage Wessel - SB III,34; s. Auszug aus dem Nacht-
und Nebelerlass zum Dienstgebrauch bei den Konzen-
trationslagern in Sammlung SpruchG. 91;
- 6) Urteil Höhn S.23; Urteil Sorge S.62; Anklage Baum-
kötter - SB I,98; Kogon S.50; Aroneanu S.29; Höss
S.83; Kupfer S.73; Weiss-Rüthel S.46; s. hierzu ins-
besondere Heft Auschwitz I,39;
- 7) Urteil Sorge S.62; Urteil Wessel - SB IV,13; Urteil
Höhn S.23; Anklage Baumkötter - SB I,98; Anklage
Höhn - SB I,311; Kogon S.50; Aroneanu S.29; Höss
S.83; Kupfer S.73; Poliakov-Wulf S.269; Weiss-Rüthel
S.46;
Kogon berichtet (S.51), dass gelegentlich wahre
Regenbogenausstattungen entstanden seien: So habe es
einmal einen jüdischen Bibelforscher mit Strafkompa-
niepunkt und Fluchtzielscheibe gegeben.

Seite 52:

- 1) Urteil Sorge S.66; vgl. auch Kogon S.284;

Auch Vorbeugungshäftlinge wurden entlassen: Verbrechensbekämpfung I,128 (6.4.39), 129 (18.4.39);

- 2) Urteil Sorge S.66; Kogon S.152,153,281ff;

Über die Entlassung von jüdischen Häftlingen zum Zwecke der Auswanderung: Verbrechensbekämpfung I,97 (19.10.38), 101 (3.11.38), 118 (11.2.39), II,143 (7.9.39);

- 3) vgl. Urteil Wessel - SB IV,13; Verbrechensbekämpfung II,190 (18.6.40); RdErl. des ChdSOudSD vom 24.10.1939 - IV (II D) Nr. 8303/39 - in Erlaßsammlung III unter 2 F VIII a;

Polen durften grundsätzlich nicht entlassen werden - RdErl. des ChdSPudSD vom 4.5.1943 - unter IV in Erlaßsammlung III unter 2 F VIIIa; Höss S.99;

- 4) Kogon S.285,322/323; Buchenwald S.371ff; Weiss-Rüthel S.141ff;

- 5) Urteil Sorge S.66,67; Urteil Wessel - SB IV,16; Anklage Wessel - SB III,57; Kogon S.282f; zu vgl. auch RdErl. des Gestapa vom 12.11.1937 - II D Nr. 37226 - in Erlaßsammlung III unter III F VIII e;

Grund: RdErl. des Stellvertr. Ch.d.Pr.Gestapa vom 29.5.1936 - II 1 D Nr. 241/36 g - in Erlaßsammlung III unter 2 F VIII d; RdErl. des Gestapa vom 10.9.38 - II D Nr. 38233 - in Erlaßsammlung III unter 2 F VIII a; RdErl. des ChdSPudSD vom 24.10.1939 - IV (II D) Nr. 8303/39 - in Erlaßsammlung III unter 2 F VIII a; Verbrechensbekämpfung I,32 (19.10.37); s. hierzu auch Weiss-Rüthel S.135;

Seite 62:

- 1) Urteil Baumkötter - SB II, 128R; Urteil Sorge S.55;
Urteil Wessel - SB IV, 17, 19; Anklage Wessel - SB IV,
60; Kogon S.65; Anklage Auschwitz S.153; Buchenwald
S.56;
- 2) vgl. Urteil Sorge S.54;
- 3) KZ Sachsenhausen S.8, 9;
- 4) Urteil Sorge S.55; Anklage Wessel - SB III, 65;
Kogon S.65, 321; Anklage Auschwitz S.154;

Seite 63:

- 1) Urteil Sorge S.54; Urteil Wessel - SB IV, 20;
Anklage Wessel - SB III, 73; Kogon S.66, 320ff;
Kolb S.77;
- 2) Urteil Sorge S.54, 66, 419; Urteil Wessel - SB IV, 19;
Kogon S.320ff;
- 3) Urteil Sorge S.54; KZ Sachsenhausen S.7ff;
- 4) Urteil Sorge S.54; KZ Sachsenhausen S. 8;
- 5) Urteil Sorge S.54; Kogon S. 315ff;
- 6) Urteil Sorge S.55; Anklage Wessel - SB III, 60;
Kogon S.315;
Läufer war u.a. der Zeuge Wunderlich - Urteil Sorge
S.55;
- 7) Urteil Kuhnke- SB I, 275R ff; Urteil Ortmann - SB II,
91f; Urteil Sorge S.54; Urteil Wessel - SB IV, 20;

Kogon S.47,90,312ff; Höss S.83; Stein S.157,168,170;
Buchenwald S.56;

Seite 64:

- 1) Urteil Sorge S.55; Weiss-Rüthel S.49; Naujoks - II,159;
- 2) Urteil Höhn S.23; Urteil Sorge S.55; Anklage Wessel - SB III,67; Kogon S.66; Anklage Auschwitz S.154; Kolb S.75; Weiss-Rüthel S.48; Buchenwald S.57;

Seite 65:

- 1) Urteil Höhn S.23; Urteil Sorge S.56; Anklage Wessel - SB III,67; Kogon S.66; Kupfer S.70,95;
- 2) Anklage Wessel - SB III,67; Kupfer S.69;
Die Blockschreiber waren z.T. auch Stubenälteste - Anklage Rathmann - SB I,49R;
- 3) Urteil Höhn S.23; Urteil Sorge S.56; Kolb S.75;
- 4) Urteil Höhn S.23; Urteil Sorge S.47,56; Kupfer S. 271,272;
- 5) Urteil Wessel - SB IV,19; Anklage Wessel - SB III,67; Kogon S.67;
- 6) Urteil Sorge S.56;

Seite 66:

- 1) Urteil Sorge S.56; Anklage Rathmann - SB I,49R; Kogon S.67; Kupfer S.192; anders in Bergen-Belsen: Kolb S.76;

- 2) Urteil Sorge S.16,77; Anklage Auschwitz S.136;
Anklage Baumkötter - SB I,101; Höss S. 53 A. 3;
Reitlinger S.252; Heft Auschwitz III,5; Text: Heft
Auschwitz III,35; vgl. auch Lagerordnung von 1941
in Sammlung SpruchG. 269;
- 3) Urteil Sorge S.77; Anklage Auschwitz S.137;
Text: Heft Auschwitz III,35, Einleitung;
- 4) IMT - XXVI,291ff; Urteil Sorge S.77; Höss S.53 A.3;

Seite 67:

- 1) Urteil Sorge S.79; vgl. auch Kogon S.197; Urteil
Fries - SB II,51; Wauer in IfZ Nr. 1504; Kupfer
S.139; Aroneanu S.40ff;
Über das Leben in der Strafkompanie Dachau s. Kupfer
S.170; Lenz S.30; Auschwitz: Heft Auschwitz I,87,
III,22; Gusen: Lenz S.53;
- 2) Einstellungsverfügung Cornely - SB V,204ff;
Urteil Sorge S.79; Urteil Wessel - SB IV,25;
Begleitverfügung zur Anklage Baumkötter - SB I,177;
s. auch S.110 A.1 d.**Ankl.Kaiser**; Weiss-Rüthel S.87;

Seite 68:

- 1) Urteil Baumkötter - SB II,134; Urteil Fries - SB II,
52; Urteil Sorge S.16,74,78; Kogon S.108ff; KZ Sachsenhausen S.20; Höss S.54; Kupfer S.61,139; Aroneanu S.40ff; Weiss-Rüthel S.53; Buchenwald S.116; Heft Auschwitz III,14ff; Lichtbild Buchenwald Abb.25;
s. Lagerordnung von 1941 in Sammlung SpruchG. 269;

- 2) zu vgl. hierzu die Angaben Dr. Lewe - XVI, 172ff; doch schritten sie selbst bei lebensgefährlichen Verletzungen nicht ein - Kupfer S. 132, 133;
- 3) Urteil Sorge S. 79; Kogon S. 110 (hier als "Baumhängen" bezeichnet); KZ Sachsenhausen S. 20; Kupfer S. 118, 138; Aroneanu S. 41ff; Weiss-Rüthel S. 54; Buchenwald S. 118; Lichtbild: Buchenwald Abb. 24; Heft Auschwitz III, 17;

Seite 69:

- 1) Urteil Sorge S. 80; Aroneanu S. 40ff; Kupfer S. 127; Weiss-Rüthel S. 53;
- 2) Urteil Sorge S. 80;
Diese Stellung wurde wohl in vielen Lagern als "Sachsengruss" bezeichnet - Urteil Schirner - SB V, 30R;

Seite 70:

- 1) Urteil Fries - SB II, 52; Urteil Sorge S. 75, 356ff; Kogon S. 110f; (hier als "Strafexerzierien" bezeichnet); Malak S. 7, 13; Kupfer S. 101; Nansen S. 202; Heft Auschwitz III, 10, 11;
- 2) Urteil Sorge S. 80, 82; Urteil Wessel - SB IV, 25; Gründe für Meldungen: Kogon S. 104, 105; Kupfer S. 104, 107, 110, 118, 129, 146; Buchenwald S. 115; Heft Auschwitz III, 7;
- 3) Urteil Sorge S. 81;

Seite 71:

- 1) Lageplan - XXV, 37 (Hülle); Urteil Baumkötter - SB II, 123R ff; Urteil Fries - SB II, 50; Urteil Höhn S. 15;

- 2) Urteil Sorge S.65; Anklage Wessel - SB III, 69;
Kogon S.79; Stein S.123ff; Weiss-Rüthel S.53;
- 3) Urteil Sorge S.65;
- 4) Urteil Sorge S.67-70; s. auch Kogon S.80ff;
Kupfer S.86;
- 5) Urteil Sorge S.67; s. auch Kogon S.80.
Über die Ernährungslage im allgemeinen: Kogon S.44,
116ff; Kolb S.73,74; Aroneanu S.21ff;
- 6) Urteil Sorge S.67; Kogon S.80; Kolb S.73; Kupfer
S.88ff; Aroneanu S.38ff;
- 7) Anklage Kaiser S.109; Urteil Sorge S.67,82,254ff;

Seite 81:

- 1) Urteil Sorge S.67; Kupfer S.92ff.,107;
- 2) Urteil Sorge S.67; Kogon S.52; Poliakov-Wulf S.269;
- 3) Urteil Sorge S.68; Kogon S.82; Kupfer S.115;
- 4) Urteil Sorge S.68; Kogon S.82; Kolb S.73; Kupfer
S.104;
- 5) Urteil Sorge S.69; Kogon S.82ff; Kupfer S.109;
- 6) Kogon S.84;
- 7) Urteil Sorge S.69,254,496,497; Kogon S.83,111;
KZ Sachsenhausen S.17,20; Aroneanu S.39,40; Koch-
heim S.49; Kupfer S.144;

Seite 82:

- 1) Urteil Sorge S.83; KZ Sachsenhausen S.18; Kolb S.72; Malak S.38; Höss S.84; Weiss-Rüthel S.67; Stein S.156.
Ähnliche Fälle kamen auch in anderen Lagern vor -
Kogon S.83,84,111ff; Kupfer S.109; Buchenwald S.43;
- 2) Weiss-Rüthel S.67;
- 3) Urteil Sorge S.69; Kogon S.87; Kolb S.73; Kupfer S.78;
- 4) Urteil Sorge S.69; Kogon S.131ff; Kolb S.73;
Kupfer S.151;
- 5) Urteil Sorge S.69; Kogon S.132; Kupfer S.103,114;
Weiss-Rüthel S.49;
- 6) Urteil Sorge S.70; Kupfer S.142;
- 7) Urteil Sorge S.70; Kupfer S.236;
- 8) Urteil Sorge S.70; Kogon S.326; Aroneanu S.32;
- 9) Urteil Sorge S.58,70; Malak S.29ff;
- 10) Urteil Sorge S.70-72,82,466; Urteil Baumkötter - SB II,131; vgl. auch Kogon S.138ff; Weiss-Rüthel S.90ff;

Seite 83:

- 1) Urteil Baumkötter - SB II,130R; Urteil Sorge S.71;
Urteil Wessel - SB IV,18; s. aber auch Nansen S.132;

2) Anklage Kaiser S.113.

Teure Medikamente wurden den Konzentrationslagern grundsätzlich nicht zugestanden: zu vgl. hierzu RdErl. des RSHA vom 4.10.1942 - I San. Nr. III/42 - in Erlaßsammlung III unter 2 F VIII c;

3) Urteil Sorge S.72;

4) Urteil Sorge S.55,72;

Seite 84:

1) Urteil Sorge S.72; s. auch Kogon S. 159ff;

2) Urteil Sorge S.72,

nämlich von dem Angeklagten Alfred Klein, Berlin:
Urteil Baumkötter - SB II,131; Urteil Wessel - SB IV,24,50; Anklage Wessel - SB III,76;

3) Urteil Sorge S.71,72,73,302;

4) Urteil Sorge S.73; Anklage Wessel - SB III,75;
Antrag auf VU Erdmann - SB II,229; Verbrechens-
bekämpfung II,171 (22.4.40), III,292 (21.5.42);
Beispiel für eine solche Mitteilung bei Kogon S.163
sowie in Anlage zum Erlass des RFSSuChdDtPol. im
RMdJ. vom 21.5.1942 - S IV C 2 Nr. 40454 - in
Erlaßsammlung III unter 2 F VIII f und Verbrechens-
bekämpfung III,294 (21.5.42).

Die Angehörigen erhielten auch die persönliche Haber
des verstorbenen Häftlings zurück; Anklage Wessel -
SB III,41; zur Freigabe von Leichen: Verbrechens-
bekämpfung II,155 (3.10.39).

5) Urteil Sorge S.73;

- 6) Urteil Baumkötter - SB II,126; Urteil Höhn S.19;
Urteil Sorge S.46,73; Urteil Wessel - SB IV,44;
Anklage Wessel - SB III,42;

Seite 85:

- 1) zu vgl. hierzu Urteil Sorge S.84; Anklage Kaiser
S. 115 Nr.2, 259, 260;
- 2) Angaben des Angeklagten Meyerhoff: I,232ff;
II,98ff;102ff; IV,88ff;111ff; XVII,240ff;
DC-Unterlagen: I,139; WASt: II,217;

Seite 88:

- 1) Bl. 23 der Akten des Versorgungsamts Oldenburg
betr. Meyerhoff;

Seite 89:

- 1) IX,82;

Seite 90:

- 1) III,64;

Seite 91:

- 1) Bluhm - II,69ff; Meyn - II,178; Lüdtke - II,200;
- 2) II,35;
- 3) II,178;

- 4) III, 180;
- 5) IV, 45;
- 6) IV, 56;
- 7) IV, 59;
- 8) VI, 39; XII, 1;
- 9) X, 78;
- 10) X, 98;
- 11) IV, 112;

Seite 92:

- 1) X, 192, 193;
- 2) IV, 135;
- 3) XII, 40;

Seite 93:

- 1) II, 178;

Seite 94:

- 1) III, 80;

Seite 95:

- 1) XII, 154;
- 2) IX, 33;
- 3) X, 12;
- 4) X, 138;
- 5) X, 94;

Seite 96:

- 1) Peter Schmidt - III, 82;
- 2) X, 192, 193;

Seite 97:

- 1) II, 33;
- 2) Angaben des Angeklagten Strunk:
I, 211; IV, 19; XVII, 205;
DC-Unterlagen: I, 219;

Seite 99:

- 1) XVIII, 49R;
- 2) XVII, 167;

Seite 100:

- 1) Spruchkammerakten des Spruchgerichts Bielefeld
- 3 SpLs 1304/47 - ;
- 2) Baehr - XVI, 15;

Seite 103:

- 1) XIII, 134R, 135;
- 2) Angaben des Angeklagten Hickl:
III, 286; IV, 6; VIII, 176; XII, 10; XVII, 199;
DC-Unterlagen - X, 208;

Seite 105:

- 1) XII, 233R;

Seite 106:

- 1) Spruchkammerakten des Spruchgerichts Bielefeld
- 5 SpLs 47/49 - ;

Seite 107:

- 1) Schreiben des Zeugen Hußlein - Bl. 84 der o.a.
Spruchkammerakten;

Seite 108:

- 1) Bl. 14 der o.a. Spruchkammerakten;

Seite 110:

- 1) Angaben des Angeklagten Sosnowski:
IV,70; V,120; IX,188; XII,223; XVIII,28;
DC-Unterlagen - X,208;

Seite 111:

- 1) Vgl. den bei den DC-Unterlagen befindlichen
Lebenslauf;

Seite 112:

- 1) IX,155/156;
- 2) XXIV,56;

Seite 113:

- 1) V,120;
- 2) Eckert - IX,182;

Seite 114:

- 1) XII,233;

Seite 115:

- 1) Engemann - IV,35; Berthold - IV,54; Wolthmann -
XII,115; Eckert - IX,183;
- 2) IX,163;

3) X, 139;

4) V, 118;

Seite 116:

1) Sonderband Höhn Bl. 56;

Seite 117:

2) Angaben des Angeschuldigten Klein:
III, 267ff; XIII, 82ff; XVIII, 80; 170;
DC-Unterlagen - III, 285;

Seite 119:

- 1) Rosina Altendorfer frühere Klein - XII, 246;
- 2) XII, 70ff;
- 3) II, 188; III, 145; XVII, 232;

Seite 120:

- 1) II, 196; XII, 19;
- 2) XVIII, 144;

Seite 122:

- 1) XVI, 91, 92;

Seite 123:

- 1) Angaben des Angeschuldigten Kindervater:
XIX, 88ff, 153ff;
DC-Unterlagen - XIX, 6;

Seite 124:

- 1) XIX, 155;

Seite 125:

- 1) XIX, 133;

Seite 126:

- 1) Bl. 52 der Akten des Versorgungsamts Hildesheim
betr. Kindervater;
- 2) Bl. 80 der Handakten des Landesversorgungsamts
betr. Kindervater;

Seite 129:

- 1) XIX, 75;
- 2) XIX, 64;

Seite 130:

- 1) Angaben des Angeschuldigten Krämer:
XX, 25ff; 87ff; , 100ff;
DC-Unterlagen - XX, 6;
Spruchkammerakten der Spruchkammer Frankfurt/M.
betr. Krämer;

Seite 133:

- 1) XIII, 216, 218;

Seite 134:

- 1) IX, 34;

- 2) Angaben des Angeschuldigten Wöhe:

XXI, 52ff, 91f;

DC-Unterlagen - XXI, 6;

Spruchkammerakten des Staatsministeriums Baden-Württemberg betr. Wöhe;

Seite 138:

- 1.) XIV, 108;

- 2) XXI, 67;

- 3) XVI, 4;

- 4) IX, 177; XXI, 74;

- 5) IX, 172; XXI, 69;

Seite 140:

- 1) Angaben des Angeschuldigten Meier: XXII, 140ff, 159ff;
DC-Unterlagen - XXII, 6;

Seite 144:

- 1) XXII, 105, 143;

Seite 145:

- 1) Seraphim, Mappe Befehlsnotstand II, 31; Urteil Bradfisch - SB V, 115ff; Dokumente und Zeugenaussagen vgl. u.a. Mappen Befehlsnotstand I, 49-92; II, 38-41, 49-62, 115-120, 229-236; III, 34, 39, 40; Endlösung S. 205ff; Höss S. 123 A. 1; Poliakov-Wulf S. 92ff, 143ff;
- 2) Mappe Befehlsnotstand II, 42-47; s. auch Aufsatz "Der verbrecherische Befehl" - XXVI, 22ff., 31, und Erlass des OKW vom 8.9.1941 in Mappe Befehlsnotstand II, 63-67, und Sammlung SpruchG. 3, Höss S. 121, s. auch Vortragsnotiz vom 15.9.1941 in Sammlung SpruchG. 40ff;
- 3) Seraphim, Mappe Befehlsnotstand II, 19ff; 32-35; Aufsatz "Der verbrecherische Befehl" - XXVI, 25, 32ff; weitere Dokumente Mappe Befehlsnotstand II, 81ff;

Seite 146:

- 1) Seraphim, Mappe Befehlsnotstand II, 20ff, 32, 35; vgl. auch Kogon S. 237; Dokumente: Mappe Befehlsnotstand II, 48-62, 70, 73, 75-77; Sammlung SpruchG. 52;
- 2) Schreiben der Gestapo München vom 15.11.1941 in Mappe Befehlsnotstand II, 81.
Über die Form der Aussonderung s. weiter: Seraphim, Mappe Befehlsnotstand II, 21ff, 35; Nansen S. 58;
Über die Sonderbehandlung arbeitsuntauglicher Russen vgl. Mappe Befehlsnotstand III, 32, 33;
- 3) Seraphim in Mappe Befehlsnotstand II, 21ff; Kogon S. 240; Dokumente: Mappe Befehlsnotstand II, 56, 72, 79/80; Sammlung SpruchG. 9, 21;
s. auch Anklage Auschwitz S. 209; Höss S. 122, 135;

- 4) Krämer - XX, 31, 87; Stuck - XVI, 4; Urteil Sorge S. 85;
Anklage Höhn - SB I, 311R;
- 5) Krämer - XX, 87;

Seite 147:

- 1) Kauffeldt - XIII, 78; Urteil Höhn S. 27, 31, 32;
Anklage Höhn - SB I, 311R; KZ Sachsenhausen S. 23;
- 2) Carl - X, 106; Kindervater - XIX, 93; Mahler - X, 98;
Gerhard Meier - XIV, 66; Nordbrink - XIV, 57;
Radeitschek - X, 89; Sakowski - X, 142; Sosnowski -
IV, 77;
- 3) Charpian - VI, 102R; Hempel - IV, 60; Klein - III, 271;
Krämer - XX, 30; Lys - VIII, 27R; Gerhard Meier -
XXIV, 66; Heinrich Meier - XXXVI, 146; Kurt Müller -
IV, 41; Nordbrink - XIV, 57; Rau - XVIII, 237, 238;
Rohkamm - XIII, 200; Sosnowski - IV, 77; Urteil Höhn
S. 27; Urteil Sorge S. 87; Anklage Höhn - SB I, 311R;
vgl. auch Kogon S. 240;
- 4) Dr. Loebner - X, 221; Rau - XVIII, 237, 238; Urteil
Höhn S. 27; KZ Sachsenhausen S. 23;
In der ersten Zeit erhielten sie überhaupt keine
Verpflegung: Urteil Sorge S. 87;
- 5) Remmert - VII, 86;
- 6) Carl - X, 106; Plathner - IX, 175; Wagner - XII, 3;
- 7) Rohkamm - XIII, 200; vgl. auch Höss S. 103;
- 8) Krämer - XX, 87;
- 9) Urteil Höhn S. 28; Anklage Höhn - SB I, 311R;
KZ Sachsenhausen S. 23;

Seite 148:

- 1) Müller, Kurt - IV,41; Urteil Höhn S.28; Urteil Sorge S.87; KZ Sachsenhausen S.20; Weiss-Rüthel S.98;
- 2) Urteil Sorge S.87;
- 3) Urteil Höhn S.28; Urteil Sorge S.87;
Günster - IX,232R; Hempel - IV,60; Junge - IX,194;
von Lankisch-Hörnitz - XVIII,224,225; Lys - VIII,27R;
Michaelis, Franz - IX,104R; Paulsen - VIII,2R;
Schang - IV,168/69; Schmidt, Heinrich - XIV,136,142;
Schmid., P. - III,81; Wagner - XII,13; Woltmann -
VIII,6; Zimmermann - VIII,233; KZ Sachsenhausen S.23;
- 4) Böttcher - VI,169; von Lankisch-Hörnitz - XVI,224,
225; Woltmann - VIII,6; Urteil Höhn S.28;
- 5) Krämer - XX,30; Müller, Kurt - IV,41;
- 6) Böttcher - VI,169; Charpian - VI,102R; Günster -
IX,232R; Hempel - IV,60; Kindervater - XIX,93,94;
von Lankisch-Hörnitz - XVIII,224,225; Lys - VIII,27R;
Mahler - X,98; Schnelle - XIII,164; Woltmann - VIII,6;
Wunderlich - X,79ff; Zimmermann - VIII,233; Zylka -
VIII,205;
- 7) Böttcher - VI,169; Hempel - IV,60; Junge - IX,194;
Schang - IV,168,169;
- 8) Charpian - VI,102R; Meier, Heinrich - XXII,147;
Rutten - XI,73; Wunderlich - X,79f; Zimmermann -
VIII,233; Urteil Höhn S.30; Urteil Sorge S.88;
Anklage Höhn - SB I,312;
Die Angaben in KZ Sachsenhausen (S.24), dass täglich
bis 1 000 Kriegsgefangene den Tod fanden, dürften
übertrieben sein.

- 9) Hempel - IV,60; Kindervater - XIX,93,94; Nordbrink - XIV,57; Sorge - III,78; Urteil Sorge S.88; Urteil Höhn S.30; Aufzeichnungen des verstorbenen Häftlings Emil Büge - XIII,214,217;

Zur gleichen Zeit brach auch eine Epidemie in Bergen-Belsen aus: Kolb S.36;

Seite 149:

- 1) Urteil Höhn S.27ff; Urteil Sorge S.88/89;
- 2) Blass - XIII,192; Junge - IX,194; Mahler - X,98; Müller, Kurt - IV,41; Sakowski - X,141; Schang - IV,168/9; Zimmermann - VIII,233; KZ Sachsenhausen S.24;

Seite 151:

- 1) Hickl - IV,10;
- 2) Das Herausbrechen der Goldzähne war bei "Sonderbehandlungen" üblich: vgl. hierzu Aktenvermerk des Komm. der Sipo und des SD Weissruthenien vom 20.7.1943 in Mappe Befehlsnotstand III,38; Urteil Höhn S.146,169; Urteil Rakers - SB I,332; Poliakov-Wulf S.63;
- 3) Hardt - II,196; Klein - XIII,85;

Seite 152:

- 1) Baehr - XVI,17; Strunk - I,213R ff;
- 2) Wöhe - XXI,52ff; Kindervater - XIX,146ff; Krämer - XX,25ff; Meier, Heinrich - XXII,140;

- 3) Woltmann - VIII, 6;
- 4) Schnelle - XIII, 164;
- 5) Matuszak - VI, 175;
- 6) Zimmermann - VIII, 233;
- 7) Plathner - IX, 175;
- 8) Hardt - II, 196;
- 9) Müller, Kurt - IV, 41; vgl. auch Kavin - XIII, 115;
- 10) Urteil Höhn S. 28, 33; Urteil Sorge S. 86, 87;
Urteil Wessel - SB IV, 45/46; Anklage Höhn - SB I,
311R; Weiss-Rüthel S. 97ff;
vgl. auch Urteil Baumkötter - SB II, 126, 164ff;
Anklage Baumkötter - SB I, 107, 134ff; Kogon S. 168,
236ff;
- 11) Meyn - VI, 132R;
- 12) a) eigene Kenntnis:
Fisker - VII, 48; Harms - VI, 135; Hempel - IV, 60;
Krämer - XX, 35; Meier, Heinrich - XXII, 148;
Meier, Gerhard - XIV, 67; Schreckenhöfer -
XVIII, 151; Vanselow - VII, 124; Wöhe - XXI, 57;
- b) vom Hörensagen:
Lys - VIII, 27R; Mahler - X, 98; Montanus - I, 73;
IV, 55.
Über die Ausgabe von Sonderrationen bei Exekutionen siehe auch Urteil Wessel - SB IV, 51.
- 13) Hickl - IV, 11; Meier, Heinrich - XXII, 149; Krämer -
XX, 36; Urteil Höhn S. 34; Urteil Sorge S. 232;

KZ Sachsenhausen S.24; Bilder von Italienfahrt -
I,6 g.

Über die Verleihung von Kriegsverdienstkreuzen im
KL Gross-Rosen aus Anlass der Russenerschiessungen
vgl. Mappe Befehlsnotstand III,15 und Sammlung
Bundesarchiv 47-49.

Seite 153:

- 1) Hempel - IV,60;
- 2) Urteil Höhn S.34;
- 3) Schubert - III,74;
- 4) Bonnemann, Wilhelm - V,187R; Carl - X,106;
Kauffeldt - XIII,79; Müller, Kurt - IV,41;
Rutten - XI,74; Schmidt, Heinrich - XIV,142;
Zimmermann - VIII,235;

Seite 154:

- 1) Meyerhoff - I,233,234; II,98,102; IV,88,111;
XVII,240;
- 2) Elsbeth Meyerhoff - II,59;
- 3) Schmidt, P. - III,81; Schöler - III,210; Wand - III,
245R; Junge - VII,11; V,195; Wunderlich - X,79;
Radeitschek - X,91; Schnelle - XIII,164R; Kapelke -
XIII,189;
- 4) Purs - XII,161; vgl. auch Wunderlich - X,79,

Seite 155:

- 1) Purs - XII,156; Wunderlich - X,79; Mahler - X,98;
Vogelhut - X,164; Schnelle - XIII,164R; Kapelke -
XIII,189; Zylka - XIII,205; Bonnemann, Paul - II,36;
- 2) Krämer - XX,34,90,101R;
- 3) Krämer - XX,36;

Seite 156:

- 1) Meyn - II,180;
- 2) Meyn - II,180; Naujoks - I,126; II,122;
- 3) Hickl - XII,12; Krämer - XX,32,91;
- 4) Bl. 23R der Akten des Versorgungsamts Oldenburg
betr. Meyerhoff;

Seite 157:

- 1) Krämer - XX,34; Wöhe - XXI,55;

Seite 158:

- 1) Strunk - I,213R; IV,20; XVII,205;
- 2) Bach - XVI,17;
- 3) Woltmann - I,36; VIII,4; XII,111;
- 4) Remmert, Wilhelm - XVI,198;

Seite 159:

- 1) XII, 233R;

Seite 160:

- 1) Hickl - III, 288; IV, 7; VIII, 176; XII, 10; XVII, 199;

Seite 161:

- 1) Krämer - XX, 34, 50, 101R;

Seite 162:

- 1) Wöhle - XXI, 56;
2) Kavin - XIII, 145;
3) Sakowski - X, 142;
4) Radeitschek - X, 91; Mahler - X, 99; Sosnowski - XIII, 179R; vgl. auch Schubert - IV, 104;

Seite 163:

- 1) Sosnowski - IV, 76ff; IX, 188ff; XVIII, 28R f;
2) XII, 233R;

Seite 164:

- 1) Sosnowski - IV, 79;
2) Hickl - IV, 11;

3) Schubert - IV, 104;

Seite 165:

- 1) Klein - III, 272, 279ff; XIII, 82ff; XVIII, 81ff;
- 2) Plathner - VIII, 167; IX, 173;

Seite 166:

- 1) Hardt - XII, 19ff;
- 2) Klein - XIII, 85; XVIII, 82;
- 3) Kindervater - XIX, 94; Krämer - XX, 35; Meier, Heinrich - XXII, 149;

Seite 167:

- 1) Kavin - XIII, 145;
- 2) Klein - XVIII, 82/83;

Seite 168:

- 1) Klein - XVIII, 170;
- 2) Kindervater - XIX, 92ff; 154ff;

Seite 169:

- 1) Starke - XIX, 31; XII, 28, 28R;
- 2) Wöhe - XIX, 74, 76R, 78;

- 3) Wöhe - XIX, 104, 104R;

Seite 170:

- 1) Krämer - XIX, 119R;
- 2) Hickl - IV, 11;
- 3) XIX, 84;

Seite 171:

- 1) XIX, 88a;
- 2) Kindervater - XIX, 95;
- 3) Schubert - IV, 104;

Seite 172:

- 1) Schneider - XIX, 22; Purs - XIX, 51, 52, 65, 66;
- 2) Krämer - XX, 30ff; 87ff; 101ff;

Seite 173:

- 1) Bl. 46, 52, 54ff. der Spruchkammerakten betr. Wöhe;
- 2) Wöhe - XXI, 54ff; 91R, 92;

Seite 174:

- 1) Wöhe - XXI, 55;

- 2) Meier - XXII, 145ff; 160ff;

Seite 175:

- 1) BGH St 3, 271.

BGH, Urteil in der Sache Hirtreiter vom 10.1.1953

- 3 StR 672/51 - in Mappe Befehlsnotstand I, 135;

BGH, Urteil in der Sache Kolb vom 24.6.1955

- 1 StR 55/55 - in Mappe Befehlsnotstand II, 138;

BGH, Urteil in der Sache Schäfer und Lebküchner vom 14.10.1952 - 1 StR 791/51 - in Mappe Befehlsnotstand III, 57;

Urteil Höhn S.39; Urteil Wessel - SB IV, 169;

Urteil Sorge S.102, 103;

Seite 176:

- 1) BGH, Urteil in der Sache Hirtreiter vom 10.1.1952

- 3 StR 672/51 - in Mappe Befehlsnotstand I, 135;

Urteil Höhn S.39, 40; Urteil Baumkötter - SB II, 178;

- 2) BGH St. 2, 251; Urteil Höhn S.40;

- 3) Urteil Höhn S.40, 41; Urteil Baumkötter - SB II, 178R;

Darauf, dass diese Art der Tötung möglicherweise als besonders "human" angesehen wurde, kommt es überhaupt nicht an (Urteil Baumkötter a.a.O.);

- 4) Anklage Kaiser S. 214 Anm. 1;

Seite 177:

- 1) RGSt 70, 259;

- 2) RG in JW 37, 1799; RGSt 42, 261; 62, 196; Urteil Sorge S.104;

3) vgl. hierzu:

BGH in NJW 61, 374;
BGH, Urteil in der Sache Nöll vom 28.4.1955
- 3 StR 603/54 - in Mappe Befehlsnotstand I, 167;
BGH, Urteil in der Sache Miesel vom 8.12.1961
- 4 StR 417/61 - in Mappe Befehlsnotstand II, 184;
Urteil Höhn S. 38, 39;
s. hierzu auch Seraphim in Mappe Befehlsnotstand
II, 24;

Seite 178:

- 1) BGH St 5, 239; BGH in NJW 51, 323; BGH bei IM 3 zu
§ 47 MStGB;
BGH, Urteil in der Sache Kolb vom 24.6.1955
- 1 StR 55/55 - in Mappe Befehlsnotstand II, 137, 139;
BGH, Urteil in der Sache Schmook vom 14.3.1957
- 4 StR 44/57 - in Mappe Befehlsnotstand II, 164;
BGH, Urteil in der Sache Dietrich vom 20.5.1958
- 1 StR 433/57 - in Mappe Befehlsnotstand II, 169;
Antrag auf VU Erdmann - SB II, 239; Urteil Sorge S. 97;
Anklage Wessel - SB III, 170; Urteil Dr. Fischer -
SB V, 62; Anklage Baumkötter - SB I, 150;

Anwendung findet das MStGB in der Fassung vom
10.10.1940 (RGBl. I, 1347), in dem u.a. § 94 M'tGB
alter Fassung gestrichen ist, wonach Gehorsams-
verweigerung nur bei nachteiligen Folgen strafbar
war.

Über die Anwendbarkeit des § 47 MStGB bei "besonde-
rem Einsatz" siehe BGH, Urteil in der Sache Hunsche
vom 20.5.1963 - 2 StR 594/62 - in Mappe Befehlsnot-
stand III, 146/147;
- 2) LG Köln, Urteil gegen den SA-Mann Klein vom 23.6.1939
- 1 b Ks 1/39 Sta Köln - in Mappe Befehlsnotstand
II, 225;

BGH in NJW 1961, 375;
BGH bei LM 3 zu § 47 MStGB;
EGH, Urteil in der Sache Venediger vom 22.4.1955
- 1 StR 653/54 - in Mappe Befehlsnotstand I, 164;
BGH, Urteil in der Sache Kolb vom 24.6.1955
- 1 StR 55/55 - in Mappe Befehlsnotstand II, 139, 140;
BGH, Urteil in der Sache Schmook vom 14.3.1957
- 4 StR 44/57 - in Mappe Befehlsnotstand II, 40, 141,
143;
BGH, Urteil in der Sache Tolsdorff vom 10.6.1955
- 1 StR 558/54 - in Mappe Befehlsnotstand II, 131;
BGH, Urteil in der Sache Layer vom 19..9.1961
- 5 StR 196/61 - in Mappe Befehlsnotstand II, 183;
vgl. Seraphim in Mappe Befehlsnotstand II, 23;
Urteil Bradfisch - SB V, 165; Urteil Dr. Fischer -
SB V, 64; Urteil Höhn S.45; Urteil Sorge S.95-99;
Urteil Wessel - SB IV, 143, 148ff, 176; Anklage Baum-
kötter - SB I, 148; Anklage Wessel - SB III, 171ff;

Seite 179:

- 1) vgl. auch Urteil Höhn S.303;
- 2) BGHSt 2, 251; BGH in NJW 52, 834;
- 3) BGHSt 2, 251; BGH in NJW 52, 834;

Seite 180:

- 1) zu vgl. hierzu insbesondere Seraphim, Mappe Befehlsnotstand II, 1 ff; Urteil Höhn S.47-53; Urteil Sorge S.99-101; Urteil Wessel - SB IV, 145; Urteil Baumkötter - SB II, 184; Urteil Fischer - SB V, 68; Anklage Baumkötter - SB I, 172; Anklage Wessel - SB III, 176ff; sowie Mappe Befehlsnotstand III, 153 mit weiteren Entscheidungshinweisen.

- 2) P. Schmidt - III,82;
- 3) Wunderlich - X,82; XI,2;
- 4) X,192/193;

Seite 182:

- 1) Seraphim, Mappe Befehlsnotstand II,29;
RGSt 66, 225; BGHSt 2, 251; 3, 275; BGH in NJW 51,769;
BGH, Urteil in der Sache Grothe vom 3.12.1953
- 4 StR 212/213/53 - in Mappe Befehlsnotstand II,157;
BGH, Urteil in der Sache Himpe vom 14.12.1954
- 5 StR 353/54 - in Mappe Befehlsnotstand II,162;
BGH, Urteil in der Sache Schmook vom 7.7.1955
- 4 StR 121/55 - in Mappe Befehlsnotstand II,142;
BGH, Urteil in der Sache Miesel vom 8.12.1961
- 4 StR 417/61 - in Mappe Befehlsnotstand II,184,185;
- 2) zu vgl. hierzu Urteil des BGH vom 29.3.1963
- 4 StR 500/62 - in der Sache gegen Dr. Baumkötter
in Mappe Befehlsnotstand III;
- 3) Hickl - XII,14;

Seite 183:

- 1) XVII,84;
- 2) Purs - XIX,51,52,65,66;

Seite 184:

- 1) Bl. 9 der Akten der Sta Stuttgart - E 5 Js 1252/49 -;

- 2) vgl. Naujoks in Urteil Sorge S.100; Dr. Morgen in Urteil Sorge S.100; zu vgl. hierzu weiter: Urteil Wessel - SB IV,159; Urteil Höhn S.167,295;

Seite 185:

- 1) BGHSt 8, 394; 15, 214; BGH in NJW 51, 323; 61, 373;
2) BGH, Urteil gegen Lohmeier vom 14.6.1951
- 4 StR 156/51 - in Mappe Befehlsnotstand I,125;

Seite 186:

- 1) BGH bei LM 1 zu Art. 103 GG;
2) BGH, Urteil in der Sache Schirner vom 27.1.1953
- 2 StR 20/50 - in Mappe Befehlsnotstand II,207;
3) XII,161;

Seite 187:

- 1) X,80;
2) XIII,130;
3) Naujoks - II,161; Schreckenhöfer - XVIII,150;

Seite 189:

- 1) XII,157/158;
2) Urteil Sorge S.260,310,511; Akten Sorge XXV,208;
Anklage Kaiser S.48 mit weiteren Hinweisen sowie
Urteil Eccarius S.11-13 = Bd. XVIII,58ff.

Bei "Rückfälligen" wurde eine Haftprüfung erst nach 3 Jahren wieder vorgenommen: Verbrechensbekämpfung II, 210 (12.11.40);

- 6) Urteil Höhn S.20; Urteil Sorge S.48; Anklage Baumkötter - SB I,109; Anklage Wessel - SB I,43; Kogon S.60; Anklage Auschwitz S.150,155; Buchenwald S.58; Kolb S.77;

Schreiben des WVHA vom 30.4.42 in Sammlung SpruchG. 237;

- 7) Urteil Baumkötter - SB II,127; Urteil Höhn S.20; Urteil Sorge S.48; Urteil Wessel - SB IV,14; Anklage Baumkötter - SB I,109; Anklage Höhn - SB I, 310; personelle Besetzung in Sachsenhausen: Vermerk XIII, 44;

Seite 53:

- 1) Urteil Sorge S.48; Urteil Wessel - SB IV,15,20ff; Anklage Wessel - SB III,47ff; Kogon S.60; Anklage Auschwitz S.155; Buchenwald S.58; Höss S.68 A.2;
- 2) Urteil Baumkötter - SB II,127; Urteil Wessel - SB IV,18; Anklage Wessel - SB III,61,62; Anklage Auschwitz S.150; Buchenwald S.58;
- 3) Urteil Baumkötter - SB II,127; Urteil Höhn S.20; Urteil Sorge S.48; Urteil Wessel - SB IV,16; Anklage Baumkötter - SB I,109ff; Anklage Höhn - SB I,310; Anklage Wessel - SB III,57; Kogon S.60; Anklage Auschwitz S.150,159; Buchenwald S.58; Höss S.91; Personelle Besetzung in Sachsenhausen: Vermerk XIII,44;

Seite 55:

- 1) Urteil Baumkötter - SB II,127R; Urteil Höhn S.21; Urteil Sorge S.49,50; Urteil Wessel - SB IV,17; Anklage Baumkötter - SB I,110f; Anklage Höhn - SB I,310R; Anklage Wessel - SB III,58; Kogon S.60; Anklage Auschwitz S.151,160; Buchenwald S.58.

In Sachsenhausen war der Zeuge Sorge zeitweise Rapportführer - Urteil Sorge S.18; Hickl - XII,10;

Seite 56:

- 1) Urteil Sorge S.50,51; Kogon S.309; Kupfer S.124; anders bei eingesetzten Sonderkommissionen - vgl. Anklage Kuhnke - SB I,252ff; Urteil Kuhnke - SB I, 270ff;

Seite 57:

- 1) Urteil Sorge S.51,52; Urteil Wessel - SB IV,19; Anklage Wessel - SB III,64ff; Kogon S.61; Anklage Auschwitz S.151,160; Buchenwald S.59.
Personelle Besetzung in Sachsenhausen: Vermerk:
XIII,46.
- 2) Urteil Baumkötter - SB II,127R; Urteil Fries - SB II,51; Urteil Höhn S.22; Urteil Sorge S.52,53; Urteil Wessel - SB IV,17; Anklage Höhn - SB I,310R; Anklage Wessel - SB III,61; Kogon S.60,61; Buchenwald S.58,114; Anklage Auschwitz S.151,160;
- 3) Anklage Kaiser S.87;
Die Angaben hierüber schwanken: Urteil Wessel - SB IV,17; Anklage Wessel - SB III,61;

Seite 59:

- 1) Urteil Baumkötter - SB II,128,129ff; Urteil Dr. Fischer - SB V,53; Urteil Sorge S.48; Urteil Wessel - SB IV,18; Anklage Baumkötter - SB I,112-121; Anklage Wessel - SB III,62ff; Kogon S.143ff; Anklage Auschwitz S.152;
- 2) Antrag auf VU Erdmann - SB II,229ff; Urteil Baumkötter - SB II,128; Urteil Sorge S.49; Urteil Wessel - SB IV,15; Anklage Baumkötter - SB I,109; Anklage Wessel - SB III,55ff; Kogon S.29; Anklage Auschwitz S.151,157; KZ Sachsenhausen S.7ff; Kolb S.40; Höß S.169 A.2; Buchenwald S.59,103ff;

Seite 60:

- 1) Seraphim, Mappe Befehlsnotstand II,13; Urteil Sorge S.29; Kogon S.29; Buchenwald S.60; Kolb S.78;
- 2) Urteil Sorge S.49; Urteil de Vries - SB I,294;
- 3) Urteil Sorge S.29;49; Kogon S.59;
- 4) s. Anklage Kaiser.S.89;

Seite 61:

- 1) Urteil Baumkötter - SB II,128R; Urteil Höhn S.23; Urteil Sorge S.53; Urteil Wessel - SB IV,19; Anklage Wessel - SB III,66; vgl. auch Urteile gegen Lagerälteste: Urteil Kuhnke - SB I,261ff; Rettenmaier - SB V,1 ff; Kogon S.64; s. weiter Anklage Auschwitz S.153; Buchenwald S.56; Kupfer S.119. Über die Häftlingsselbstverwaltung in Bergen-Belsen: Kolb S.63ff;

Urteil Sorge S.39; Urteil **Wessel** - SB IV,9; Anklage Baumkötter - SB I,103; Anklage Höhn - SB I,309R; Anklage Wessel - SB III,36; Weiss-Rüthel S.37;

- 2) Urteil Baumkötter - SB II,123R; Urteil Fries - SB II,50; Urteil Höhn S.15; Urteil Rakers - SB I,326; Urteil Sorge S.18,39; Anklage Baumkötter - SB I,103; Anklage Höhn - SB I,309R; Anklage Wessel - SB III,32; Höss S.68 A.1; Reitlinger S.253;

Auch die Häftlinge von Lichtenburg kamen nach Sachsenhausen: Sammlung Bundesarchiv 8;

- 3) Malak S.3;

- 4) Urteil Höhn S.16; Urteil Wessel - SB IV,11; Anklage Wessel - SB III,36;

- 5) Urteil Höhn S.16; Urteil Sorge S.39,40; Urteil Wessel - SB IV,11; Anklage Wessel - SB III,36; vgl. auch Kogon S.54; Weiss-Rüthel S.38;

- 6) vgl. auch Kogon S.54;

Seite 72:

- 1) Urteil Baumkötter - SB II,124; Urteil Fries - SB II,50; Urteil Höhn S.16; Urteil Ortmann - SB II,93; Urteil Sorge S.40; Urteil Wessel - SB IV,11; Anklage Baumkötter - SB I,104; Anklage Höhn - SB I,309R; Anklage Wessel - SB III,38; vgl. auch Kogon S.55; Kupfer S.57; Weiss-Rüthel S.38;
- 2) Einstellungsverfügung Cornely - SB V,204ff; Urteil Baumkötter - SB II,124R; Urteil Sorge S.41,68; Anklage Baumkötter - SB I,104; Weiss-Rüthel S.87;

Seite 73:

- 1) Urteil Baumkötter - SB II,124; Urteil Sorge S.41; Weiss-Rüthel S.39; Stein S.111.
Dieser Spruch fand sich in allen Konzentrationslagern - Kogon S.104; Kupfer S.90,263;
- 2) Urteil Baumkötter - SB II,124R,128Rff; Urteil Höhn S.17; Urteil Sorge S.41; zu vgl. hierzu auch S.469; Anklage Baumkötter - SB I,112ff; Anklage Höhn - SB I,310; Anklage Wessel - SB III,38;
Über die Funktion des Leichenkellers s. Kogon S.158; Weiss-Rüthel S.64;
- 3) Urteil Höhn S.17/18; Urteil Sorge S.42; Anklage Wessel - SB III,41; vgl. Kogon S.77;
Über die Unterbringungsmöglichkeit für Effekten s. Verbrechensbekämpfung II,184 (25.5.40).

Seite 74:

- 1) Urteil Baumkötter - SB II,124R; Urteil Höhn S.18; Urteil Sorge S.42-43; Anklage Höhn - SB I,310; Anklage Wessel - SB III,39; Stein S.123ff; vgl. auch Kupfer S.61.
Die Stellung eines Blockältesten in einem Isolierungsblock und die Oberaufsicht über die gesamte Isolierung hatte der Zeuge Paul Bonnemann - Urteil Sorge S. 55/56.
- 2) Urteil Sorge S.23,44; Anklage Wessel - SB III,41;

Seite 75:

- 1) Urteil Höhn S.18; Urteil Sorge S.43; Urteil Wessel - SB IV,12,15,49,61; Anklage Baumkötter - SB I,111; Anklage Höhn - SB I,310; Anklage Wessel - SB III,39; vgl. Kogon S.199ff; Payne-Best S.46; KZ Sachsenhausen S.11ff;
- 2) Urteil Sorge S.43; Anklage Baumkötter - SB I,111; Kogon S.200; Höss S.80ff;
- 3) Payne-Best gibt in seinem Buche "The Venlo Incident" ab Seite 46 eine eingehende Schilderung vom Leben im Zellenbau, in dem er fünf Jahre eingesessen hat.
- 4) Urteil Sorge S.43;

Seite 76:

- 1) Urteil Baumkötter - SB II,125; Urteil Höhn S.19; Urteil Sorge S.45; Anklage Baumkötter - SB I,106; Anklage Wessel - SB III,40; Kogon S.193;
- 2) Urteil Baumkötter - SB II,125; Urteil Höhn S.19; Urteil Sorge S.39,46; Urteil Wessel - SB IV,12; Anklage Baumkötter - SB I,106; Anklage Höhn - SB I,310; Anklage Wessel - SB III,42;
Zur Schiessgrube im Industriehof: Urteil Baumkötter - SB II,126R,127; Anklage Baumkötter - SB I,133;
- 3) s. Skizze - XXV,37; Urteil Fries - SB II,50; Urteil Höhn S.18; Urteil Sorge S.46; Anklage Höhn - SB I,309R; Anklage Wessel - SB III,39; vgl. auch Kogon S.78; Urteil Sorge S.75; Kupfer S.68; Weiss-Rüthel S.47/48;

Seite 78:

- 1) Urteil Baumkötter - SB II,124R; Urteil Fries - SB II,50; Urteil Höhn S.19; Urteil Sorge S.45; Anklage Baumkötter - SB I,105; vgl. Kogon S.54; Höss S.84;

Seite 79:

- 1) Urteil Sorge S.63-67;140ff; Anklage Wessel - SB III, 68; vgl. Kogon S.73ff; Kupfer S.54ff; Malak S.3; Stein S.144ff; Weiss-Rüthel S.36ff;

- 2) Urteil Fries - SB II,56; Urteil Sorge S.64,81,140ff, 181ff; Kogon S.73,74; Malak S.5; Stein S.114; Weiss-Rüthel S.40;

Muster für die bei der Einweisung benutzten Vor- drucke: RdErl. des RSHA vom 13.11.1942 - IV C 2 Nr. 42417 - in Erlaßsammlung II unter 2 F VIII b;

Die Schutzhaltbefehle wurden bei Ausländern und Juden nur vorgelegt und gleich wieder abgenommen - zu vgl. hierzu RdErl. des ChdSPudSD vom 22.8.41 - IV C 2 Nr. 41315 - in Erlaßsammlung III unter 2 F VIII a;

- 3) s. Lageplan - XXV,37 (Hülle);

- 4) so Anklage Kaiser S.106; Urteil Sorge S.81,82

- 5) Urteil Sorge S.64,173ff;189ff,197; Anklage Kaiser S.107; Weiss-Rüthel S.41;

Seite 80:

- 1) Urteil Sorge S.65; Kogon S.76 (über die Wäsche zum Wechseln s. S.92); Weiss-Rüthel S.51;

Inhaltsverzeichnis

z u r A n k l a g e

Blatt

<u>Anklagetenor</u>	l- 7
<u>Beweismittel:</u>	
A. <u>Eigene Angaben der Angeschuldigten</u>	7
B. <u>Zeugen:</u>	
I. In der Hauptverhandlung zu hörende Zeugen:	
a) Zeugen aus Deutschland:	
Gruppe 1	8-16
Gruppe 2	16-18
b) Zeuge aus Belgien	18
c) Zeugen aus Israel	18
d) Zeuge aus den Niederlanden	19
e) Zeugen aus der Tschechoslowakei	19
f) Zeuge aus den USA	19
II. Zeugen, deren kommissarische Vernehmung beantragt wird	19-20
III. Zeugen, hinsichtlich deren Aussagen die Verlesung in der Hauptverhandlung bean- tragt werden wird	21
C. Sachverständige:	
I. Medizinischer Sachverständiger	21
II. Historischer Sachverständiger	21
D. Literatur	22-25

E. Sammlungen	25
F. Beiakten	26

Wesentliches Ergebnis der Ermittlungen.

Erster Teil.

I. Die nationalsozialistischen Konzentrationslager.

1.) Die Ablösung des Rechtsstaates durch den nationalsozialistischen Polizeistaat	27
a) Die gesetzlichen Grundlagen zur Ausschaltung politischer Gegner	27-30
b) Die "Organe" zur Ausschaltung der politischen Gegner	30-31
(1) Eingliederung der politischen Polizei in die SS	31-36
(2) Die SS-Totenkopfverbände	36-44
2.) Das System der Konzentrationslager:	
a) Allgemeines	45-49
b) Die Häftlinge	50-52
c) Die SS-Lagerverwaltung	52-53
(1) Der Adjutant	53
(2) Die Verwaltung	53
(3) Das Schutzhaftlager	53-55
(a) Der Rapportführer	55-56
(b) Der Arbeitsdienstführer	57
(c) Die Blockführer	57-59
(4) Das Sanitätswesen	59
(5) Die politische Abteilung	59-60
d) Die Häftlingsselbstverwaltung	61-66
e) Lagerstrafen	66-70

II. Das Konzentrationslager Sachsenhausen.

- | | |
|---|---------|
| 1.) Entstehung und Einrichtung des Lagers. | |
| a) Die Gesamtanlage | 71-72 |
| b) Das Schutzhaftlager | 72-76 |
| c) Die Unterkunftsbaracken | 76-77 |
| d) Sicherungen des Schutzhaftlagers | 78 |
| 2.) Das Leben im Lager. | |
| a) Die Einlieferung in das Lager Sachsen-
hausen | 79-80 |
| b) Der Tagesablauf in Sachsenhausen | 80-82 |
| c) Die ärztliche Versorgung der Häftlinge . | 82-83 |
| d) Todesfälle | 83-85 |
| <u>Die Angeschuldigten</u> | 85 |
| 1) Der Angeschuldigte Meyerhoff. | |
| a) Persönlicher Werdegang | 85-90 |
| b) Die Tätigkeit Meyerhoffs im KL S'hausen. | 90-97 |
| 2) Der Angeschuldigte Strunk. | |
| a) Persönlicher Werdegang | 97-100 |
| b) Die Tätigkeit Strunks im KL S'hausen . | 100-103 |
| 3) Der Angeschuldigte Hickl. | |
| a) Persönlicher Werdegang | 103-106 |
| b) Die Tätigkeit Hickls im KL S'hausen . | 106-109 |
| 4) Der Angeschuldigte Sosnowski | |
| a) Persönlicher Werdegang | 110-113 |
| b) Die Tätigkeit Sosnowskis im KL S'hausen | 113-117 |
| 5) Der Angeschuldigte Klein. | |
| a) Persönlicher Werdegang | 117-119 |
| b) Die Tätigkeit Kleins im KL S'hausen . | 119-122 |
| 6) Der Angeschuldigte Kindervater. | |
| a) Persönlicher Werdegang | 123-127 |
| b) Die Tätigkeit Kindervaters im KL Sh. | 127-130 |

- 7) Der Angeschuldigte Krämer.
 a) Persönlicher Werdegang 130-132
 b) Die Tätigkeit Krämers im KL S'hausen . 132-134
- 8) Der Angeschuldigte Wöhe.
 a) Persönlicher Werdegang 134-137
 b) Die Tätigkeit Wöhres im KL S'hausen . 138-139
- 9) Der Angeschuldigte Meier.
 a) Persönlicher Werdegang 140-141
 b) Die Tätigkeit Meiers im KL S'hausen . 142-144

Zweiter Teil.

- I.) Die Ermordung russischer Kriegsgefangener im Konzentrationslager Sachsenhausen. 145-153

II.) Der Tatbeitrag der Angeschuldigten zu der Er-schiessung der russischen Kriegsgefangenen.

- 1) Der Tatbeitrag des Meyerhoff 153-158
2) Der Tatbeitrag des Strunk 158-159
3) Der Tatbeitrag des Hickl 159-161
4) Der Tatbeitrag des Sosnowski 161-165
5) Der Tatbeitrag des Klein 165-168
6) Der Tatbeitrag des Kindervater 168-172
7) Der Tatbeitrag des Krämer 172-173
8) Der Tatbeitrag des Wöhe 173-174
9) Der Tatbeitrag des Meier 174-175

III.) Zur rechtlichen Würdigung.

- 1) Zum Tatbestand 175-177
2) Der Grundsatz "tu quoque" 177-178
3) Handeln auf Befehl.
 a) § 47 MStGB 178-179
 b) Befehlsnotstand 180-184
- 4) Täterschaft 185
- 5) Verjährung 185
- 6) Kein Verbrauch der Strafklage durch Spruch-gerichtsurteil 186

Dritter Teil.

Weitere Verbrechen des Angeschuldigten Meyerhoff
im Konzentrationslager Sachsenhausen.

1.) Sachverhalt.

- a) Tötung russischer Kriegsgefangener
mittels Vergasungswagen 136-188
- b) Ermordung von 3 namentlich unbekannten
Häftlingen durch Erfrieren 188-189

2.) Rechtliche Würdigung 189-190

Anträge 190

Anmerkungen zum Ermittlungsergebnis 191-244

Inhaltsverzeichnis 245-249